Die Kursächsische Armee 1769 bis zum Beginn des Bayrischen Erbfolgekrieges.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Philosophischen Doktorwürde

eingereicht bei der

Hohen Philosophischen Fakultät der Universität Leipzig

von

Johannes Hofmann

aus **Dresden**

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Rudolstadt
Druck der Fürstlich priv. Hofbuchdruckerei (F. Mitzlaff)
1914

Angenommen von der II. Sektion auf Grund der Gutachten der Herren **Lamprecht** und **Brandenburg.**

Leipzig, den 17. Juli 1913.

Der Procancellar.
Le Blanc.

Die vorliegende Arbeit erscheint gleichzeitig in der „Bibliothek der Sächsischen Geschichte und Landeskunde", herausgegeben von Prof. Gustav Buchholz und Prof. Rudolf Kötzschke, Leipzig. Verlag S. Hirzel. Band IV, Heft 3.

Vorbericht.

Die Geschichte des sächsischen Heerwesens entbehrt heute noch einer auf das ursprüngliche Quellenmaterial gegründeten, zuverlässigen Darstellung. Unter den zusammenfassenden Darstellungen darf Gretschel-Bülaus „Geschichte des sächsichen Volkes und Staates“ in den auf die Heeresgeschichte bezüglichen Mitteilungen einen gewissen Wert beanspruchen; aber den jetzigen Anforderungen an die Bearbeitung dieser Probleme genügt dies vor zwei Menschenaltern geschriebene Werk natürlich nicht mehr; und gerade für die Zeit der Anfänge Kurfürst Friedrich Augusts des Gerechten sind ihre Quellen teilweise nicht ganz einwandfrei. Als ganz unzulänglich zeigte sich, soweit sie hier in Betracht kommt, Flathes „Geschichte des Kurstaates und Königreiches Sachsen“.

Auch von militärischer Seite gibt es keine einwandfreie, zusammenfassende Geschichte der sächsischen Armee, denn die „Geschichte der sächsischen Armee“ von Schuster und Francke erweist sich als zu oberflächlich unterrichtet.

Einzeldarstellungen bieten zuerst die Regimentsgeschichten, bei denen aber das Interesse für das eine Regiment zu sehr im Vordergrund steht, und die gröfstenteils keinen Anspruch auf strengste Wissenschaftlichkeit erheben können.

Erst in neuerer Zeit ist der Anfang mit Einzeluntersuchungen von historischer Seite gemacht worden. Etwas weiter zurück liegt der Abfassung nach nur die Arbeit von Bernhard Wolf: Skizzen von der ehemaligen kursächsichen Armee (Archiv für Kulturgeschichte, IV, V). Hier überwiegt das kulturgeschichtliche Interesse. Die neueren Arbeiten wurden vor allem angeregt von Herrn Archivrat Dr. Brabant in Dresden und befassen sich fast alle mit dem 18. Jahr-

hundert. Das politische Moment überwiegt in der Arbeit von Alfred Krell: Herzog Johann Adolf II. von Sachsen-Weissenfels als sächsischer Feldmarschall, mit besonderer Berücksichtigung des zweiten schlesischen Krieges. (Leipziger Dissertation, Greifswald 1911.) Wir haben es also hier mit einer Studie für die Zeit Brühls zu tun, bei der die militärische Seite erst in zweiter Linie berücksichtigt ist. Das politische und militärische Moment tritt ebenfalls hervor bei Otto Grofse: Prinz Xaver von Sachsen und das sächsische Korps bei der französischen Armee 1758—1763. (Leipziger Dissertation 1907.) Hier wird gezeigt, wie trefflich Prinz Xaver es verstand, nach dem vollständigen Zusammenbruch der sächsischen Armee bei Pirna im Jahre 1756 ein sächsisches Korps in französischem Solde zusammenzubringen, und wie er das Interesse und die tätige Hilfe des französischen Hofes dafür zu erhalten wufste. Das Korps zählte im Jahre 1763 10000 Mann und 3300 Pferde, und wurde bei dem Wiederaufbau der sächsischen Armee sogar der Kern. Wie die ganze Neuordnung und Ergänzung der sächsischen Truppen 1763—1769 überhaupt durchgeführt wurde, behandelt die Arbeit von Otto Rudert: Die Reorganisation der Kursächsischen Armee 1763—1769. (Leipziger Dissertation 1911.) Der Verfasser zeigt, wie die Persönlichkeit des Prinzen Xaver, der seit 1763 die Regierung für seinen noch unmündigen Neffen, den Kurfürsten Friedrich August III., führte, allen Schwierigkeiten gewachsen war, vor allem, wie der Prinz nur mit der gröfsten Rücksichtslosigkeit gegen die Einwände der Landstände seine Aufgabe zu lösen verstand. Es war eine der kritischsten Zeiten der sächsischen Heeresgeschichte, als nach dem „Soldaten“ Xaver der militärisch weniger interessierte Kurfürst Friedrich August III. am 15. September 1768 die Regierung antrat. Sollte das Werk des Prinzen Xaver nicht wieder zerstört werden, so galt es, mit gröfster Energie den Kampf gegen die Landstände weiter durchzuführen, sowie andere grofse Schwierigkeiten zu überwinden. Ob und wie der junge Kurfürst diese Aufgabe zu lösen imstande war, diese Frage versucht meine Arbeit zu beantworten. Bei meiner Arbeit steht wie bei Otto Rudert das militärische und kulturgeschichtliche Moment im Vordergrund des Interesses; die rein politischen Verhältnisse dienen nur als Umrahmung.

Die eigentliche Grundlage dieser Studie bildet das Aktenmaterial des Königlich Sächsischen Hauptstaatsarchives und des Königlich Sächsischen Kriegsarchives. Leider fand sich nicht das zahlreiche statistische Material wie für die unmittelbar vorangehende Zeit des Administrators Prinzen Xaver. Der Grund hierfür liegt sicher teils an dem durch die Verhältnisse bedingten Ausfall der Musterungen, teils an der nicht so peinlichen Verwaltung des Militärwesens.

Zu grofsem Danke für ihre freundliche Unterstützung haben mich verpflichtet Herr Archivrat Dr. Brabant und Herr Oberstleutnant z. D. Hottenroth in Dresden.

Leipzig, am 1. März 1913.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Die sächsische Armee 1769	1
Kurfürst Friedrich August III.	4
Die Geldnot und Teuerung in Sachsen und ihre Folgen für das Heer	6
Die Rekrutierung nach 1768—1774	30
Die Landrekrutenstellungen 1775—1778	39
Die letzte Landrekrutenstellung 1779	77
Der Tod des Generalfeldmarschalls Chevalier de Saxe	83
Musterungen und Manöver	89
Die revidierten Exerzierreglements für die Infanterie und Kavallerie	96
Uniformierung nnd Bewaffnung der Armee	105
Offiziere und Mannschaften	111
Die neue Formierung der Armee 1778	123
Anhang	132

Quellenangabe.

A.

I. Gedruckte Werke neueren Datums.

C. Gretschel und Friedrich Bülau: Geschichte des sächsischen Volkes und Staates. III. Band. Leipzig 1853.

C. V. Böttiger (bearb. Dr. Th. Flathe): Geschichte des Kurstaates und Königreiches Sachsen. II. Band.

Otto Eduard Schmidt: Kursächsische Streifzüge. III. Band. Leipzig 1906.

O. Schuster und F. A. Francke: Geschichte der Sächsischen Armee. II. Band. Leipzig 1885.

Bernhard Wolf: Skizzen von der ehemaligen Kursächsischen Armee. Archiv für Kulturgeschichte, IV, p. 403 ffg.; V, p. 83/112 und 187/215.

O'Byrn: Johann George Chevalier de Saxe. Dresden 1876.

Otto Rudert: Die Reorganisation der Kursächsischen Armee 1763—1769. Leipziger Dissertation 1911. (Zitiert: Rudert, „Reorganisation".)

Max Jähns: Geschichte der Kriegswissenschaften vornehmlich in Deutschland. III. Band.

R. Koser: König Friedrich der Grofse. II Bände.

II. Zeitgenössische Werke.

Codex Augusteus Continuatio I 1772, II 1805.

Dresdner Wöchentliche Fragen und Anzeigen 1769—1780.

Leipziger Zeitungen 1769—1780.

Auserlesener historischer Kern Dresdnischer Merkwürdigkeiten (zitiert: H. Kern) 1769—1770.

Monatliche Sammlung Dresdnischer Merkwürdigkeiten (zitiert: Monatliche Sammlung) 1771—1780.

Miscellanea Saxonica 1769—1780.

Churfürstlicher Sächsischer Hof- und Staatscalender 1769—1780.

L'esprit et le système du gouvernement de la Saxe 1784.

Etat Actuel de la Saxe par un ministre étranger 1786.

Privatschriften wegen des Preufsischen Krieges de annis 1757 et 1758 (vol. IX im Hauptstaatsarchiv zu Dresden): Zufällige Gedanken über die Pedanterie im Kriege. Frankfurt und Leipzig 1758.

M. F. Ch. Laukhard: Leben und Schicksale, neu herausgegeben bei Lutz, Stuttgart 1908, II Bände (nur der erste Band herangezogen).

Briefe über Sachsen von einem Reisenden. Berlin 1786.

Politische Korrespondenz Friedrichs des Grofsen. 28.—35. Band.

B.

Aktenmaterial.

I. Aus dem Königl. Sächsischen Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

Loc. 408. Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen gnädigst approbirtes Dienstreglement im Lande und im Felde vor Dero Inf.-Regimenter, 1775.

Loc. 431. Gesammelte und zusammengetragene historisch-commissariatische Nachrichten von dem Chursächsischen Kriegsstaate, 1682 bis 1782, VI Bände, der 7. Band unter

Loc. 432. Registerband.

Loc. 434. Acta, Militairsachen betr., conv. XIV—XVIb.

Loc. 439. Anciennetaet, Rang 1769 ffg.

Loc. 1005. Acta, Die von der Isten unter des Generalfeldmarschalls Chevalier de Saxe Directorio niedergesetzten Commission bewürckten Ersparnisse bey dem Militär-Etat betr., 1769, vol. I.

Loc. 1005. Acta, Die von der IIten unter Vorsitz des General-Lieutnants von Klingenberg zu Revision der Wirtschaftsreglements verordneten Commission vorgeschlagenen Ersparnisse bey dem Militär-Etat betr., 1769 et 1770, vol. II.

Loc. 1006. Acta Commissionis, Die Erörterung derer auf Verbesserung der Einnahme und bestmöglichste Erspahrung der Ausgaben bey dem Churfürstlich Militair-Etat gethanen Vorschläge betr., 1769, vol. I.

Loc. 1006. Protocolle der IIten zu anderweiter Regelung derer Wirtschafts-Reglements verordneten Commission, de Annis 1769 et 1770, vol. II.

Loc. 1006. Acta, Die zu den Militair-Erfordernissen verordnete Commission betr., de Anno 1771 seq. vol. III.

Loc. 1006. Cabinets Conferenz Protocolle nebst Ihrer Churfürstl. Durchl. gnädigsten Resolutionen über die zu Verbesserung der Einnahme und möglichsten Ersparung der Ausgabe bey Dero Militair-Etat von der Wirtschafts-Commission dem Geh. Kriegsraths-Collegio und dem Generalfeldmarschall Chevalier de Saxe geschehenen Vorschläge und Gutachten, de Anno 1770 et 1771 (zitiert: loc. 1006 C. P.).

Loc. 1006. Protocolle, Die Cavallerie Wirtschaft betr., No. IV, V, VI, VII, VIII, X, XIII. Prot. XII: Garde du Corps. Prot. XIV und XV: Infanterie. Prot. XVI: Leibgrenadiergarde.

Loc. 1007. Acta, Die Vacanthaltung der Cavallerie- und Infanterieregimenter in den Jahren 1771 bis mit 1777 betr. (zitiert: loc. 1007, V).

Loc. 1007. Wegen der ferneren currenten Zahlungen sowohl als der Abrechnungsrückstände bey besagten Cassen, vol. I—III.

Loc. 1008. Hauptverzeichniſs von sämmtlichen bey der Generalkriegskasse auf die Jahre 1770, 1771 und bis mit ultimo Novembris 1772 erwachsenen Rückständen.

Loc. 1016. Die während der Getreydetheuerung durch das Dresdner Proviantamt besorgte Ausfütterung der Dienstpferde des Herrenwacht-Detachements von der Garde du Corps, incl. die Fouragegelderzuschüsse für das ganze Regiment betr., vol. I.

Vol. II und III. Acta, Die bey fortwährender Getreydetheuerung angewendeten Mittel zur Bewerkstelligung der Naturalverpflegung der Armee betr., de Annis 1771—1774 seq.

Loc. 1027. Die Bestallung der Inspectoren bey der Cavallerie und Infanterie, Anno 1773—1784, vol. III.

Loc. 1050. Militairabschiede und Dimissionsscheine betr., vol. XVIII und XIX.

Loc. 1051. Militairabschiede und Dimissionsscheine betr., vol. XX—XXIII.

Loc. 1055. Acta, Campements der Armee in den Jahren 1741, 1776 usque 1781, conv. I.

Loc. 1073. Acta, Das Gouvernement zu Dresden, Anno 1764 seq., conv. IV.

Loc. 1075. Die nach Maafsgebung des für die Dresdner Garnison wegen unentgeltlichen Brotzuschusses anno 1767 festgesetzten Regulativs, bey ansteigender Getreydetheuerung auf die ganze Armee extendirte volle Brotverpflegung gegen monatlichen Löhnungsabzug, de Annis 1766 et 1771, vol. I.

Loc. 1083. Acta, Feldartilleriecorps, 1764—1772, vol. VII.

Loc. 1084. Acta, Feldartilleriecorps, 1773—1781, vol. VIII.

Loc. 1087. Acta, Hauptzeughaus, de Anno 1768 usque 1771, conv. XI.

Loc. 1088. Acta, Hauptzeughaus, de Anno 1772 usque 1774, conv. XII.

Loc. 1131. Acta, Halbinvalidencompagnien betr., de Anno 1764 usque 1783, conv. I.

Loc. 1132. Acta, Invalidensachen, de Anno 1764 usque 1780, vol. V.

Loc. 1156. Acta, Die Formierung der Armee betr. in den Jahren 1778 bis 1779, conv. I.

Loc. 1158. Die Musterung der Regimenter zu Pferd und zu Fufs betr., 1769—1773, vol. V.

Loc. 1159. Dasselbe, 1774—1776, vol. VI.
Dasselbe, 1777—1778, vol. VII.

Loc. 1170. Acta, Das revidierte Exercirreglement für die Cavallerie betr., de Anno 1775, vol. I und II (zitiert: loc. 1170 Cav.).

Loc. 1170. Acta, Das revidierte Exercirreglement für die Infanterie betr., de Anno 1775, vol. I und II (zitiert: loc. 1170 Inf.).

Loc. 1185. Acta, Die von dem zu Mühlhausen auf Werbung stehenden Major Otto und anderen dortigen Werbern in hiesigen Landen unternommenen Excesse betr., de Anno 1766—1793.

Loc. 1187. Acta, Die anno 1768 nach dem Häuser-Fufse ausgeschriebene Landrekrutengestellung von 8000 Mann betr., Anno 1768—1774, vol. V.

Loc. 1187. Acta, Die alljährliche Recrutirung der Armee vom Lande betr., de Anno 1769—1774, vol. I, de Anno 1775, vol. II.

Loc. 1188. Acta, Die alljährliche Recrutirung der Armee vom Lande betr., Anno 1775—1776, vol. III. Anno 1777—1778, vol. IV. Anno 1778, vol. V. Anno 1779, vol. VI.

Loc. 1190. Varia, Recrutirungssachen betr., 1737—1776.

Loc. 1197. Die während der Getreydetheuerung denen Cavallerieregimentern successive bewilligten Fouragegelderzuschüsse betr., de Anno 1770—1773, vol. I—II. Anno 1774—1785, vol. III.

Loc. 1214. Acta, Die Versorgung derer in Gemüthsverwirrung und andere elende Leibesumstände gerathenen Militairpersonen, deren Weiber und Kinder in den Armen- und Waysenhäusern betr., Anno 1775—1803, vol. I.

Loc. 2328. Cartellsachen mit dem Königl. Preufsischen Hofe betr., de Anno 1778 usque 1790, vol. I.

Loc. 2610. Cartellsachen mit denen Fürstl. Anhaltischen Häusern betr., de Anno 1777—1812.

Loc. 2774. Cartellsachen mit dem Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Hofe betr., de Anno 1770 usque 1798.

Loc. 9080. Allerhand Militärangelegenheiten.

Loc. 9088. Registraturen von der im September 1769 über die zu machenden Ersparnisse bey der Armee gehaltene Commission nebst den dahin einschlagenden Beylagen.

Loc. 30159. Chursächsische Deserteurs betr., 1776, 1787, 1791.

Loc. 30285. Varia Militaria.

Loc. 30288. Varia Militaria, 1764 ffg.

II. Aus dem Königl. Sächsischen Kriegsarchiv zu Dresden.

Conduitenlisten, 1773, 1775—1779.

Musterlisten, 1769—1778.

Loc. 1858. Die Verheyrathungen derer Stabs- und Oberofficiers betr., 1775—1778, vol. II.

Loc. 8453. Die fremden Werber an den Grenzen, auch innerhalb hiesiger Lande, 1775—1777.

Loc. 2478. Die Erörterung der Frage: Ob und inwieferne bey einer fortdauernden Landesrecrutirung die komplete Bezahlung füglich bestehen könne? 1776, 1777.

Loc. 2527. Die vom Lande künftig zu besorgende alljährliche Recrutirung des Mannschaftsabganges bey der Armee betr., 1774, 1775, 1779.

Loc. 4185, 5965, 5967, 5968, 5969, 5970, 5971, 5972. Untersuchungsakten bei dem Königl. Gericht der Festung Königstein.

Loc. 2577. Die Annahme derer vom Militair-Etat auf den Festungsbau gebrachten Arrestanten, 1776.

Loc. 1841, 2583, 4693, 4985. Gerichtsakten.

Aktenstück: Dragoner-Regiment, genannt Baron von Sacken. Gerichtsprotokolle anno 1773 und 1776. II Stücke.

Aktenstück: Recrutierung der Armee. Gutachten, Vorträge und Vorschläge hierzu, 1766—1770 seq.

Die sächsische Armee 1769.

Am 15. September 1768 legte Prinz Xaver die Vormundschaft für seinen Neffen, den Kurfürsten Friedrich August III., nieder, mit dem berechtigten Bewufstsein, dafs sein Hauptwerk, die Armeereorganisation, gelungen war. Wie hatte sich das Heer während der Administratur des Prinzen verändert, das nach dem Frieden von Hubertusburg noch halb zerfallen in fremdem Solde kümmerlich sein Leben fristete. Die Armee befand sich in vorzüglicher Verfassung. Ihr Offizierskorps war gereinigt und mit fähigen Leuten versehen; der Geist darin war zwar nicht sonderlich kriegerisch und begeistert, aber durchaus gut. Die Mannschaft war gröfstenteils verjüngt und dem Lande entnommen; die Werbeübergriffe hatten freilich trotz aller Strafen nicht nachgelassen und dem Lande viele Kräfte entzogen. Dafs der Prinz diese Aufgabe hatte lösen können, ist um so mehr anzuerkennen, als sich unzählige Schwierigkeiten ihm entgegenstellten, denn die Staatskasse hatte er leer, die Menschenkräfte Sachsens durch den Krieg erschöpft vorgefunden. Die Landstände, die aus finanziellen und politischen Gründen dem Heere überhaupt nicht gerade günstig gegenüberstanden, glaubten die Kräfte des Landes überspannt und strebten möglichst nach Verringerung der Truppen. Aber die Energie des Prinzen und seines treuesten Mitarbeiters des Chevalier de Saxe hatte sich durch keinerlei Einwände beirren lassen und erreicht, was unter den damaligen Verhältnissen zu erreichen war.

Der junge Kurfürst Friedrich August III. erkannte in jeder Weise die Verdienste seines Oheims dankbar an, obwohl

er und seine Umgebung die militärischen Interessen Xavers nicht in dem Maſse teilten, als es für eine gedeihliche Fortentwicklung der Armee dienlich war. Prinz Xaver begab sich jedoch schon 1769 wieder als Graf von der Lausitz nach Frankreich. Er fühlte, daſs man seiner nicht mehr bedurfte, und so hielt er es für besser, das Land zu verlassen, in dem er, der geborene Herrscher, nicht als Untertan leben wollte.

Wie stark war nun die Armee nach dem Regierungsantritt des Kurfürsten Friedrich August III.? Am besten beantwortet diese Frage die nebenstehende Tabelle[1]) über den Etat der kurfürstlich-sächsischen Armee, wie solche am 1. Mai 1769[2]) komplett bestand.

Die Regimenter hatten also gröſstenteils den durch die Formierungsvorschläge des Chevalier de Saxe von 1763 vorgeschriebenen Etat[3]) erreicht. Dadurch aber war die Armee vor zwei Existenzfragen gestellt: Ein sicherer Mannschaftsersatz fehlte zunächst ganz[4]); dazu machte die Geldfrage die gröſste Schwierigkeit, denn wie sollte man ein Heer von über 31000 Mann erhalten, wenn die Kriegskasse mit erheblichem Defizit[5]) arbeitete. Da die Landstände auch weiterhin dem Ausbau der Armee sehr miſsgünstig gegenüberstanden, war der Augenblick kritisch genug, als Kurfürst Friedrich August III. die Regierung antrat. Unter diesen Umständen war natürlich die wichtigste Frage, ob der junge Kurfürst die hohen Anforderungen der Armee weiterhin so wie sein Onkel befriedigen würde. Trat der neue Herrscher nicht wie Prinz Xaver mit allen Kräften für die Armee ein, so war zu befürchten, daſs sie die eben erst gewonnene Tüchtigkeit und Stärke wieder verlieren würde.

---

[1]) Loc. 434, conv. XIV, p. 128.

[2]) Jedenfalls bei der Frühjahrsmusterung.

[3]) Ausführlicher darüber Rudert „Reorganisation“, p. 21 ffg.

[4]) Die Forderung der Regierung einer jährlichen Landrekrutenstellung von 1500 Mann wurde von den Landständen 1769 nur zu einem Versuch bewilligt, der, wie später behandelt werden wird, erst 1775 gemacht wurde.

[5]) Seit 1768 waren die Ausgaben höher als die Einnahmen. Näheres darüber siehe im Anhang.

Corps und Regimenter		Mann	Pferde
Garde du Corps		186	169
Karabiniers-Regiment		613	578
Kurfürst	Kürassiere	690	653
Arnim		690	653
Anhalt		690	653
Ronnow		690	653
Brenckenhoff		690	653
Benckendorff		690	653
		Sa. 4140	3918
Kurland	Chevauxlegers	613	578
Albrecht		613	578
Renard		613	578
Sacken		613	578
		Sa. 2452	2312
Adelige Compagnie Cadets incl. 13 Maîtres		160	—
Leibgrenadiergarde		1211	—
Kurfürst	Infanterie	1672	—
Kurfürstin		1672	—
Karl		1672	—
Anton		1672	—
Maximilian		1672	—
Xaver		1672	—
Klemens		1672	—
Gotha		1672	—
Solms		1672	—
v. Borcke		1672	—
v. Thiele		1672	—
v. Block		1672	—
		Sa. 20064	—
Ingenieurcorps incl. 4 Maîtres		44	—
Königstein	Garnison und Halbinvaliden-compagnie	195	—
Waldheim		176	—
Barby		121	—
Warschau		119	—
		Sa. 611	—
Hauptzeughaus incl. der Artillerieschule, Handwerkern und anderen zum Hauptzeughaus gehörigen Personen		121	—
Artilleriecorps		1558	—
		SSa. 31160	6977

Kurfürst Friedrich August III.

Während Prinz Xaver von ganzer Seele Soldat war, war Kurfürst Friedrich August III. in erster Linie Landesvater. Das Wohl seines Volkes bestimmte alle seine Handlungen. Er war vom Scheitel bis zur Sohle Pflichtenmensch, und daher trägt seine Regierung, vor allem in den ersten Dezennien, den Stempel der strengsten Gewissenhaftigkeit. Der Grundzug seines Wesens war ein unerschütterlicher Rechtssinn[1]), so daſs er verdiente, den Beinamen des Gerechten zu erhalten.

Der Kurfürst trat, noch nicht 18 Jahre alt, die Regierung an. Ihm war zwar sowohl bei Lebzeiten seines Vaters, als unter der Administration eine sehr sorgfältige Erziehung zuteil geworden; aber es will etwas heiſsen, als Jüngling so schwierigen Regierungsfragen, wie sie gerade damals an Sachsen herantraten, gegenüber gestellt zu werden. Uns hat hier nur seine Stellung zum Heer zu interessieren.

Über die Persönlichkeit und Fähigkeiten Friedrich Augusts ist viel Widersprechendes geschrieben worden. Gretschel-Bülau[2]) gibt im wesentlichen die einzig richtige Charakteristik, obwohl der Einfluſs des Grafen Camillo Marcolini[3]) unterschätzt[4]) wird. Mag Friedrich der Groſse sehr stark übertreiben[5]), wenn er am 6. April 1774[6]) an den preuſsischen Gesandten von Borcke in Dresden unter anderem schreibt:

---

[1]) Eine kurze, aber zutreffende Charakteristik des später gekrönten Friedrich August findet sich in: Napoleon I., Tagebuch von St. Helena, geführt von Las Cases. Übertragen und bearbeitet von Oskar Marschall von Bieberstein, p. 2: Napoleon diktiert am 2. September 1816 Las Cases: „Der König von Sachsen, der ehrenhafteste Mann, der je ein Szepter führte."

[2]) Gretschel-Bülau III, p. 196/197.

[3]) Dieser war Page bei dem Kurfürsten gewesen, wurde im August 1768 Kammerherr, am 21. Januar 1769 Kämmerer, am 3. August 1772 wirklicher geheimer Rat, und blieb bis zu seinem (Marcolinis) Tod (1814) sein liebster Umgang und Vertrauter (Gretschel-Bülau III, p. 194).

[4]) Gretschel-Bülau III, p. 194: „Keinem Günstling gewährte er staatlichen Einfluſs."

[5]) Wir werden noch mehr solcher skrupelloser Übertreibungen Friedrichs II. von Preuſsen kennen lernen. Alle Persönlichkeiten, die seiner Politik gefährlich werden konnten, sucht er zu bespötteln.

[6]) Politische Korrespondenz Friedrichs des Groſsen, 35. Band, p. 235. In demselben Bande, p. 483, wird Marcolini selbst der Unterschlagung von Geldern des Kurfürsten verdächtigt. Die Beweise hierfür fehlen. Damit ist König Friedrichs II. Angabe gerichtet.

„Les Comtes de Bolza[1]) et de Marcolini se trouvant à la tête des finances et disposant à leur gré des caisses, je crois qu'on peut, sans faire tort à l'Electeur, les considérer comme étant plus maîtres en Saxe que ce prince même", so war in der Tat Marcolini's Einwirkung auf den jungen Fürsten sehr bedeutend. Er war es, der die durch ängstliche Verzärtelung geschwächte Gesundheit des Kurfürsten allmählich stählte, indem er die Neigung für Jagd und körperliche Übungen und jedenfalls auch für das Soldatenleben in ihm erweckte. Gerade da dem Kurfürsten die Energie des Prinzen Xaver fehlte, war es gut, dafs er in Marcolini einen Freund und Berater besafs, der ihn anzufeuern verstand. Es ergibt sich aus der Veranlagung Friedrich Augusts von selbst, dafs ihm die persönliche Vorliebe für das Militär fehlte. Wenn der anonyme preufsische Verfasser der „Briefe über Sachsen"[2]) behauptet, dafs der Kurfürst ein grofser Freund des Militärs ist, so haben wir da nur einen oberflächlichen Beobachter vor uns, dessen Urteil hier nicht in Betracht kommen kann. Der Kurfürst war sich nun aber als echter Landesvater vollständig darüber klar, dafs es die damalige Stellung Sachsens verlangte, ein schlagfertiges Heer zu besitzen. Das Wohl seines Volkes forderte es, dafs er nach dem alten Grundsatz handelte: Si vis pacem, para bellum. Dabei suchte er natürlich mit möglichst geringer Belästigung für seine Untertanen ein brauchbares, geübtes Heer seinem Lande zu erhalten. Jedoch kann man ihm den Vorwurf nicht ersparen, dafs er teilweise Rücksichten nahm, die es im militärischen Leben nicht geben darf. Wir vermissen bei seinen militärischen Mafsnahmen das planvolle Vorgehen des Administrators und finden dafür mehr ein Sichtreibenlassen von den Verhältnissen und Mitteln, die sich gerade darboten. Das steht aber fest, dafs er sich um das Heerwesen genau so kümmerte wie um die anderen Regierungsgeschäfte, und wenn er auch seiner Meinung nach tüchtigen Männern in ihrem Wirkungskreis eine gewisse Freiheit liefs, so behielt er sich doch stets die letzte Entscheidung vor, und zwar nicht, ohne die Sachverständigen gehört, und

[1]) Es ist dies der aus der Brühlschen Zeit bekannte Graf Joseph Bolza, der noch immer in finanziellen Angelegenheiten zu Rate gezogen wurde.

[2]) Briefe über Sachsen von einem Reisenden. Berlin 1786, p. 28.

die Akten selbst gelesen[1]) zu haben. Es ist eine vollständige Verkennung der Tatsachen, wenn Friedrich II. von Preufsen behauptet, dafs die Unerfahrenheit und Jugend des Kurfürsten sich bei allen seinen Handlungen zeigt[2]). Er ist durchaus nicht „faible, timide et irrésolu", und ein Spielball[3]) seiner Umgebung. Friedrich August III wufste, was er wollte, vor allem das Wohl seiner Landeskinder, und von diesem Gedanken allein liefs er sich bestimmen und leiten.

Die Geldnot und Teuerung in Sachsen und ihre Folgen für die Armee.

Es war zu erwarten, dafs der Kurfürst die radikalen Mafsnahmen seines Oheims nicht in vollem Umfange billigen würde, und so hob er schon am 14. September 1769[4]) die erst 1767 vom Administrator eingeführten Imposten auf ausländische Erzeugnisse und Waren wieder auf. Dieser Widerruf der von seinem Oheim getroffenen Anordnungen war ganz bezeichnend für das neue Regierungssystem, wo das erste Gesetz zu sein schien: Alles für das Volk.

Bei den damaligen Geldkalamitäten war dies zweifellos ein verhängnisvoller Schritt, denn mit den Einkünften aus den Imposten wurde von allen Kassen gerechnet. Zahlungsschwierigkeiten waren die logische Folge, und Ersparnisse[5]) die unbedingte Notwendigkeit.

Der Kurfürst mufste bald einsehen, dafs die Landeseinkünfte zur Erhaltung einer so starken Armee, wie sie ihm übergeben wurde, nicht ausreichten[6]). So entschlofs er sich, eine Kommission einzusetzen, die über die Verbesserung der Einnahmen und die Ersparung der Ausgaben bei dem kurfürstlichen Militäretat beraten sollte.

---

[1]) Im folgenden Kapitel wird darüber noch ausführlicher gehandelt werden.

[2]) Politische Korrespondenz Friedrichs des Grofsen, 29. Band, p. 280.

[3]) Politische Korrespondenz Friedrichs des Grofsen, 29. Band, p. 280, und 30. Band, p. 48.

[4]) Codex, Aug., Cont. 1, II, 1098.

[5]) Hier kommen nur die Ersparnisse bei der Armee in Betracht, über die übrigen gibt Aufschlufs Gretschel-Bülau III, p. 268.

[6]) Loc. 431, p. 43.

Das Direktorium dieser Kommission übertrug er am 31. August 1769 dem Generalfeldmarschall Chevalier de Saxe[1]). Am gleichen Datum sandte der Kurfürst ein Rundschreiben[2]) an den Landvogt in der Oberlausitz, Konferenzminister und Wirklichen Geheimen Rat von Stammer, den Konferenzminister und Wirklichen Geheimen Rat von Wurmb, den General von der Kavallerie von Arnim, den Generalleutnant von der Infanterie Freiherrn von Klingenberg, den Generalleutnant von der Kavallerie und Geheimen Kriegsrats-Vizepräsidenten von Zeutzsch und die beiden Generalmajore und Inspekteure der Kavallerie und Infanterie von Loeser und von Flemming. Beiden Schreiben waren „12 Puncta deliberanda" beigelegt. Darin wurden folgende Vorschläge zur Ersparnis gemacht:

1. bei dem Kleidergelde	27977	Thlr.	—	gr.	—	Pfg.
2. durch Abschaffung der ungarischen Hose	16849	„	15	„	6	„
3. durch Beurlaubung bei der Infanterie und Artillerie	87308	„	8	„	—	„
4. bei dem Fouragegelde	41238	„	—	„	—	„
5. durch Beurlaubung bei der Kavallerie und Vacantführen von 12 Pferden der Eskadron	44717	„	—	„	—	„
6. an Gewehr- und Munitionsgeldern	34000	„	—	„	—	„
7. an Extraordinariis	8000	„	—	„	—	„
8. an Oberoffiziers-Quartiergeldern bei der Inf. u. Art.	30273	„	—	„	—	„
9. an Quartiergeld für Unteroffiziere und Gemeine von der Kavallerie	10465	„	12	„	—	„
oder[3])	24419	„	12	„	—	„
	300829	Thlr.	5	gr.	6	Pfg.
oder	314783	„	5	„	6	„

[1]) Spezial-Reskript an den Generalfeldmarschall Chevalier de Saxe d. d. Fillnitz, 31. August 1769, loc. 1006, vol. I.

[2]) Loc. 1006, vol. I.

[3]) Im ersten Falle würde das Quartiergeld statt 15 gr. 12 gr., im zweiten nur 8 gr. betragen.

Punkt 10 behandelt die Frage, ob nicht überhaupt statt der Ersparnis unter Punkt 9 die für die Kavallerie erforderlichen „Portiones und Rationes“ nach der wahren Anzahl der vorhandenen Unteroffiziere und Gemeinen und ihrer Dienstpferde ins Land auszuschreiben, und das für jede tägliche Portion und Ration zu bezahlende Geldquantum nach der gegenwärtigen Beschaffenheit der Zeit und der Umstände zu „determinieren“[1]) sei.

Punkt 11 befafst sich mit der Frage, ob nicht zur künftigen Vermeidung aller Werbebeschwerden es am geratsamsten sei, die ordinäre Rekrutierung des Mannschaftsabganges bei der Armee durch das Land besorgen zu lassen und den Chefs der Infanteriekompagnien allein die Anwerbung der nötigen Ausländer zu überlassen. Dieser Punkt soll den Ständen bei bevorstehendem Landtage mittels Dekrets zugefertigt und ihr Gutachten darüber eingeholt werden.

Punkt 12 schliefslich lautet:

„Ob nicht überhaupt eine durchgängige Revision derer Wirtschafts- und Verpflegungs-Reglements, mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Umstände durch Vergleichung der bei anderen Armeen, sonderlich der Österreichischen, Preufsischen und Chur-Braunschweigischen neuerlich eingeführten Wirtschaft, nötig und diensam sey?“

Am 11. September 1769[2]) kam die Kommission zum ersten Male in dem im Zeughofe gelegenen Palais des Generalfeldmarschalls zusammen. Es waren alle Herren anwesend, die der Kurfürst zu Mitgliedern der Kommission ernannt hatte. Man schritt sofort zur Erörterung der zur „Deliberation“ angesetzten Punkte. Uns kann nur das Resultat sämtlicher Sitzungen[3]) der Kommission interessieren.

Am besten unterrichtet hierüber eine Zusammenstellung[4]) der eventuellen Ersparnisse bei dem Militäretat, die sich bei dem Protokoll der Sitzung vom 18. Sept. findet:

---

[1]) Statt des augenblicklichen Quantums von 6 gr. 6 Pfg. nur 6 gr.

[2]) Loc. 1006, vol. I.

[3]) Protokolle sind uns erhalten vom 11., 12., 13., 18. September 1769. Der Versammlungsort war immer im Hause des Generalfeldmarschalls, dem jetzigen Kurländer Palais (loc. 1006, vol. I).

[4]) Loc. 1006, vol. I.

Erspahrnisse,
So bey dem Militair-Etat dermahle zu machen practicable seyn möchten.

I.	37816 Thlr.	16 gr.	bey denen Kleidergeldern
II.	61689 „	9 „	durch die Beurlaubung[1]) bey der Infanterie und Artillerie
III.	22272 „		durch Verminderung des Fouragegeldes bey einigen Regimentern Cavallerie
IV.	8000 „		bey dem ad Extraordinaria ausgesetzten Quanto
			Hierüber
V.	2452 Thlr.	22 gr.	durch Abschaffung der Feldscheers und Schmiedepferde bey dem Carabinier-Regiment und denen vier Chevauxlegers Regimentern[2])
	Sa. 132230 Thlr.	19 gr.	

Diese Vorschläge der Kommission wurden am 14. Nov. 1769 in einer Sitzung des Geheimen Kabinetts[3]) durchgesprochen, und auch das Geheime Kriegsratskollegium[4]) wurde um seine Meinung befragt. Einige Tage nach der Kabinettssitzung, am 21. Nov. 1769, fand eine Sitzung mit den Kabinettsräten bei dem Kurfürsten statt, wo der Kurfürst seine „Reso-

[1]) Es sollten die Infanterie 20 Mann per Musketier- und 16 Mann per Grenadierkompagnie, die Leibgrenadiergarde 20 Mann, die zwei Regimenter Infanterie, die in Dresden Garnisondienste zu verrichten hatten, die Hälfte, also 10 und 8 Mann, die Artillerie 15 Unterkanoniers nur auf 9 Monate beurlauben, da alle Mannschaft der Kompagnie nach der Diensteinrichtung sich jährlich dreimal versammeln und eine Zeitlang beisammen bleiben mufs, und es also dem Capitaine zu schwer fallen würde, die neunmonatliche Beurlaubung wechselweise herausbringen zu können. Die obige Ersparungssumme bezieht sich also nur auf 9 Monate.

[2]) Dies ist eine auf des Generalfeldmarschalls Befehl getroffene Verfügung, die bereits seit dem 1. August a. c. in Kraft getreten war.

[3]) Das Protokoll dieser Sitzung findet sich im Loc. 1005, vol. II. Anwesend waren die Kabinettsminister Freiherr von Ende und Reichsgraf von Sacken, die Geheimen Assistenzräte L. B. von Zehmen, von Hofmann und der Vizekanzler Freiherr von Gutschmid.

[4]) Im folgenden stets mit G. K. R. C. abgekürzt.

lutiones“ durch den Geheimen Kriegsrat Just als Anmerkungen zu dem Kabinettsprotokoll schreiben liefs. Daraus geht hervor, dafs der Kurfürst zunächst genau so wie die Kabinettsräte bis auf geringe Kleinigkeiten mit den Vorschlägen der Kommission einverstanden war. Nun betrug aber die dem Militäretat ermangelnde Summe weit über das Doppelte des Geldes, das durch die in Vorschlag gebrachten Ersparungsmittel aufzubringen möglich war[1]). Der Kurfürst sah sich deshalb genötigt, eine zweite Kommission[2]) zur Revision des Wirtschaftsreglements für die Kavallerie- und Infanterieregimenter einzusetzen. Generalleutnant Freiherr von Klingenberg sollte das Präsidium darüber übernehmen, zu „Assessoribus“ wurden ernannt: Generalmajor von Brenckenhoff, Generalmajor von Carlsburg, der Kammerherr und Oberstleutnant von O'Byrn, die Geheimen Kriegsräte von Borcke und Schüfsler, beide aus dem G. K. R. C., Oberst von Schiebel, Oberst von Pfeilitzer nommé de Frank und Kriegsrat Jordan. Der Kurfürst behielt sich vor, über die von der Kommission zu erwartenden „ohnmafsgeblichen“ Ersparnisvorschläge die gutachtliche Meinung des Generalfeldmarschalls[3]) und des G. K. R. C.[4]) zu hören, ehe er seine endgültigen Entschlüsse fafste. Der Kommission legte er an das Herz, mehr auf den Nutzen der Generalkriegskasse, als auf den der Capitaines bedacht zu sein[5]).

Die erste Sitzung der zweiten Kommission fand unter Vorsitz des Generalleutnants von Klingenberg am 18. Dez. 1769 statt. Die Sitzungen[6]) wurden, nur selten einmal unterbrochen, täglich fortgesetzt bis zum 21. März 1770. Wichtig ist, dafs man beschlofs, auch bei der Kavallerie 20 Mann[7])

[1]) Siehe Spezial-Reskript an den Chevalier de Saxe d. d. 1. Dez. 1769 (loc. 1005, vol. II).

[2]) Rundschreiben des Kurfürsten d. d. 1. Dezember 1769 (loc. 1006, vol. II).

[3]) Spezial-Reskript an den Generalfeldmarschall Chevalier de Saxe am 1. Dezember 1769 (loc. 1005, vol. II).

[4]) Spezial-Reskript an das G. K. R. C. d. d. 1. Dezember 1769 (loc. 1005, vol. II).

[5]) Dafs hiefs mit anderen Worten, die Beurlaubungen mehr zum Nutzen der Generalkriegskasse als zum Nutzen der Capitaines zu machen.

[6]) Die Protokolle zu den Sitzungen finden sich loc. 1006, vol. II.

[7]) Siehe Protokoll der Kommission vom 2. Januar 1770 (loc. 1006, vol. II).

per Eskadron auf 9 Monate zu beurlauben und zwar 6 Mann zum Besten der Generalkriegskasse[1]), und 14 Mann zum Besten der Capitaines. Ferner sollten 20 Pferde per Eskadron, bei den Karabinierskompagnien 10 Pferde zugunsten der Generalkriegskasse aus dem Etat fallen.

War nun durch diese zweite Kommission die dem Militäretat fehlende Summe aufgebracht worden? Die Antwort auf diese Frage findet sich im Protokoll der Kabinettssitzung vom 21. April 1770, wo zu lesen ist:

> „Dafs aber ohne alle Schwächung des jetzigen completten Etats der Armee die zu ersparende Summe herauszubringen, selbst nach den Vorschlägen der Commission, nach welcher sich die Ersparnifs nicht höher als jährlich auf 318000 Thlr. beläuft, keine Möglichkeit ist, und dafs folglich die Vacanthaltung einer gewissen Anzahl von Mannschaften und Pferden, ohnumgänglich zu Hülfe zu nehmen seyn wird"[2]).

Die zweite Kommission hatte also ihre Aufgabe auch nicht zu lösen vermocht, was keine Kleinigkeit war bei dem damaligen Grundsatz: Eine Reduktion der Truppen mufs nach Möglichkeit vermieden werden. Man schritt daher im Geheimen Kabinett wiederum zur Beratung der gemachten Vorschläge[3]).

Da aber die Landstände auf dem Landtage im Jahre 1769[4]) für den Militäretat nur 2100000 Thlr. bewilligt hatten, während die Ausgaben bisher 2647000 Thlr. jährlich betrugen, so hatte das Kabinett vor allem bei seinen Entschliefsungen noch folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. „Auf den Unterhalt des gesammten Militair-Etats im Lande und zu Friedenszeiten vor jetzo jährlich mehr nicht als 2100000 Thlr. à 1mo Jan. a. c. verwendet

---

[1]) 2 Thlr. sollten von der Löhnung eingezogen, die übrigen 8 gr. sollte der Beurlaubte zu seiner Disposition behalten loc. 1006, vol. II.

[2]) Punkt F des Protokolls (loc. 1006, C. P.)

[3]) Aufser den Vorschlägen der Kommission finden sich auch Vorschläge des Generalfeldmarschalls Chevalier de Saxe und des G. K. R. C., die aber nicht viel von denen der Kommission abweichen.

[4]) Der Landtagsabschied am 14. Januar 1770 siehe Gretschel-Bülau III, p. 235).

werden können, mithin an dem Militair-Ausgabebedürfnifs 547000 Thl. erspart werden müssen.

2. Dafs überdiefs bey sothaner Einschränkung die Rücksicht darauf zu nehmen ist, damit dieselbe so wenig als möglich in die Augen falle, und die Armee, so viel es sich immer thun lassen will, nicht geschwächet werde“[1]).

Auch nach diesen Kabinettssitzungen fand stets einige Tage darauf eine Sitzung beim Kurfürsten statt[2]), und der Geheime Kriegsrat Just mufste zu den Kabinettsbeschlüssen die kurfürstlichen „Resolutiones“ schreiben. Diese Beratungen zogen sich bis zum Oktober des Jahres 1770 hin[3]).

Da mit der von der Kommission vorgeschlagenen Beurlaubung der Mannschaften die nötige Ersparungssumme nicht aufgebracht werden konnte, war man sich von vornherein klar, dafs neue Ersparungsmittel erwogen werden mufsten. Das einfachste Mittel wären Entlassungen gewesen, aber dagegen sträubte sich der Kurfürst energisch. Man entschlofs sich daher zu gröfseren sogenannten Vakanthaltungen[4]). Die „vacant“ geführten Mannschaften sollten mit Urlaubspässen auf ein Jahr versehen werden, aber jederzeit ihren Regimentern „obligat“ bleiben, obwohl sie keine Löhnung erhielten, da sie ja ihr Beruf ernähren konnte. Ausländer sollten so wenig als möglich „dimittirt“ werden[5]), damit desto mehr „obligat“ bleibende Inländer „zur Beförderung des Nahrungsstandes“ entlassen werden könnten. Den beständig beurlaubten, „obligaten“ Soldaten sollte ihre völlige „Leibes- und Bey-Montur“ mitgegeben werden, welche sie Sonn- und Feiertags, „auch bey allen Ehren-Wercken“ tragen und bei ihrer Zurückberufung zum Regimente wieder mitzubringen

[1]) Der Wichtigkeit dieser zwei Punkte des Kabinettsprotokolls vom 21. April 1770 wegen wörtlich zitiert aus loc. 1006, C. P.

[2]) Die Mitglieder des Geheimen Kabinetts waren auch dabei zugegen.

[3]) Loc. 1006, C. P.

[4]) Loc. 1006, C. P.

[5]) Nach dem Vorschlage des Chevaliers de Saxe wurde bei dem Artilleriekorps davon eine Ausnahme gemacht, bei welchem die Ausländer auszurangieren oder an die Infanterie abzugeben, und dafür die unter der Mannschaft befindlichen Handwerker, die die Artillerie nützlich gebrauchen könnte, auszutauschen wären.

hatten. Gewehr, „Lederwerk“ und alle „Equipagestücken“ sollten bei den Eskadrons- und Kompagnieinhabern in Verwahrung bleiben. Unteroffiziere, die unter die Vakantführung fielen, sollten, wenn sie nicht invalide waren oder den Abschied verlangten, bei „Gemeinen-Tractament“ beibehalten und ihnen auf den fehlenden Teil ihres eigentlichen Gehalts ein „Extraordinärer Zuschufs“ gewährt werden. Auf diese Weise hoffte man, die nötigen Ersparungsmittel „ohne Anschein einer Reduction“ [1]) aufzubringen, da die auf Jahresfrist beurlaubten Soldaten für die Regimenter nicht verloren wären und dennoch dem Lande nützliche Handwerker zugeführt würden.

Die Vakantführung sollte am 1. Juli 1770 [2]) beginnen. Es sollten nach den Vorschlägen des Geheimen Kabinetts aus dem Etat fallen:

bei der Garde du Corps	45	Mann	46	Pferde
bei 44 Eskadrons à 20 Mann und 20 Pferde	880	„	880	„
bei 6 Karabinierskompagnien à 10 Mann, 10 Pferde	60	„	60	„
bei der Leibgrenadiergarde von 10 Kompagnien à 10 Mann	100	„	—	„
bei der Infanterie von 144 Musketierkompagnien à 12 Mann	1728	„	—	„
bei 12 Artilleriekompagnien à 10 Mann	120	„	—	„
bei der Mineurkompagnie	9	„	—	„
Sa. [3])	2942	Mann	986	Pferde [4]).

Als daher am 11. Oktober 1770 der Kurfürst befahl, mittels einer Kabinettskonferenz zu erörtern: „In wie weit der abgezielte Endzweck, dafs mit dem für Dero Militairetat ausgesetzten Jahres-Quanto von 2100000 Thlr. das bisherige jährliche Militairbedürfnis von 2647000 Thlr. bestritten und

[1]) Kabinettsprotokoll vom 19. Mai 1770 (loc. 1006, C. P.)

[2]) Kabinettsprotokoll vom 20. Mai 1770 (loc. 1006, C. P.)

[3]) Diese Tabelle wurde nach den Kabinettsprotokollen zusammengestellt, also nach loc. 1006, C. P.

[4]) Im November 1770 werden noch 384 Pferde in die Vakanthaltung gesetzt und sind bei der folgenden Ersparnissumme schon mit berechnet.

mithin eine Ersparnifs von 547 000 Thlr. bewirkt würde, erreicht worden wäre", da wurde folgende Ersparnissumme festgestellt[1]):

572 600 Thlr. mit Inbegriff von
30 000 „ Quartiergeld für die Infanterieofficiers
und 50 000 „ successive eingehende Officierstractamenter[2]).

Dafs das Geheime Kabinett das Prinzip: „Möglichste Vermeidung einer Reduktion" am peinlichsten befolgt hatte, geht aus folgender vergleichenden Tabelle[3]) der verschiedenen Ersparnisvorschläge hervor, die sich in den Akten fand und jedenfalls für den Vortrag der Geheimen Kabinettsräte beim Kurfürsten nach der Sitzung vom 11. Oktober bestimmt war.

1. Nach des Generalfeldmarschalls Plan werden
590 000 Thlr. erspart mit Inbegriff von
34 000 „ Quartiergelder fur die Infanterieofficiers
59 000 „ successive eingehender Officierstractamenter.

Es fallen aber dagegen aus dem Etat:

bei der Kavallerie (incl. Garde du Corps)	1188 Mann	1370 Pferde
bei der Infanterie (incl. 100 Mann Leibgrenadier Garde)	3520 „	
bei der Artillerie	129 „	
	Sa. 4837 Mann	1370 Pferde

2. Nach den Vorschlägen der Wirtschafskommission und dem Nachtrage[4]) des Generalleutnants Frh. v. Klingenberg werden
577 000 Thlr. erspart, mit Inbegriff von
26 000 „ successive eingehender Officierstractamenter, aber ohne bemeldetes Infanterie-Offic. Quartiergeld.

---

[1]) In der Sitzung des Geheimen Kabinetts am 11. Oktober 1770 (loc. 1006, C. P.)

[2]) Dieser Posten wird der Generalkriegskasse erst in 5 bis 6 Jahren völlig zugute kommen, und fehlen also zunächst noch 24 400 Taler an der Ersparnissumme, wofür man jedoch noch „manche Beyhülfe" zu finden hoffte.

[3]) Loc. 1006, Protokolle, die Kavalleriewirtschaft betr., p. 249.

[4]) Aus den Akten ist nicht zu ersehen, wann und warum nach Schlufs der Kommission dieser Nachtrag noch gemacht wurde.

Es fallen aber dagegen aus dem Etat:

bei der Kavallerie (incl. Garde du Corps)	1301 Mann	1302 Pferde
bei der Infanterie (incl. 100 Mann Leibgrenadier Garde)	820 Grenadiere 3600 Musketiere	
bei der Artillerie	360 Mann	
	Sa. 6081 Mann	1302 Pferde[1])

Da die Vorschläge des Geheimen Kabinetts dem Kurfürsten am meisten zugesagt hatten, waren sie auch verwirklicht worden.

Hiervon finden sich bis jetzt nur irrige oder ganz unvollständige Darstellungen. Selbst Gretschel-Bülau stützt sich auf die Tendenzschrift: Etat Actuel de la Saxe[2]). Da aber die vollständige Unkenntnis der damaligen Heeresreform des Verfassers erwiesen[3]) ist, so weifs man, dafs diese Quelle als falsch unterrichtet beiseite gestellt werden mufs. Freilich noch Flathe[4]) hat diese Quelle fast wörtlich benutzt, ja beinahe übersetzt. Im: Etat Actuel de la Saxe steht p. 33: „La nécessité le (L'Electeur) força en 1770, à reformer 20 hommes, et autant de chevaux de chaque Escadron de Cavallerie, et de retenir la paye de 30 hommes par Compagnie d'Infanterie, dont 20 furent congédiés par semestre pour le compte du

---

[1]) In einer dritten Tabelle findet sich die Zusammenstellung der Vorschläge der Kabinettsminister, die sich mit den schon angegebenen Zahlen decken und aufserdem die erst im November 1770 vakant geführten 384 Pferde enthalten, da ja nur mit diesem Posten die Ersparnissumme von 572600 Talern erzielt werden kann. Nach dem Plan des Geheimen Kabinetts würden also weniger reduziert:

1. als nach des Generalfeldmarschalls Plan: 1750 Mann
2. „ „ dem Plan der Kommission: . . 2994 „

mehr aber:

1. als nach des Generalfeldmarschalls Plan: — Pferde
2. „ „ dem Plan der Kommission: . . . 68 „

[2]) Gretschel-Bülau III, p. 275: „Zunächst trat eine Verminderung ein, indem 1770 jede Schwadron um 20 Pferde verringert und bei der Infanterie 30 Mann auf die Kompagnie, teils durch verstärkte Beurlaubung, teils gänzlich erspart wurden. (L'Etat de la Saxe, p. 33).“

[3]) Genügend Beweise hierfür finden sich bei Rudert „Reorganisation“, p. 55.

[4]) Flathe II, p. 560.

Maître et 10 autres declarés absolument reformés," und bei Flathe: „im folgenden Jahre[1]) (wurde) eine Reduction des Heeres vorgenommen, indem man bei der Reiterei jede Escadron um 20 Mann verminderte, bei der Infanterie per Compagnie 10 Mann ganz entliefs und 20 Mann beurlaubte." Damit ist über den Wert der Angaben Flathes alles gesagt.

Es ist zunächst überhaupt eine vollständige Verkennung der Tatsachen, wenn im Jahre 1770 von einer Reduktion des Heeres gesprochen wird. Man hat unter „Vacanthaltung" eben keine Entlassung, sondern ausgedehntere Beurlaubung[2]) ohne Gehalt zu verstehen. „In den Listen" blieb die bisherige Heeresstärke bestehen.

Die von der ersten Kommission vorgeschlagene Beurlaubung[3]) begann schon am 1. Jan. 1770[4]), und zwar wurden vorläufig nur erspart:

16 Mann bei einer Grenadierkompagnie à 2 Thlr. 2 gr.
20 „ „ „ Musketierkompagnie à 2 „ 0 „

bei den in Dresden in Garnison stehenden Regimentern aber nur die Hälfte. Während der Monate April, Mai und Juni hörte diese Ersparnis auf[5]). Die Vorschläge der zweiten Kommission kamen nicht zur Ausführung, sondern die vom Geheimen Kabinett vorgeschlagenen Vakanthaltungen traten an ihre Stelle. Schon im Juni 1770 wurden die zur Vakanthaltung ausgesetzten Pferde abgeschafft. Es waren im ganzen 960 Pferde, da bei der Garde du Corps nur 20 Pferde aus dem Etat fielen.

Ab 1. Juli 1770 begann[6]), wie bestimmt worden, die Vakanthaltung von

2942 Mann[7]).

Da bei der Garde du Corps statt 45 Mann 52 „vacant" geführt wurden, so sind zu dieser Summe noch 7 Mann hinzuzurechnen. Durch Spezialreskript d. d. 1. Nov. 1770 wurden

[1]) Vorher ist vom Jahre 1769 die Rede.

[2]) In diesem Punkte stimme ich mit Schuster und Francke II, p. 166, überein.

[3]) Siehe Anmerkung 1 p. 9.

[4]) Loc. 431, vol. II, p. 96.

[5]) Wegen der Musterungen.

[6]) Spezialreskripte d. d. 26. Mai 1770 (loc. 431, vol. I und II).

[7]) Die Einzelberechnung siehe S. 13.

wiederum bei jeder Kavallerieeskadron, inkl. der Garde du Corps, 8 Pferde zur Vakanthaltung bestimmt. Es waren dies im ganzen also bei 48 Eskadrons: 384 Pferde.

Jede Kavalleriekompagnie sollte in Zukunft bestehen aus 54 Gemeinen, von denen 4 Mann „unberitten“ gehalten wurden. Man ersparte durch die neue Vakanthaltung dieser 384 Pferde allein:

monatlich: 1906 Thlr. 22 gr. 8 Pfg.
jährlich: 22883 „ 8 „ 0 „

Es wurden also im Jahre 1770:
auf 9 Monate beurlaubt: 2992 Mann
„vacant“ geführt: 2949 „ 1344 Pferde
Sa. 5941 Mann 1344 Pferde

Bei der Armee blieben mithin im Jahre 1770 als effektiver Bestand etwa 25000 Mann[1]) und 5600 Pferde.

[1]) Daſs König Friedrich II. von Preuſsen die „Reduction“ des Heeres frohlockend begrüſste, liegt auf der Hand. Er lieſs sich natürlich gerade darüber vom Gesandten von Borcke erstaunlich genaue Angaben machen, die sich, beinahe wenigstens, den Zahlen nach mit unseren Ergebnissen decken (Politische Korrespondenz, 29. Band, p. 517, 537). Wie es möglich war, daſs Borcke so viel Einblick in die sächsischen Heeresverhältnisse haben konnte, ist nicht ganz aufgeklärt. Jedenfalls aber hatte er seiner einstmaligen Stellung als Verwalter des Königl. Preuſsischen Feldkriegsdirektoriums zu Torgau, als er Minister war, zu verdanken, daſs er einen guten Einblick in die sächsischen Verhältnisse gewann. Sein König konnte gar keinen besseren Gesandten als Spion nach Dresden schicken, denn er führte genau das aus, was Friedrich der Groſse ihm in einem Briefe vom 12. Mai 1769 auftrug:

„Je ne veux pas, au reste, vous astreindre à m'écrire régulièrement deux fois par semaines, et je vous permets de pouvoir surseoir le faire d'un jour de poste, lorsque vous manquerez de matières intéressantes à me mander; autre chose serait, cependant, si vous aviez des sujets à référer qui méritassent quelque attention; dans ce cas, vous négligerez aucun jour de poste, mais enverrez vos rapports aussi fréquemment que vous en aurez occasion (Politische Korrespondenz, 28. Band, p. 321).“

Daſs in der Gegenwart genau so Spionage getrieben wird, ist allgemein bekannt. Ich verweise nur auf den Aufsatz von Otto von Gottberg „Spionage“ (Westermanns Monatshefte, Juni 1912). Hier sei nur der eine Satz zitiert: „Jede Botschaft oder Legation ist auch eine Nachrichtenagentur, die auf mehr oder weniger loyale Art, durch Lektüre, im geselligen Verkehr, aber manchmal auch gegen Bezahlung, zunächst politische Geheimnisse zu ergründen versucht.“

Als im Jahre 1771 die finanzielle Bedrängnis in Sachsen durch die ausgebrochene Teuerung[1]) noch vergrößert wurde, sah man sich zu weiteren „Vakanthaltungen“ gezwungen. Am 25. Juli 1771[2]) verordnete der Kurfürst folgendes:

Ab. 1. Sept. 1771 sind vakant zu führen:

bei den Grenadierkompagnien je 8 Mann[3])	192 Mann	
bei den Musketierkompagnien je 20 Mann[3])	2880 „	
bei der Leibgrenadiergarde à Kompagnie 20 Mann[4])	200 „	
bei der Garde du Corps per Eskadron 20 Mann, 20 Pferde[4])	80 „	80 Pferde
bei der Kavallerie per Eskadron 28 Mann, 20 Pferde[5])	1232 „	880 „
bei dem Feldartilleriekorps[6])	180 „	
	Sa. 4764 Mann	960 Pferde

Im Jahre 1771 betrugen also die Vakanzen (abzüglich der 9 Mann bei der Mineurkompagnie, die aufgelöst worden war) im ganzen

7704 Mann und 2304 Pferde.

Der effektive Bestand des Heeres betrug demnach Ende des Jahres 1771 etwas über 23000 Mann und ungefähr 4500 Pferde.

Da aber schon im Jahre 1771 weniger als $^1/_3$ der zur Vakanthaltung bestimmten Mannschaften mit einjährigen Urlaubspässen „obligat“ behalten und mehr als $^2/_3$ der Vakantmannschaft gänzlich verabschiedet[7]) wurde, und auch die

[1]) Später wird darüber noch ausführlich zu handeln sein.

[2]) Spezialreskript d. d. 25. Juli 1771 (loc. 431, vol. I u. II).

[3]) Loc. 431, vol. II, p. 99.

[4]) Loc. 431, vol. I, p. 409 und p. 145.

[5]) Loc. 431, vol. I, p. 234 (8 Pferde waren schon im Nov. 1770 zur Vakanthaltung bestimmt worden [loc. 431, vol. I, p. 233]).

[6]) Loc. 431, vol. I, p. 457. — Durch Reskript d. d. 28. Febr. 1771 war die Mineurkompagnie aufgelöst worden und deren Offiziere, Unteroffiziere und Mineurs zur Artillerie übergetreten (loc. 1083, vol. VII).

[7]) Loc. 1158, vol. V:

Extractstabella über die bey denen 11 Cavallerie- und 12 Infanterieregimentern, in gleichen bey dem Feldartilleriecorps à 1mo Sept. 1771 an, auf höchste Anordnung vacant zu haltende Mannschaft, nebst Art

beurlaubten Mannschaften nicht wieder durch eingestellte Rekruten ergänzt wurden, so trat doch allmählich eine Verminderung der Armee ein. Der Kurfürst drückte zwar seine Verwunderung über die ungenaue Ausführung seiner Anordnungen aus und befahl in einem Spezialreskript[1]) an den Generalfeldmarschall am 31. Oktober 1771, dafs in Zukunft in bezug auf die „obligate" Mannschaft die gegebenen Befehle besser befolgt würden. Dennoch waren Ende April 1773 von den 7704 Mann nur noch 1653 Mann[2]) „obligat" und auf 1 Jahr beurlaubt.

In der Zwischenzeit bis zur vollendeten Musterung, Ende August, sind abgegangen	17	Mann
folglich blieben noch „obligat" und auf ein Jahr beurlaubt	1636	„
Hierüber aber sind bei der Musterung noch besonders auf 1 Jahr beurlaubt worden:	120	„
Mithin ist die Stärke der Vakanthaltung ultimo Augusti 1773 wirklich noch	1756	„

Es fehlten also damals am Etat der Vakanthaltung zum Ersatz des kompletten Standes der Armee:

5948 Mann[3]).

Eine Revision der Dienstpferde am 1. Jan. 1772 ergab nach Abzug der fehlenden und ausgemusterten Pferde den effektiven Bestand von:

3738 Pferden[4]).

Wie der effektive Bestand des Heeres immer mehr zu-

---

und Weise des Abgangs derselben, auch wie viele davon auf 1 Jahr Urlaubspässe erhalten haben.

	gänzlich dimittiert:	auf 1 Jahr beurlaubt:	am kompletten Stande fehlen:
Infanterie	1376	1438	258
Cavallerie	699	473	60
F. Artilleriecorps	148	8	24
Sa.	2223	1919	342

[1]) Loc. 1158, vol. V.

[2]) Die folgenden Zahlen gröfstenteils aus loc. 1158, vol. V.

[3]) Siehe im Anhang die Tabelle der tatsächlich vorhandenen „vacanten" Mannschaft.

[4]) Loc. 1158, vol. V.

rückging, zeigen am besten die Zahlen, die sich in den Musterungstabellen[1]) finden.

Der effektive Bestand:	1772	1773
bei der Kavallerie:	4653 Mann	4435 Mann
„ „ Infanterie:	17119 „	15008 „
„ „ Artillerie:	Angabe fehlt	1179 „

1773 betrug der effektive Bestand des Heeres inkl. der beiden Garden nur noch etwa 21500 Mann.

Ende April des Jahres 1774 war an „obligater", auf 1 Jahr beurlaubter Mannschaft noch vorhanden:

bei der Kavallerie (inkl. Garde du Corps)	342 Mann
bei der Infanterie (inkl. Leibgrenadiergarde und Feldartilleriekorps)	1397 „
	1739 Mann
Hierüber sind bei der Musterung noch auf 1 Jahr beurlaubt worden:	52 „
Sa. des damaligen Bestandes der Vakanthaltung	1791 Mann[2])

Jedes Jahr wurden neue Beurlaubungen auf ein Jahr gemacht, während man von Ergänzungen der neu „vacant" geführten Soldaten durch Rekruten bis zum Jahre 1775 nichts erfährt. Dadurch erklärt sich auch vor allem mit der starke Rückgang des effektiven Bestandes der Armee.

Ende August 1775 waren von der Vakantmannschaft noch vorhanden:

bei der Kavallerie (inkl. Garde du Corps)	479 Mann
bei der Infanterie (inkl. Leibgrenadiergarde)	1565 „
bei dem Artilleriekorps	17 „
Sa.	2061 Mann[3])

Also fast 300 Mann waren seit 1774 wieder in die Vakanthaltung gesetzt worden.

---

[1]) Siehe Anhang: Ausländerzahl. Für die folgenden Jahre fehlen leider genaue Zahlenangaben über die Gesamtstärke des Heeres. Der Rückgang der effektiven Stärke der Armee ist auch mit auf das Konto der grofsen Desertionsverluste zu setzen.

[2]) Loc. 1187, vol. I.

[3]) Aus den Extraktstabellen der Generalinspekteurs im Jahre 1775 entnommen (loc. 1007, V).

Als bei der Musterung 1775 sich zeigte, dafs nur einige wenige der „Einjährig-Beurlaubten“ mit Leibesmontur versehen werden konnten, da die Monturen, die die Vakanthaltungsmannschaft mitbekommen hatte, derartig abgetragen und „von schlechter Beschaffenheit“ waren, dafs sie gar nicht mehr „monturmäfsig“ aussahen, so sah sich am 10. Juli 1776 das G. K. R. C. gezwungen, eine Eingabe[1]) an den Kurfürsten zu machen wegen Anschaffung einer neuen Leibesmontur für die Vakanthaltungsmannschaften. Sollten diese Beurlaubten zur Wiedereinrangierung in die Regimenter stets bereit bleiben, wie es durch die Rescripta vom 26. Mai 1770 und 25. Juli 1771 bestimmt worden war, so mufste die Bestellung der neuen Leibesmontur sofort geschehen. Es waren da nur zunächst die zwei Fragen zu beantworten:

Ob die Leibesmontur

1. nur auf den damaligen effektiven Stand der Vakanthaltung oder
2. auf das ganze Vakanthaltungsquantum (7704 Mann) verfertigt werden solle?

Das G. K. R. C. fügte in seiner Eingabe noch hinzu, dafs, solange die Vakanthaltungsmannschaften ohne militärische Aufsicht blieben, für den Dienst Nachteile entstünden, die Leibesmontierungen aber stets Gefahr liefen, über die Vorschrift getragen und dadurch abgenutzt zu werden. Es wären selbst Fälle vorgekommen, dafs die „Mondur“ veräufsert wurde.

Mit einem Worte, die vakante Mannschaft begann immer mehr Schwierigkeiten zu machen, vor allem da unbedingt neue Ausgaben nötig waren, um diese Mannschaft weiter „obligat“ zu erhalten. Der Kurfürst beschlofs daher, ehe er seine endgültigen Entschliefsungen fafste, das Gutachten der Kabinettsminister einzuholen[2]). Die Verhandlungen zogen sich in die Länge, und schliefslich entschlofs man sich zu der einfachen, aber radikalen Lösung der Schwierigkeiten: Die „Vakanthaltung“ wurde am 19. November 1777 für aufgehoben erklärt. Der Kurfürst teilte dies dem G. K. R. C. am 19. November durch Spezialreskript[3]) mit. Er habe „auch

[1]) Loc. 1007, V.
[2]) Am 18. Okt. 1776 (loc. 1007, V).
[3]) Loc. 1007, V.

sämmtlichen Regimentscommandanten dato gemefsenst anbefohlen, dafs sie der in sothaner Vacanthaltung mit Einjährigen Urlaubsscheinen gegenwärtig noch befindlichen, bisher obligat verbliebenen Mannschaft gewöhnliche Abschiede ohne einiges Entgeld[1]) ausfertigen lassen sollen". Unter dem gleichen Datum wurden von der Aufhebung der Vakanthaltung das Geheime Concilium und die vier Generalinspekteurs in Kenntnis gesetzt.

Aufser der Vakanthaltung wurden im Jahre 1770 im Geheimen Kabinett noch einige andere Heeresreformen beschlossen und durchgeführt. So wurde am 20. September 1770[2]) angeordnet, dafs bei den Regimentern zu Rofs [6 Regimenter Kürassiere, 4 Regimenter Chevauxlegers[3]) und 1 Karabinier-Regiment] die frühere[4]) Einteilung in 8 Kompagnien vorgenommen würde.

Schon im Dezember 1770 wurde die neue Formierung durchgeführt. Da nun aber nur 4 Rittmeister per Regiment da waren, und der damalige Drang nach Sparsamkeit unmöglich 4 neue Rittmeisterstellen schaffen konnte, so wurden die Chefs und die 3 Stabsoffiziere der Regimenter wieder Kompagnieinhaber[5]). Jede Eskadron bestand also jetzt aus einer Stabs- und einer wirklichen Rittmeisterkompagnie. Zu der Leib- oder Chefskompagnie wurde ein „Second-Rittmeister" als „Stabsrittmeister" nebst einem Premierleutnant und einem Sousleutnant, zu den 3 Stabskompagnien aber nur 1 Premierleutnant und 1 Sousleutnant gesetzt.

Ferner wurde unterm 20. September 1770[6]) befohlen, dafs die bei den 6 Kürassierregimentern stehenden Karabinier-

[1]) Darin zeigt sich der besorgte Landesvater. Auch in der Ordre an die Generalinspekteurs ist ausdrücklich betont, dafs die vier Generalinspekteurs „den sämmtlichen Regimentscommandanten gemefsenst in Ordre stellen, dafs die Ausfertigung sothaner Abschiede für besagte Vacanthaltungsmannschaft ohnentgeldlich geschehe, und diesen Leuten unter keinerley Vorwande etwas dafür abgefordert werde" (loc. 1159, vol. VII).

[2]) Loc. 431, vol. I.

[3]) Die Bezeichnung Cheveauxlegers und Dragoner wechselt andauernd.

[4]) Erst 1763 wurde die Einteilung in vier Schwadronen statt wie bisher in 8 Kompagnien bei der Kavallerie vorgenommen. (Näheres darüber Rudert, „Reorganisation", p. 21.)

[5]) Loc. 431, vol. I, p. 233. (Hier ist Schuster und Franke II, p. 165, ganz zuverlässig mit seinen Angaben.)

[6]) Loc. 431, vol. I, p. 232.

kompagnien[1]) mit der bisherigen Eskadron Garde du Corps zu dem Regiment Garde du Corps vereinigt würden. Im November 1770[2]) wurde das Regiment Garde du Corps aus 8 Kompagnien formiert. Unteroffiziere und Gemeine der zur Garde du Corps stofsenden 6 Karabinierkompagnien behielten ihren Gehalt ohne Erhöhung[3]), während die alte Garde-Eskadron die Löhnung und die Gebührnisse „nach dem alten Carde du Corps Fufs nachtragsweise“ erhielt. Die Stabs- und Oberoffiziere (Rittmeister und Subalternoffiziere) des Regiments Garde du Corps erhielten „in Anbetracht der durch die Gardemäfsige Mundirung und Equipage entstehenden gröfseren Kosten ein erhöhtes Tractament“. Dagegen wurden sie hinsichtlich ihres „Caractères“ den übrigen Offizieren der Armee gleichgestellt und verloren den bis dahin um einen Grad höheren Rang[4]). Jedoch sollten nicht alle bei den 6 Karabinierkompagnien angestellten Subalternoffiziere zur Garde du Corps abgegeben werden, sondern es wurde beschlossen, dafs „bey der Auswahl derselben im Regimente das Absehen, neben behöriger Application auf adlige Geburth, ein gutes Exterieur, und die zur Unterhaltung in einer Gardemäfsigen Equipage erforderlichen Vermögens-Umstände zu nehmen sey“[5]).

Ferner wurde durch Kabinettsbeschlufs am 18. April 1770[6]) bestimmt, dafs die 14 jüngsten Sousleutnantsstellen bei jedem Infanterieregiment nach und nach eingehen sollten. Auch der Etat der bei der Porzellanmanufatur zu Meifsen wachthabenden Halbinvalidenkompagnie wurde von bisherigen 30 Gemeinen auf 25 Gemeine vermindert, „weil der Dienst damit füglich zu bestreiten wäre“[7]).

---

[1]) Seit 1764 (näheres darüber bei Rudert, „Reorganisation“, p. 60 u. 67.)

[2]) Loc. 431, p. 134.

[3]) Hingegen erhielt in Zukunft die auf die „Herrenwacht“ kommandierte Gardemannschaft einen Zuschufs, die Unteroffiziere 16 gr., die Gemeinen 12 gr. pro Kopf.

[4]) Dieser Beschluſs wurde am 14. Juli 1770 im Geheimen Kabinett gefafst (loc. 1006, C. P.).

[5]) Bei Garderegimentern finden sich heute noch ganz ähnliche Grundsätze.

[6]) Loc. 1006, C. P.

[7]) Loc. 1006, C. P.

So wurden von seiten der Regierung mit allen Kräften die Reformen des Heeres durchzuführen versucht. Wenn sie, wie die Vakanthaltung, teilweise scheiterten, so lag das an der Ungunst der damaligen Verhältnisse und nicht an einer zu schlaffen Ausführung, wie Friedrich der Grofse[1]) meint.

Es waltete damals ein ungünstiges Geschick über Sachsen, da schon in den ersten Regierungsjahren des Kurfürsten das gröfste aller Übel für ein armes Land hereinbrach: Teuerung[2]). Der Grund für die Teuerung war vor allem allzugrofse Nässe, die die Saat verdarb. Aus den „Miscellaneis Saxonicis“[3]) erfahren wir, dafs es 1769 214 nasse Tage, darunter 67 mit Strich- und starkem Regen, 1770 226 nasse Tage, darunter 53 mit Strich- und starkem Regen gab. Im Jahre 1771 hatte noch bis zum 29. März eine solche Kälte geherrscht, dafs die Leute auf der Strafse erfroren[4]), und im Juni und Juli gab es eine solche Überschwemmung, dafs selbst der Grofse Garten in Dresden unter Wasser stand[5]). Am 8. August ging dann in der Dresdener Gegend ein so heftiges Gewitter nieder, dafs die Felder fast gänzlich verdarben[6]).

Wie grofs die Teuerung war, ersieht man am besten, wenn man 1771 in den „Miscellaneis Saxonicis“[7]) liefst:

„Was nun endlich unsre gegenwärtige Theuerung Ao. 1771 anbetrifft, so hat sie wegen ihrer Allgemeinheit sowohl, als im Preifse selbst, in diesem Jahrhunderte ihres Gleichen nicht.

---

[1]) Politische Korrespondenz Friedrichs des Grofsen, 30. Bd., p. 310: am 8. Dez. 1770 an Borcke: „avec tranquillité et assez d'indifference“ führt man die Reformen im Militär aus.

[2]) Nicht allein Sachsen wurde in den Jahren 1770—1773 von der Teuerung heimgesucht, sondern in der Leipziger Zeitung finden sich Hiobsbotschaften aus den verschiedensten Gegenden Europas: 1770: aus Paris (p. 447), Wien (p. 1073); 1771: Regensburg (p. 553), Leipzig (p. 590); 1772: Rheinstrom (p. 154); 1773: Stockholm (p. 25), Triest (p. 49), Schweiz (p. 231).

[3]) Miscellania Saxonica. Bd. XLIX, p. 322. „Einige Anmerkungen über den zeitherigen Mifswachs.“

[4]) Monatliche Sammlung 1771, p. 26.

[5]) Monatliche Sammlung 1771, p. 46 u. 50.

[6]) Monatliche Sammlung 1771, p. 60.

[7]) Bd. XLIX, p. 303 aus „Eine kurze Geschichte der seit einigen Seculis in verschiedenen Sächsischen Jahrbüchern angemerkten Theuerungen.“ (Beginnt 1066 und endet 1771.)

Die in denen vorigen Seculis aber müssen nach den damaligen gewöhnlichen Preifsen beurteilt werden. Und so wird sich's finden, dafs die Ao. 1434, 1491, 1524, 1617, 1623 der jetzigen gleich, ja wohl gröfser gewesen sind. Diefs Jahr ist im Julio und im Augustmonat der Kornpreifs aufs höchste, und mancher Orten im Ober-Erzgebirge über 12 Rthlr.[1]) gewesen. Hier in Dresden ist er nicht über 8 Rthlr. gestiegen, und die Gerste nicht viel über 5 Rthlr., der Haafer $3^1/_2$ Rthlr. und die Erbsen 11 Rthlr. Im Churkreifs steht das Korn noch nicht 7 Rthlr. In der Ober-Lausitz 8 Rthlr. und etliche Groschen, und im Erzgebirge 8 Rthlr. 12 gr. Der Umstand aber, welcher nun allerdings diese Theuerung übergrofs und etwas schmerzlicher macht, als jene unsern Voreltern seyn mochten, ist der Geldmangel und die gröfsere Menge Einwohner"[2]).

Mit einem Worte, das Elend in Sachsen war in den 70er Jahren des 18. Jahrhunderts ungeheuer. War es ein Wunder, dafs infolge des eintretenden Brot- und Fouragemangels viele Sachsen auswanderten und die Mannschaften im Heere noch häufiger desertierten in benachbarte, „ohnehin schon sehr verlockende Lande"[3]) und die Pferde eingingen. König Friedrich II. von Preufsen war dies natürlich nicht unwillkommen. Er verbot den Verkauf von Getreide nach Sachsen und sah der Not mit einer gewissen Genugtuung zu. Die Gründe hierfür waren vor allem wirtschaftlicher Art; der König wünschte nämlich Arbeiter der Seiden-, Woll- und Baumwollindustrie nach Preufsen zu ziehen (siehe Politische Korrespondenz 31. Band, p. 770). Am 29. April 1772 schreibt er an Borcke:

> „Si la disette y continue ou qu'elle devienne même plus avreuse, comme vous le présumez . . . . ., que ce sera peut-être une occasion qui pourra faciliter les moyens d'engager grand nombre de familles saxonnes, et surtout des manufacturiers, qui pour la plupart se trouvent répandus dans les cercles des montagnes, à

[1]) Siehe Anhang: Getreidepreise.

[2]) Eine gute Schilderung der Teuerung findet sich bei Gretschel-Bülau III, p. 223—224.

[3]) Rudert, „Reorganisation", p. 91.

venir s'établir dans mes Etats." (Polit. Korresp. 32. Band, p. 159).

Schon am 29. August 1773 konnte Friedrich der Grofse an Prinz Heinrich von Preufsen in Rheinsberg schreiben: „J'ai été plus satisfait cette année de mon voyage en Silésie que l'année passée . . . 6000 Saxons se sont établis chez nous"[1]).

Man kann der Regierung nicht den Vorwurf machen, dafs sie ungenügende Mafsnahmen gegen die Teuerung traf. Im Gegenteil tat der Landesvater alles, was in seinen Kräften stand, und was seine Mittel ihm erlaubten. So wurde durch Reskript am 20. Sept. 1770[2]) bestimmt, dafs „das auf solchen Fall Ao. 1767 für die Dresdner Garnison eines Brotzuschusses halber getroffene Regulatif, dafs der Soldat, wenn er für seine halbe monatliche Löhnung an einem Thlr. das zu seiner Subsistenz nötige Brod an 60 Pfd. monatlich zu erkaufen nicht imstande ist, das daran ermangelnde Quantum[3]) in natura gratis[4]) erhalten soll, auch auf die im Lande delogirte Infanteriemannschaft, da nötig, extendiret werde"[5]). Den Kavallerieregimentern wurden von 1770 bis 1773 fortwährend Fouragegelderzuschüsse[6]) gewährt, und nie hat der Kurfürst die Forderung eines Regiments ablehnend beantwortet. Die Remontewirtschaft mufste bei sämtlichen Kavallerieregimentern vom 1. Mai 1770 bis Ende April 1772 „quiesciren", dagegen am 1. Mai 1772 mufsten die Kompagnieinhaber dieselbe wieder aufnehmen und ihre Kompagnien nach dem am 1. Juni 1772 verbliebenen Etat „komplett halten"[7]). Durch die Teuerung wurde die Geldverlegenheit der kurfürstlichen Kassen natürlich nicht geringer. Uns hat hier nur die Generalkriegskasse zu interessieren.

---

[1]) Politische Korrespondenz Friedrichs des Grofsen, 34. Bd., p. 121.

[2]) Loc. 1075, vol. I.

[3]) 1—3 Commifsbrote à 4 Pfd. oder 2—6 Portionen.

[4]) Das nötige Mehl soll aus den kurfürstlichen Magazinen, das Backgeld aus der Generalkriegskasse entnommen werden.

[5]) Aus dem Reskript vom 20. Juli 1772 geht hervor, dafs diese Bestimmung mit dem 1. Sept. 1772 wieder aufhört.

[6]) Loc. 1197, vol. I—III. Auch nach der Teuerung (1774, 1776, 1777) wurden Gelder für Fouragezuschufs bewilligt.

[7]) Loc. 431, vol. I, p. 236.

Aus einem Schreiben des G. K. R. C. vom 19. März 1771[1]) an den Kurfürsten geht hervor, dafs die Generalkriegskasse bei der bevorstehenden Ostermesse den „verschuldeten und wirklich keinen Credit mehr habenden“ Korps und Regimentern die Rückstände, wenigstens für 1769, vollends zu vergüten nicht mehr imstande war. Ferner waren noch unaufschiebliche Ausgaben für die Ostermesse: das Macherlohn der neuen Leibesmontur und die Terminusgelder für die Montierungslieferanten und „die beträchtliche Post der Interessen für das Genuesische Darlehn“[2]). Die Ausgaben machten im ganzen 173595 Thlr. 19 gr. $5^1/_4$ Pfg. aus, die Generalkriegskasse aber hatte nicht mehr als 28905 Thlr. 18 gr. 8 Pfg. „gewisse“ Einnahmen zu erhoffen. Also fehlten 144690 Thlr. — gr. $9^1/_4$ Pfg. zur Bestreitung der Ausgaben zur Ostermesse im Jahre 1771. Das G. K. R. C. bat nun in seinem Schreiben an den Kurfürsten um Verfügungen, dafs diese fehlende Summe zwar „aufserordentlich“, jedoch „ohnfehlbar“ zur Generalkriegskasse kommen möchte.

Der Kurfürst setzte daher am 30. März 1771[3]) eine Kommission ein „zur Ausfindigmachung solcher Geldmittel, dadurch denen dringenden Bedürfnissen der Generalkriegskasse bey der Ostermesse abgeholfen werden kann.“ Zu Mitgliedern dieser Kommission wurden ernannt:

der Conferenzminister und Wirkliche Geheime Rath Frh. von Gutschmid,
der Generalmajor und Geheime Kriegsratsvizepräsident von Flemming,
der Vizekammerpräsident Lindemann,
der Vizeobersteuerdirektor von Nitzschwitz,
der Generalaccisvizedirektor Vieth von Golsenau.

Der Kurfürst teilte der Kommission mit, dafs er mit dem

---

[1]) Loc. 1006, vol. III.

[2]) Anleihen waren in Genua bei Carlo & Giovanni Brentani Camaroli gemacht worden:

1. Am 25. März 1768 300000 Thlr. zu 4%
2. „ 2. April 1768 300000 „ „ 4%

(loc. 431, vol. IV).

[3]) Loc. 1006, vol. III.

Vorschlag des Grafen Bolza[1]), wegen einer neuen genuesischen Anleihe nicht einverstanden wäre, da er einsah, dafs die Schuldenlast dadurch nur noch vergröfsert wurde. Er hoffte, dafs man „durch Abtrag und Vorschufs aus andern Cassen oder durch zinsbare Erborgung“ zum Ziele kommen würde. Auch nach der Ostermesse hatte die Kommission ihre Sitzungen fortzusetzen und zu beraten, nicht nur „wie die currenten Zahlungen bey der Generalkriegskasse im Gange zu erhalten, sondern auch ihre Rückstände successiv abzustofsen sein möchten.“ Diese Bestimmungen wurden dem G. K. R. C. durch Spezialreskript des Kurfürsten am 18. April 1771[2]) mitgeteilt.

Die sehr verwickelten Beratungen dieser Kommission die sich bis zum Jahre 1773 ausdehnen, können uns hier nicht interessieren. Soviel steht fest, dafs man ohne die Hilfe des Grafen Bolza nicht auskam. Zunächst schlofs man mit ihm im April 1772 einen Lieferungskontrakt über 12000 Scheffel ausländischen Korns ab. Da der Graf ein schlauer Geschäftsmann war, verlangte er für den Scheffel die ansehnliche Summe von 6 Thlr., im ganzen also 72000 Thlr.[3]). Wieviel bares Geld der Graf an die Generalkriegskasse in diesen Jahren geliehen hat, geht am besten hervor aus jener

Specificatio[4])

derjenigen Geldposten, so der wirkliche Geheime Rath Graf von Bolza von denen in Holland negocirenden Subscriptions-

[1]) Graf Joseph Bolza, einer der gröfsten Finanzmänner der damaligen Zeit, wurde am 31. Juli 1719 geboren. Sein Vater soll aus Mailand stammen und ein Jude gewesen sein. Er war katholisch und heiratete eine Gräfin Martinitz, durch die er die Herrschaften Kosmanos, Arnau und Neuschlofs erhielt, und hinterliefs (am 15. August 1782) seinem Sohne und seinen drei Töchtern ein grofses Vermögen, das er sich sicher gröfstenteils erspekuliert hatte. (Siehe Gretschel-Bülau III, p. 268.)

[2]) Loc. 1006, vol. III.

[3]) Er bestand sogar darauf, sofort in bar einen Vorschufs von 15000 Thlr. zu erhalten. Da aber die Generalkriegskasse diese Summe nicht aufbringen konnte, so mufste sie einstweilen mit Einwilligung des Kurfürsten aus den Landmagazinkassen zu Weifsenfels und Hayn bezahlt werden. Das übrige sollte in 5 Terminen bis Ende Okt. 1772 aus der Generalkriegskasse bezahlt werden. Aus den Akten ist zu ersehen, dafs noch im Febr. 1773 33000 Thlr. zu zahlen sind. (Loc. 1006, vol. III.)

[4]) Loc. 1006, vol. III.

geldern bis zum 7. May huj. ai. an die Generalkriegscasse bezahlet hat:

60000 Thlr. den 22. April 1771 und zwar:
25000 Thlr. in baar
35000 „ in Leipziger Cr. Ständischen Obligationes
2100 Thlr. in bar am 27. Mai 1771
1100 „ „ „ „ 27. Juni 1771
3400 „ „ „ „ 14. September 1771
2700 „ „ „ „ 15. Oktober 1771
2150 „ „ „ „ 14. November 1771
1700 „ „ „ „ 9. Dezember 1771
6000 „ „ „ „ 27. Februar 1772
9500 „ per Compensationen auf Genuesische Interessen am
88650 Thlr. SSa. [7. Mai 1772

Die Lage der Generalkriegskasse wurde durch die beständig gröfser werdenden Schulden immer kritischer. Die Kommission wufste schliefslich nicht mehr, wie sie die Geldbedürfnisse dieser Kasse befriedigen sollte. Am 23. Sept. 1772 beantragte sie daher „ohnmafsgeblich“ bei dem Kurfürsten, dafs ein Quantum von 100000—125000 Thlr. „neucreirter Cassenbillets“[1]) zur Tilgung der Rückstände an die Generalkriegskasse verabfolgt würde. Am 27. Sept. 1772 genehmigte der Kurfürst durch Spezialreskript[2]) die Verabfolgung von 125000 Thlr. in Kassenbillets. Am gleichen Tage wurde dem G. K. R. C. davon Mitteilung gemacht. Da im Febr. 1773 der

[1]) Gretschel-Bülau III, p. 273: „Um die in den Jahren 1768—1771 bei den kurfürstlichen Kassen entstandenen Ausfälle zu decken und zugleich die vermehrten Mittel zu gewinnen, welche die Teuerung dieser Jahre beanspruchte, kam man auf den Gedanken: ein unzinsbares statt baren Geldes zirkulierendes Papier, nach Art der Wiener Bankzettel zu kreieren. Der am 1. Febr. 1772 dafür errichteten Kommission ward sogleich zu erkennen gegeben, dafs die Quantität der Scheine in keinem Falle das Bedürfnis zur Tilgung jener Rückstände überschreiten dürfe, und zugleich ihr eine Erklärung darüber aufgegeben, welche Einkünfte zur Sicherheit dieser Papiere und zur Bildung eines Amortisationsfonds angewendet werden könnten. Der Kurfürst genehmigte am 28. April 1772 den ihm vorgelegten Plan, und nun erschien das Edikt vom 6. Mai 1772.

[2]) Loc. 1006, vol. III.

Graf Bolza immer noch 33000 Thlr. für die Kornlieferung von der Generalkriegskasse zu fordern hatte, so beantragte die Kommission am 19. Februar 1773 wiederum eine „Beyhülfe von 21000 Thlr. in Cassenbillets," und am 15. März 1773[1]) wurde dieser Antrag durch Spezialreskript vom Kurfürsten genehmigt. Da aber der Graf Bolza klug genug war, „baares" Geld zu verlangen, so findet sich bei diesem Reskript die Anmerkung: „Die Cassenbillets sollen in behöriger Proportion successive bey den currenten Zahlungen der Generalkriegskasse mit angewendet werden." Als im Jahre 1773 die Getreidepreise fielen[2]), war die Generalkriegskasse wenigstens die Sorge der Teuerung los.

Wie das ganze Land, mag wohl vor allem da der Kurfürst und das G. K. R. C. aufgeatmet haben, da es bei der damaligen Stärke des Heeres und den grofsen Schulden der Generalkriegskasse kaum noch lange so weiter gegangen wäre. Man hätte sich wohl oder übel zu umfänglicheren Entlassungen entschliefsen müssen.

Die Rekrutierung nach 1768—1774.

Die zweite wichtige Existenzfrage für das damalige sächsische Heer war neben der Geldfrage die Beschaffung der nötigen Mannschaften, um die durch Abgang entstandenen Lücken im Heeresetat ausfüllen und die festgesetzten Komplettierungstermine einhalten zu können.

Da die Rekrutenstellung 1768[3]) auf so grofse Schwierigkeiten gestofsen war und man vorläufig dem Lande auch nicht so viel Menschenkräfte entziehen wollte, so beschlofs man, keine weitere Rekrutenstellung vom Lande zu verlangen. An eine rationelle Werbung im Auslande war natürlich bei dem grofsen Geldmangel nicht zu denken. So beschlofs man denn, halb Inländer und halb Ausländer zum Ersatz für die am Etat fehlenden Mannschaften zu werben. Daher wurde

[1]) Loc. 1006, vol. III.

[2]) Monatliche Sammlung 1773, p. 78.

[3]) Ausführlich hat darüber gehandelt Rudert, „Reorganisation", p. 89 bis 105.

der Chevalier am 12. Jan. 1769 zu einer „nicht gewaltsamen Werbung“ angewiesen[1]). Diese Werbung mufsten aber die Regimenter bezahlen, und nicht die Generalkriegskasse.

Die Werbung war damals überhaupt mehr ein Notbehelf Schon am 16. Nov. 1769 brachte die Regierung an den Landtag durch ein Dekret[2]) die Forderung ein, jährlich 1500 Landrekruten zu stellen, wogegen alle, auch freiwillige Werbung im Lande aufhören sollte. Die Stellung sollte im wesentlichen nach dem Muster von 1768 vor sich gehen. Nur wurde insofern ein grofser Fortschritt gemacht, dafs die Aushebung „jährlich“ stattfinden sollte, während dies bisher nur im Bedürfnisfalle geschehen war. Ferner sollte das „forum originis“ statt des „forum domicilii“ angewandt werden, und Kapitulationen sollten je nach dem Alter möglich sein. Die Ablieferung der Rekruten sollte im Monat Februar jeden Jahres stattfinden, und dazu sollten in jedem Kreise, je nach Gröfse desselben, ein oder zwei Orte ausgesetzt, zur vorläufigen Übernahme derselben die Kreiskommissarien bestimmt werden. In jedem Ablieferungsorte sollte sich ein Stabsoffizier von der Kavallerie und einer von der Infanterie nebst einem Regimentsfeldscheer von den im Kreise „delogirten“ Regimentern zur Übernahme der Rekruten einfinden[3]).

Die Stände waren zunächst mit der vorgeschlagenen Landrekrutierung nicht einverstanden[4]). Dies war ja auch bei der alles anderen als militärfreundlichen Art der sächsischen Landstände zunächst nicht anders zu erwarten. Sie waren der Meinung, „dafs das Commercial- und Manufacturwesen hiesiger Lande dadurch Schaden erleide, da viele brauchbare Leute aus Furcht vor der Heranziehung zum Dienst sich entfernen und verbergen würden.“ Aber da die Stände wohl einsahen, dafs, wie die Dinge nun einmal lagen, die Regierung ohne weiteres mit einer abschlägigen Antwort nicht zufrieden sein würde, so schlofs die Antwort an den

---

[1]) Näheres darüber Rudert, „Reorganisation“, p. 106.

[2]) Loc. 1190.

[3]) Das Preufsische Kantonsystem wird bis zu einem gewissen Grade als Vorbild gedient haben.

[4]) Antwort der Stände an den Kurfürsten am 28. Dezember 1769 (loc. 1187, vol. I).

Kurfürsten mit einer zwar sehr bedingten, aber dennoch tatsächlichen Genehmigung[1]) der eingebrachten Forderung. Wenn nämlich der Kurfürst dennoch von einer alljährlichen Landrekrutierung keinen Abstand nehmen wollte, so baten die Stände, „diese Art der Recrutenstellung lediglich als einen Versuch anzusehen, und dafs der Landschaft vorbehalten bleiben möge, künftigen Landtag bey sich ergebenden Bedenklichkeiten, anderweit untertänigst Vorstellung thuen zu dürfen“[2]). Ferner verlangten die Stände, dafs der Miliz alle „eigenmächtige Anwerbung“ in Zukunft zu untersagen sei und die alljährliche Rekrutierung der Armee niemals über 1500 Mann ansteige. Die „Gestellung“ der Rekruten sollte nicht eher als im Jahre 1771 beginnen, „damit eines Teils, diejenigen, welche die bisherige Recrutirung, und nicht sonder grofse Beschwerde geschehene starke Anwerbung übrig gelassen, zu dem gehörigen Alter und Maafse gelangen, ander Teils der, allem Vermuten nach, schon jetzt ausgebreitete Ruf von einer bevorstehenden perpetuirlichen Recrutirung nach und nach sich verlieren möge“[3]). Ferner baten die Stände, „dafs die Stifter Merseburg und Naumburg nebst dem Fürstenthum Querfurth wie auch die Marggrafenthümer Ober- und Niederlausitz zu proportionirter Mitleidenheit gezogen werden.“ Betreffs der Exemtion wäre zu berücksichtigen, „dafs auch der vor unentbehrlich anzusehen ist, der eine ansäfsige oder Wirtschaft treibende Person heyratet, in denen Städten das Bürgerrecht erlangt, und auf dem Lande den Unterthaneneid geschworen.“ Ferner solle

[1]) Wenn in der Dissertation von Rudert, „Reorganisation“, p. 107, behauptet wird, dafs die Forderung der Regierung von den Landständen abgelehnt wurde, so irrt sich der Verfasser in diesem Punkte. Auch Gretschel-Bülau III, p. 276, hat eine irrige Ansicht, wenn er berichtet, dafs die angetragene Aushebung von 1500 Mann „den Ständen zu hoch erschien und ermäfsigt wurde“. Sollten da nicht wieder die ganz falschen Angaben des „Etat Actuel de la Saxe“ irre geführt haben, wo man p. 35 liest: „Depuis la dernière diète (1769) les Etats se sont engagés à livrer tous les ans 1200 recruës, pour réparer le déchet des troupes, cependant, jusqu'ici, on n'a point appris, que pareille livraison ait été faite, ou seulement exigé de la part de l'Electeur.“

[2]) Loc. 1187, vol. I.

[3]) Loc. 1187, vol. I.

die Erlassung der Ausschreiben nicht durch das G. K. R. C., sondern „durch Ew. Churfürstl. Durchl. Landesregierung, der Verfassung gemäfs“ bewirkt werden[1]). Diese von den Ständen angeführten, der Beachtung werten Punkte wurden durch das G. K. R. C. scharf kritisiert und für selbstverständlich erklärt[2]). Vor allem müfste allen Mifsdeutungen von seiten der Einwohner durch ein Mandat zuvorgekommen werden. Im übrigen wäre alles dem Ermessen des Kurfürsten anheimzustellen, weil er am besten beurteilen könnte, „was in den Dienst und die Conservation des Landes mit einschlägt“.

Das Geheime Consilium stimmte im wesentlichen mit der Ansicht der Stände überein. Da der „Nahrungsstand“ des Landes durch eine ordinäre Rekrutierung leide, wäre eine „freiwillige“ Werbung „mit Beytritt der Landschaft“ anzuraten. Eine Landrekrutierung wäre bis jetzt nur bei aufserordentlicher Augmentation oder zum Ersatze eines im Felde erlittenen Verlustes veranstaltet worden[3]).

Der Kurfürst liefs sich durch Geheimrat Just Vortrag[4]) über die eingegangenen Antworten auf das Dekret vom 16. Nov. 1769 halten, und liefs zu diesen seine eigene Meinung schreiben. Es lag auf der Hand, dafs bei den Beratungen die Frage eine grofse Rolle spielen mufste, wie bei der Rekrutenstellung nach dem Häuserfufse die bei der letzten Rekrutierung wahrgenommenen „Praegravationen“ abgestellt werden könnten. Es waren daher die Stände und die Geheimen Räte der Ansicht, dafs die Repartition von 1768 beibehalten werden könnte, wenn nach der sogenannten Reihordnung verfahren würde. Das hiefs, jeder Ort sollte das damalige Rekrutenkontingent nach einer gewissen Klassifikation in fünf Jahren nur einmal zu stellen haben. Das G.K.R.C. meinte, dafs dies nähere Überlegung erfordere.

Eine wesentliche Erleichterung versprach man sich bei

---

[1]) Loc. 1187, vol. I.

[2]) Bericht des G. K. R. C. vom 16. Februar 1770 (loc. 1187, vol. I).

[3]) Vortrag des Geheimen Consils vom 15. Dezember 1770 (loc. 1187, vol. I).

[4]) Das Konzept zu diesem Vortrag findet sich in loc. 1187, vol. I, und stammt aus dem Jahre 1770. Darin sind die Ansichten der Stände vergleichend neben die des Geheimen Consils und des G. K. R. C. gestellt.

der Rekrutierung davon, dafs das forum originis als Basis der Landrekrutierung genommen wurde. Dies wurde von den Ständen deshalb auch gebilligt. Sie verlangten nur, dafs folgende Landeskinder von der Stellung auszunehmen wären:

a) „alle, so vorher auf dem Lande gewohnet, jedoch das Bürgerrecht, unter Producirung eines beglaubigten Attestats erlangt hätten, folglich eine ehrliche Nahrung trieben.
b) Die, so in der Stadt-Räthe und Communen Pflichten und Diensten stünden.
c) Die, welche bey der Stadt durch Heyrath in eine Pachtnahrung und Administration gekommen."

Das G.K.R.C. bestimmte die wahren Grenzen des forum originis und betrachtete die Anträge der Stände unter a und c als Folgen des Satzes, dafs es von den Stadtobrigkeiten abhänge, „die neuen Einwohner zur Recrutirung ziehen zu können und zu wollen". Der Punkt b müfste erst „auf das Vernehmen" zweier Obrigkeiten geprüft werden.

Die Geheimen Räte meinten, dafs die Zurückberufung aus dem forum domicilii in das forum originis, damit die Gerichtsobrigkeiten willkürlich über ihre Person verfügen könnten, „eine species der nur in der Ober- und Niederlausitz eingeführten Erbunterthänigkeit sey, und unzählige Emigrationes verursache". Die Exemtionen müfsten künftig erweitert werden. Der Kurfürst bemerkte hierzu, dafs hierdurch die Freiheit des sächsischen Untertans keineswegs eingeschränkt würde. Die Rede wäre hier nur von einem „domicilio temporario", nicht aber „perpetuo". Sobald letzteres klar wäre, hörte die Befugnis des fori originis, den Untertanen reklamieren zu können, gänzlich auf.

Das G.K.R.C. erklärte dies näher dahin, „dafs das forum originis nicht länger dauere, als bis einer sich wesentlich an einem andern, als seinem Geburtsorte sich niederläfst, sich daselbst wirtschaftlich einrichtet, und seinen Willen, allda zu verbleiben, eo ipso declariret[1]).

Also war man entschlossen, unter den festgesetzten Bedingungen nach dem forum originis und forum domicilii gleich-

[1]) Loc. 1187, vol. I.

zeitig die Rekrutenstellung vorzunehmen. Eine gewisse Erleichterung und ein Fortschritt gegenüber der Landrekrutenstellung vom Jahre 1768 kann darin gesehen werden.

Die Beratungen zogen sich immer mehr in die Länge, und das Jahr 1771 kam heran, ohne dafs man zu einem endgültigen Resultate gekommen war. Wäre der Kurfürst ein Prinz Xaver gewesen, so wäre er unbeirrt durch Vorschläge und Einwände den Weg gegangen, den er für gut hielt. Er fühlte sich aber verpflichtet, alle Rücksichten zu nehmen, und so war es möglich, dafs die Vorberatungen zur Rekrutenstellung zum Nachteil der Armee sich bis zum Jahre 1774 hinzogen.

Erst im November des Jahres 1770[1]) begann man sich mit der wesentlichsten Frage zu beschäftigen, ob der Ersatz der Vakanthaltungsmannschaft mit der Ergänzung des alljährlichen „ordinären" Abganges durch die Rekrutierung vom Lande verbunden werden könnte. Geheimrat Just antwortete darauf im Namen des Kurfürsten, dafs jährlich nicht allein 1500 Mann zur Rekrutierung der Armee gestellt werden müfsten, sondern auch „zur jedesmahligen alsbaldigen Ergänzung des completten Etats derselben noch 6000 Mann in Bereitschaft, und obschon nicht namentlich benennet, dennoch bei den Gerichtsobrigkeiten in petto wären"[2]).

Im Geheimen Kabinett wurden am 16. und 17. Juli 1771[3]) die einzelnen Punkte der Landrekrutierung näher erörtert. Man erklärte sich für einverstanden mit dem Projekte, jährlich 1500 Mann als Rekruten einzuziehen, und zwar nach dem forum originis und domicilii. Die unter die Vakanthaltung gesetzten Mannschaften sollten durch Rekruten ersetzt werden. Da aber schon im vorigen Jahre von dieser Mannschaft mehr als die Hälfte verabschiedet worden war, so sollte über die Zahl der zu ersetzenden vakanten Mannschaften zunächst eine Eingabe durch den Generalfeldmarschall[4]) verlangt

[1]) Bericht des G. K. R. C. vom 24. November 1770 (loc. 1187, vol. I).

[2]) Loc. 1187, vol. I.

[3]) Anwesend waren die Geheimen Kabinettsräte: v. Ende, v. Sacken, v. Gutschmid, v. Zehmen, v. Hofmann (loc. 1187, vol. I).

[4]) Hier ist zu erwähnen, dafs der Generalfeldmarschall die Frage der Landrekrutierung und Ergänzung der Vakanthaltungsmannschaft

werden, wieviel bei jedem Corps und Regiment mit einjährigen Urlaubspässen noch als „obligate“ Soldaten vorhanden wären.

Diese Eingaben sind auch gemacht worden. Es wurde daraus nicht nur die Tatsache klar, dafs kaum $^1/_3$ der Vakantmannschaft[1]) noch „obligat“ vorhanden war, sondern dafs auch in Anbetracht dieser noch „obligat“ gebliebenen Mannschaft bei ihrer Wiedereinrangierung in die Regimenter weder von den darunter befindlichen Halbinvaliden die nötige Dienstleistung zu erwarten, noch auf die ansässigen und unentbehrlichen auf lange Zeit ohne Nachteil ihrer „Nahrungen“ zu rechnen war. Dieser Schwierigkeiten wegen zogen sich auch die Beratungen über diesen Punkt ziemlich ergebnislos bis 1774 hin.

Endlich am 24. August 1774 wurde durch ein Spezialreskript[2]) des Kurfürsten an die Geheimen Räte bestimmt, dafs im Monat Februar des folgenden Jahres 1775 die „ordinaire“ Rekrutierung der Armee vom Lande mit einer nach dem Häuserfufse aufzubringenden Anzahl von 1500 Mann ihren Anfang nehme. Alle Einwände dagegen wurden widerlegt. Eine aus Ausländern rekrutierte Armee wäre niemals mit einer Armee zu vergleichen, deren junge Mannschaft aus Inländern bestehe. Da aber bei beständiger Anwerbung der Kompagnieinhaber Werbeexzesse unvermeidlich geworden wären, so erkläre sich vor allem dadurch gröfstenteils die Abneigung der eingeborenen jungen Mannschaft gegen den

---

durch einen „ohnmafsgeblichen“ Vorschlag zur Errichtung einiger Landbataillons am 30. August 1771 zu lösen versuchte. Er schlug vor, 12 Landbataillons à 400 Mann: 4800 Mann zu errichten. Daraus sollten jährlich zur Ergänzung der Regimenter 1500 Mann genommen werden. Es blieben also 3300 Mann. Der Wiederersatz der Ausgehobenen hatte sofort wieder zu geschehen. Die Landbataillons sollten von Mitte Mai bis Mitte Juni zusammengezogen und mit 2 Thlr. Löhnung exerziert werden. Darnach sollten die nicht ausgehobenen Landsoldaten wieder nach Hause entlassen werden (loc. 1188, vol. V). Dieser Vorschlag scheint aber keine Beachtung gefunden zu haben, da in den Akten nie wieder die Rede davon ist.

[1]) Näheres darüber findet sich im Kapitel: „Die Geldnot und Teuerung in Sachsen und ihre Folgen für das Heer.“

[2]) Loc. 1187, vol. I.

Soldatenstand. Die beste Abhilfe schaffe die vom Lande übernommene Rekrutierung. Dabei sollte „auf die Ergänzung des jedesmahligen Vacanthaltungsquanti Rücksicht genommen werden“. Die in dem am 16. November 1769 eingereichten Dekrete enthaltenen 12 Punkte wurden vom Kurfürsten bestätigt, zum Teil auch noch ergänzt. Hinzugefügt wurde, dafs „es noch zur Zeit bey der verminderten Einschränkung[1]) der Soldatenheurathen sein Bewenden behält, im Mafsen dadurch sowohl die Desertion verhindert, als die Bevölkerung des Landes nebst der Recroutirung selbst befördert wird.“ Vorschläge für neue Mittel zur Erziehung der Soldatenkinder, vor allem bei einem Kriege aufserhalb des Landes, wären zu machen.

Die Städte Dresden, Leipzig und Freiberg, welche bei der letzten Rekrutenstellung nur durch die Vorstädte beteiligt waren, sollen in Zukunft noch aufserdem „mit dem dritten Teile der sämmtlichen in ihren Ringmauern gelegenen Häuser bey der Hauptrepartition in Ansatz gebracht werden“. Als Mafs der Rekruten gilt:

für	17—20 Jahre	70 Zoll
„	20—22 „	71 „
„	ältere nicht unter	72 „

Die Rekruten dürfen nicht unter 17 und höchstens 32 Jahre alt sein. Auch beweibte Landeskinder dürfen zu Rekruten mit angenommen werden. Die Kapitulationsjahre sind folgendermafsen festzusetzen:

Alter	18—20	Jahre,	Kapitulation auf	15—14	Dienstjahre
„	21—24	„	„	13—12	„
„	25—28	„	„	11—10	„
„	29—31	„	„	9—8	„
„	31—32	„	„	7—6	„

Sowohl der Obrigkeit als dem Capitaine ist gestattet, einen Rekruten nach ausgedienter Kapitulationszeit „mit seinem guten Willen“ zur Fortsetzung seiner Kriegsdienste zu behalten. Damit wird beiden Teilen das Rekrutierungsgeschäft erleichtert. Um den bei der Rekrutenlieferung zwischen den

[1]) Das Reskript d. d. 13. Januar 1770 führte für Inländer eine Trauscheingebühr von 8 Thlr. ein. Näheres darüber Rudert, „Reorganisation“, p. 110—111.

Gerichtsobrigkeiten über das forum originis und forum domicilii öfters entstehenden Streitigkeiten abzuhelfen, wird bestimmt, dafs die Obrigkeit desjenigen Ortes die Befugnis haben soll den Rekruten abzuliefern, wo der Mann geboren oder erzogen worden ist oder wo zur Zeit der Rekrutenstellung dessen Eltern oder er selbst sich niedergelassen haben. Die Obrigkeit des Ortes aber, wo der Mann nur in Diensten steht oder auf Arbeit geht, hat hierzu keine Befugnis. Die Ablieferung der Rekruten soll jedes Jahr am 10. Februar anfangen und Ende desselben Monats beendet sein. Das Handgeld für jeden Mann beträgt 2 Thlr. Die Generalkriegskasse hat diese Summe und alle sonstigen Vergütungen an die Städte, wo die Rekruten bis zur Ablieferung einquartiert werden, von dem Gelde zu bestreiten, das den Kompagniekommandanten für jeden erhaltenen Landrekruten abgezogen wird, nämlich 10 Thlr. pro Mann. Das Reskript schliefst mit der Aufforderung, von diesen Bestimmungen „dem Publico so viel bekannt zu machen, als für diensam gefunden werden wird, um ihm davon einen hinlänglichen und solchen Begriff zu geben, welcher bey demselben ein gegründetes Vertrauen zu der neuen Recrutirungseinrichtung erwecken könne."

Am 28. Oktober 1774[1]) antworteten die Geheimen Räte dem Kurfürsten, dafs sie das Reskript vom 24. August 1774 an das G. K. R. C. zur Begutachtung weiter gegeben und die Landesregierung mit dem Entwurf des Mandats beauftragt hätten. Am 4. Oktober wäre der Entwurf zu dem Mandat eingegangen. Dieser Entwurf und das Gutachten des G. K. R. C. lag dem Schreiben der Geheimen Räte bei. Es wurde darauf eigenhändig vom Kurfürsten der Entwurf des Mandates kürzer gefafst und teilweise auch der Wortlaut etwas abgeändert. Dabei wurde vor allem das Gutachten des G. K. R. C. berücksichtigt[2]). Dem Publikum sollten nur die „Generalprincipia auf eine dasselbe von dem Nutzen dieser neuen Landesherrlichen Einrichtung überzeugenden Art" bekannt gemacht werden, ohne auf die „Specialia" einzugehen, wodurch das

[1]) Loc. 1187, vol. I.

[2]) Nach einer Anmerkung des Geheimrat Just vom 12. November 1774 an die Antwort des Geh. Consils. (Loc. 1187, vol. I).

Verhalten der Gerichtsobrigkeiten und der Regimenter näher bestimmt werden mufste.

Am 19. November 1774[1]) schickte der Kurfürst mit einem Spezialreskript das abgeänderte Mandat an die Geheimen Räte zurück, nachdem er es mit eigenhändiger Unterschrift „autorisiret“ hatte. Dem G. K. R. C. soll eine Abschrift davon geschickt werden, damit dieses sich nach dem Inhalt bei Abfassung der Verhaltungsregeln für die Obrigkeiten und die Regimenter richten kann. Demselben soll auch die Beschleunigung der Sache anempfohlen werden. Die Veröffentlichung des Mandats soll aber nicht eher geschehen, als bis die Verhaltungspunkte, die Rekruten-Ausschreiben und das Werbeverbot an die Obrigkeiten und Regimenter abgehen kann[2]). Das G. K. R. C. begann auch sofort an die gar nicht so einfache Lösung seiner Aufgabe heranzugehen.

Die Landrekrutenstellungen 1775—1778.

Die gröfste Schwierigkeit lag bei der Ausarbeitung der bevorstehenden Landrekrutenstellung darin, dafs auf Wunsch des Kurfürsten dabei „Rücksicht auf die Ergänzung des jedesmahligen Vacanthaltungsquanti genommen werden“ sollte. Schon am 9. Dezember 1774 berichtete[3]) das G.K.R.C. an das Geheime Consilium, dafs es in grofser Verlegenheit wäre, auf diese Idee des Kurfürsten einzugehen. Man sah voraus, dafs die Rekruten den Dienst bei der Truppe vorziehen würden. Die in der „obligaten“ Vakanthaltung stehenden Leute würden nämlich „an ihrem Heiratsglücke sehr geschädigt“, da kein vermögender Vater seine Tochter ihnen gebe. Auch hätten sie deshalb ein viel schlimmeres Los als die aktiven Mannschaften, da sie nicht einmal gegen „Gestellung“ eines anderen Mannes ihren Abschied erhalten könnten.

Dieser Bericht des G.K.R.C. enthielt auch die Verhaltungspunkte für die Obrigkeiten[4]), das Exemtionsverzeichnis

[1]) Loc. 1187, vol. I.

[2]) Man fürchtete jedenfalls, dafs sich sonst zu viele der Rekrutierung rechtzeitig entziehen würden.

[3]) Loc. 1187, v. II: Bericht des G. K. R. C. d. d. 9. Dezember 1774.

[4]) Diese Verhaltungspunkte enthielten im wesentlichen dasselbe wie die schon behandelten Punkte des Reskripts an die Geheimen Räte d. d. 24. August 1774.

in tabellarischer Form und die Generalrekrutenrepartition. Wir entnehmen daraus, dafs 258870 Häuser bei der Repartition der Rekruten in Betracht kommen „als Numerus dividendus", „wovon 172 Häuser den Quotienten zu Einteilung derer zu Ersetzung des ordinairen Abgangs auszuschreibenden 1500 Mann ausmachen"[1]). Da aber der Quotient oder die Zahl 172 „bey Zusammenschlagung der Orte" nicht immer genau hat beibehalten werden können, „ohne Bruchteile zu bekommen, und die Lage gänzlich ausser Augen zu setzen", so müssen bald einige Häuser mehr, bald einige Häuser weniger auf einen Mann gerechnet werden. „So ist es geschehen, dafs im Ganzen ein Surplus von 19 Mann ausgefallen ist, welches zu Uebertragung derer Nonvaleurs anzuwenden seyn möchte."

Die Generalrekrutenrepartition enthält der „Hauptextract über Gestellung von 1500 Mann, nach dem Fufs derer in Anno 1750 angegebenen Häuser":

Kreise und Provinzen:	Angegebene Häuser, so konkurrieren:	Stellen zu denen repartirten 1519 Mann à ca. 172 Häuser auf 1 Mann gerechnet:
Churkreis, inkl. Barby, Sonnewalda und den Städten Kirchhayn und Dobribugk	15636	93 Mann
Thüringischer Kreis	30030	186 „
Meifsnischer „	43771	251 „
Gebirgischer „	39642	227 „
Leipziger „	32527	194 „
Voigtländischer „	10896	59 „
Neustädtischer „	6391	38 „
Stift Merseburg	7166	44 „
„ Naumburg	5010	30 „
Fürstenthum Querfurth	3564	21 „
Grafschaft Mannsfeld	3803	23 „
Marggrafthum Oberlausitz	43303	253 „
„ Niederlausitz	17131	100 „
	Sa. 258870	1519 Mann

[1]) Alle Angaben über die Rekrutenrepartition finden sich im loc. 1187, vol. II: Bericht des G. K. R. C. d. d. 9. Dezember 1774.

Daraus geht hervor, dafs die Markgrafentümer Ober- und Niederlausitz nach dem Häuserfufse stellen müssen. Da aber ausdrücklich betont ist, dafs diese 353 Mann „nach Proportion ihres vorigen Contingents“ ausgesetzt worden sind, so kann daraus entnommen werden, dafs die „quotenmäfsige Mitleidenheit“[1]) den Lausitzern zugestanden wurde, wenn auch das Quantum nach dem Häuserfufse bestehen blieb. Das bedeutete aber nichts anderes, als dafs es den Lausitzern freigestellt wurde, welche Teile des Landes sie am meisten mit der Aufbringung der Rekruten belasten wollten.

Diese eingegebene Generalrekrutenrepartition nebst den Verhaltungspunkten für die Obrigkeiten und dem Exemtionsverzeichnis überreichte am 31. Dez. 1774 das Geh. Consilium dem Kurfürsten, fügte seine Anmerkungen hinzu und stellte die Punkte zur höchsten Entscheidung[2]). Dabei war noch:

1. Schema für die Liste der ausgetretenen jungen Mannschaft, die sich noch nicht wieder eingefunden hat.
2. Schema zum Lieferschein der Rekruten.

Am 11. Januar 1775 überreichte das Geheime Consilium dem Kurfürsten einen zweiten Vortrag mit den Vorschlägen des G. K. R. C. vom 9. Januar 1775, wie die Rekruten alle unterzubringen wären, nebst den Befehlspunkten für die Korps und Regimenter, „wie sie bey der Recrutirung procediren sollen“. Zu diesen beiden Vorträgen hat Geheimrat Just im Namen des Kurfürsten am 21. Januar 1775 19 „Nota“ gemacht. Am interessantesten ist die 11. „Nota“[3]), worin an der Möglichkeit des Ersatzes der Vakanthaltungsmannschaft neben dem gewöhnlichen Abgangsersatz festgehalten wird und Vorschläge getan werden, dafs alljährlich nur so viel Rekruten ausgeschrieben werden sollen, wie der „steigende“ und „fallende“ Abgang bei den Regimentern erfordert. Mit der wirklichen „Gestellung“ soll „bey denjenigen

---

[1]) Wie 1768 die Lausitzer Repartition vorgenommen wurde, ist bei Rudert, „Reorganisation“, p. 95, ausführlich behandelt.

[2]) Die folgende Darstellung hält sich, abgesehen von den Einzelheiten an die skizzenhafte Zusammenstellung: „Wie Anno 1775 bey der Landrecrutirung procediret worden“. Aus den Papieren des Geheimen Kabinettssekretärs Grofsmann [loc. 1190]).

[3]) Loc. 1187, vol. II.

Communen, wo sie heuer aufgehört hat, übers Jahr angefangen werden". Es soll also nach der sogenannten Reihordnung verfahren werden. Man sieht daraus, wie der Kurfürst alles versuchte, die Ergänzung der Vakanthaltungsmannschaft durchzusetzen, und wie er seinen Landeskindern die Rekrutierung so leicht als möglich machen wollte. Ob und wie er dieses Ziel erreichte, wird die folgende Zeit lehren.

Wie das G. K. R. C. die Rekruten verteilt haben wollte, zeigt folgender

Ohngefehrlicher Überschlag:

Wie die pro Ao. 1775 auszuschreibenden 1519 Mann Landrecruten bey der Armee unterzubringen seyn dürften.

146	Mann	fehlen ulto. Dec. 1774 an dem jetzigen Verpflegungsetat der sämmtlichen Corps und Regimenter.
50	„	können in den Monaten Jan., Febr. & März 1775 ohngefehr noch abgehen.
59	„	sind bey letzter Musterung, wegen beygebrachter Ansässigkeit und Unentbehrlichkeit zur Verabschiedung qualifizirt befunden worden, haben aber keine Einjährigen Urlaubspässe annehmen wollen.
42	„	haben ihre Ansässig- und Unentbehrlichkeit bey gedachter vorjähriger Musterung nicht hinlänglich bewiesen, und sind deswegen beschieden worden, selbige bey der heurigen Musterung besser zu bescheinigen.
50	„	welche bey den Corps und Regimentern fernerweit im April und Mai bis zu der im Junio erfolgenden Landrekrutenlieferung abgehen könnten.
765	„	Kapitulanten bey sämmtlichen Corps und Regimentern, deren Kapitulationszeit mit ulto. Okt. 1775 zu Ende geht, und welche also, insoferne sie nicht von neuem kapitulieren wollen, zu verabschieden sind.
1112	Mann	Sa.

Es würden demnach von 1519 Mann pro Ao. 1775 auszuschreibenden Landrekruten für diesmahl:

407 Mann übrig bleiben, und da sie als entbehrliche Leute,

die nichts zu leben haben, in die Vakanthaltung nicht gesetzt werden können, würden sie theils zur Austauschung noch mehrerer bey den Regimentern befindlicher Angesessener und unentbehrlicher Leute zu gebrauchen, theils bey denselben als übercomplet zu placiren seyn[1]).

Die Antwort des Kurfürsten verzögerte sich durch die langen Beratungen so sehr, dafs im Februar 1775 noch gar nicht an die Rekrutenstellung gedacht werden konnte. Noch am 6. Mai 1775 machte der Geheimrat Just die „Anzeige“[2]), dafs die Landrekrutenlieferung noch vor Johannis angesetzt und ausgeführt werden müfste, wenn sie nicht „in die Heu- und Getreydeernte zur grofsen Beschwerde des Landes fallen soll“. Dann dürfte aber nicht die geringste Zeit verloren werden, „weil nicht allein die von dem G. K. R. C. in den alten Erblanden, und vom Geh. Consilio in die Lausitzen und Stifte zu erlassenden Ausschreiben und Subrepartitiones, sondern auch die hierauf von den Gerichtsobrigkeiten selbst zu veranstaltenden Rekrutenauslosungen wenigstens 6 Wochen Zeit erfordern.“

Hierauf wurde vom Kurfürsten am 8. Mai 1775 an die Geheimen Räte reskribiert, „dafs mit der resolvirten ordinairen Recrutirung der Armee vom Lande der erste Anfang noch im jetzigen Jahre gemacht werden solle“[3]). Der Hauptextract der Gestellung von 1519 Mann wurde vom Kurfürsten unterzeichnet. Gleichzeitig erteilte er seine „Resolutiones“ zu den Verhaltungspunkten für die Gerichtsobrigkeiten, dem Exemtionsverzeichnis und den Befehlspunkten für die Regimenter mittels einer besonderen „Beyfuge“. Nichts soll vor der Zeit unter das Publikum verbreitet werden. Wegen der Kürze der Zeit werden die Ordres an die Feldregimenter unmittelbar aus der Generalstabskanzlei erteilt werden müssen. Alle vorkommenden Rapporte und Anfragen sind an die zuständigen Generalinspekteurs zu richten. Die vier Generalinspekteurs[4]) sollen nach der Musterung in die Residenz kommen,

---

[1]) Loc. 1187. vol. II.

[2]) Loc. 1190.

[3]) Loc. 1187, vol. II.

[4]) Näheres darüber siehe Kapitel: „Der Tod des Generalfeldmarschalls Chevalier de Saxe.“

um vorzuschlagen, wie die von der Rekrutenstellung übrigbleibenden Mannschaften bei den Regimentern unterzubringen sind.

Darauf wurde das Mandat vom 19. November 1774 und die zugehörigen Verhaltungspunkte für die Obrigkeiten, das Exemtionsverzeichnis, die Quittungsformulare, die Schemata zum Lieferschein und die Liste der ausgetretenen Mannschaft gedruckt. Verhaltungspunkte und Exemtionsverzeichnis erhielten als Datum den 24. Mai 1775.

Der Wichtigkeit halber soll hier das Exemtionsverzeichnis[1]) dem Inhalte nach wiedergegeben werden. Es sollten bei der alljährlich zu besorgenden Landrekrutenstellung „eximiret“ sein:

A. Alle Angesessenen.
B. Von den Unangesessenen:
1. Alle Handwerksmeister und Bürger, die ihr Handwerk wirklich treiben.
2. Postknechte und unentbehrliche Fuhrleute.
3. Bergleute.
4. Die Manufacturiers und Fabrikanten.
5. Kurfürstliche Bediente (ausgenommen die Dorf-Accis-Einnehmer).
6. Kauf- und Handelsleute (nicht aber deren Markthelfer und Hausknechte, sowie kleine Büdchenkrämer und Herumträger).
7. Die Künstler und die bei ihnen in Arbeit stehenden Gesellen und Lehrlinge.
8. Die Verwalter, Pächter, Hofmeister, Schäfer, Schafknechte, auf beträchtlichen Schäfereien, Wirtschaftsbediente in den Aemtern, auf den Ritter-, Pfarr- und Freigütern.
9. Die Livreebedienten der Herren vom Adel und anderen „distinguirten“ Personen, soweit letztere in der Hofordnung aufgeführt sind.
10. Die Handwerksgesellen, die bei Witwen arbeiten, wenn sie Meisterstellen vertreten, auch solche, welche mehrere Geschwister haben und dieselben ernähren müssen.
11. Die unentbehrlichen Mühlknappen.
12. Die Köhler, Dorfschmiede, Dorfwagner oder Schirrmacher, nicht aber deren Gesellen.

[1]) Cod. Aug. Cont. II, p. 1202/04.

13. Die Schenk- und Gastwirte, keineswegs aber die Pächter der Kneipschenken oder einzelner Häuser.
14. Die Serpentin- und andere Steinbrecher, die schon seit Jahresfrist beschäftigt sind.
15. Die Eigentümer der Stein- und anderer Schiffe, und die darauf dienenden Steuermänner, nicht aber die Schiffsknechte.
16. Die Polirer der Mäurer- und Zimmerleute, die den Untermeistern gleich zu achten sind, nicht aber Mäurer- und Zimmergesellen.
17. Die einzigen Söhne der Einwohner in den Städten, „wenn diese sie in ihrer bürgerlichen Nahrung unumgänglich nötig haben, überhaupt alle die einzigen Söhne, ohne die die Fortstellung einer Wirtschaft oder die Conservation einer sonst hilflosen Familie auf dem Lande nicht bestehen kann".
18. Alle auf Universitäten befindlichen Studenten und Schüler.

C. Einschränkungen: „Hierbei ist zu beachten, dafs nicht die blofse Benennung von einer eximirten Bewerbsart, sondern die wirkliche Ausübung derselben die Befreiung von der Rekrutirung würket."
Alle Obrigkeiten, denen ein Vorrecht durch dieses Exemtionsverzeichnis eingeräumt worden ist, können auf ihr Privilegium verzichten. Alle Knechfe können also von ihren Dienstherren zu Rekruten abgegeben werden.

Am 15. Mai 1775 erging ein Rapport vom Kurfürsten an das Geh. Consilium, dafs die Lieferung der Rekruten zwischen dem 20. und 30. Juni stattfinden solle. Begründet wurde dieser Termin damit, dafs „sowohl der Vorbereitung sothanen Recrutirungswerks die erforderliche Zeit zu lassen, als auch von der in dem jetzigem Monat Maji zu vollbringenden Musterung der Regimenter der Rapport der Generalinspekteurs über den sich ereignenden Mannschaftsabgang zu erwarten seyn will."

Das G. K. R. C. reichte dann am 19. Mai 1775 eine Abänderung[1]) der Befehlspunkte für die Regimenter ein. Darauf

[1]) Der erste Entwurf war auf der Idee aufgebaut, dafs nur soviel Mann als Rekruten ausgehoben wurden, als zum Ersatz nötig waren.

antwortetet der Kurfürst am 23. Mai 1775, dafs er die geänderten Befehlspunkte genehmigt hätte. Gleichzeitig befahl er dem G. K. R. C. ihm anzuzeigen, wenn alle „Expeditiones“ zum Abgange fertig sein könnten.

Aus der Generalstabskanzlei aber erging am 24. Mai 1775 eine Ordre an alle 23 Kommandanten der Feldregimenter mit den Befehlspunkten, die dem Inhalte[1]) nach hier wiedergegeben werden sollen.

I. „Die Verhaltungspunkte, welche wegen der durch das ins Land und in die Armee publizierte Mandat d. d. 19. November ai. praet. bekannt gemachten neuen Recrutirungseinrichtung den Civilobrigkeiten zur Vorschrift in Druck hinausgegeben worden sind, dienen den Regimentern, soweit solche sie angehen, zur gleichmäfsigen gehorsamsten Nachachtung. Daher denen selben und zwar par Regiment Cavallerie. . . . . Exemplaria, und par Regiment Infanterie . . . . . Exemplaria hier beygehend zugefertigt werden.“

II. Keine eigene Anwerbung der Kompagniekommandanten, doch sind Fahnenjunker, Fouriere, Feldschere, auch Trompeter und Hoboisten darunter nicht zu verstehen. Diese Art Abgang ist von den Kompagnieinhabern selbst zu besorgen.

III. Ein von den Obrigkeiten als unentbehrlich bezeichneter oder ansässig gewordener Mann ist nach Anzeige an das G. K. R. C. oder „sonst behörigen Orts“ auszuwechseln. Bei Bedenklichkeiten ist dem Generalinspekteur vom Departement Anzeige zu erstatten.

IV. Die Ablieferung des diesjährigen Rekrutenquantums von 1519 Mann geschieht in den § 18 der Verhaltungspunkte vorgeschriebenen Sammelplätzen. Solche Sammelplätze sind: Wittenberg, Hertzberg, Weifsensee, Sangerhausen, Freyburg, Dresden, Hayn, Torgau, Freyberg, Zwickau, Marienberg, Leipzig, Rochlitz, Plauen, Weyda, Merseburg, Zeitz, Budissin, Görlitz, Löbau, Kalau, Forsta.

[1]) Aus loc. 1190 (Die Befehlspunkte für die Feldregimenter tragen das Datum: Dresden den 23. Mai 1775).

V. Die Kommandierung der Stabsoffiziere nach den einzelnen Sammelplätzen haben immer die zunächst liegenden Regimenter zu besorgen, und zwar einer von der Kavallerie und einer von der Infanterie.

VI. Diesmal wird das ganze Landrekrutenquantum aus den Sammelplätzen vorläufig an die 12 Feldregimenter zu Fufs in gleichen Raten (126 Mann) in Depot abgegeben. Sobald der Rekrutentransport bei jedem dieser Regimenter angelangt ist, hat der Kommandant desselben eine gewöhnliche National- und Mafsliste der Rekruten an den Generalinspekteur vom Departement sofort einzusenden und darauf zur Einrangierung ins Regiment oder zur Abgabe eines Teils der Rekruten an andere Korps und Regimenter weitere Dispositionen zu erwarten, da von den Rekruten der Mannschaftsabgang nicht nur der Feldregimenter zu Pferde, sondern auch der Garde du Corps, der Leibgrenadiergarde und des Feldartilleriekorps ersetzt werden mufs. Zur Bestreitung der Verläge, die die Infanterieregimenter auf die einstweilen nur in Depot erhaltenen Landrekruten an Löhnung und anderen unvermeidlichen Bedürfnissen aufzuwenden haben, werden jedem dieser 12 Regimenter 300 Thlr. aus der Generalkriegskasse zur Berechnung bar ausgezahlt. Sie haben aber mit den Korps und Kavallerieregimentern, an welche sie einen Teil der Landrekruten abzugeben haben, die abgegebenen Rekruten zu verrechnen.

VII. Die Abholung der Rekruten aus den Sammelplätzen geschieht durch Kommandierte von den 12 Regimentern.

VIII. Nicht nur unter sich haben die Kreis- und die anderen Kommissarien, die die Marschangelegenheiten zu regeln haben, sondern auch mit den angrenzenden Kreisen, Provinzen oder Distrikten haben sie zu „regulieren“, was für den Durchmarsch nötig ist. Alles ist zu beschleunigen.

IX. Auf jeden Landrekruten, den die Korps und Regimenter zum Ersatz ihrer „im Complettirungstermino

gemangelten Mannschaft“ erhalten, werden ihnen „10 Thlr. bey der Generalkriegskasse in Abrechnung zu- und angerechnet“, das Handgeld für den Rekruten aber, 2 Thlr. pro Kopf, wird „in den Commisariatischen Abrechnungen ihnen hinwiederum gutgethan“.

X. Die Regimentsfeldschers sind anzuweisen an den „präsentirten“ Rekruten keine unnötige Ausstellung zu machen. Falls Zweifel wären, sei der Rekrut „an den jedesmahligen Generalstabsmedicus und den Generalstabschirurgus zu schicken“.

XI. Obwohl die Werbung bei den Korps und Regimentern in Zukunft gänzlich aufhört, so bleibt es doch die Pflicht der Regimentschefs, um allzu grofsen Abgang zu verhüten, sorgfältig darüber zu wachen, „dafs sowohl die Regiments- als Compagniefeldscheers in Ansehung der Medicamente und Gesundheitspflege als auch die Capitaines, in gleichen Subaltern- und Unteroffiziers, wider die gute Behandlung der Mannschaft sich etwas Ungebührliches nicht zu Schulden kommen lassen.“

Gleichzeitig schickte der Kurfürst am 24. Mai Ordres[1]) an den Generalmajor und kommandierenden Oberst der Garde du Corps von Winckelmann, an den kommandierenden Oberst der Leibgrenadiergarde von Gondé und an das Feldartilleriekorps. Darin wurde ihnen „die künftig vom Lande zu besorgende Recrutirung der Armee“ bekannt gemacht, vor allem wurde auf Punkt VI der Befehlspunkte vom 23. Mai hingewiesen.

Am 25. Mai berichtete das G. K. R. C., dafs seine „Expeditiones“ den 27., 28., 29., 30. und 31. Mai abgehen könnten, nämlich das gedruckte Mandat und die gedruckten Verhaltungspunkte für die Obrigkeiten. Der Kurfürst war damit einverstanden, und die „Expeditiones“ wurden abgeschickt, und zwar zuerst die auswärtigen und zuletzt die Dresdner. Am 4. Juni[2]) wurde das Mandat[3]) öffentlich bekanntgemacht.

---

[1]) Loc. 1190.

[2]) Monatliche Sammlung 1775, p. 44.

[3]) Cod. Aug. Cont. II, 1193 ffg.

Am 10. Juli wurde an die Generalhauptkasse[1]) eine Verordnung geschickt, dafs für jedes Infanterieregiment 300 Thlr. bei der Generalkriegskasse deponiert werden müfsten, da die Rekruten bei jedem Regiment im Depot bleiben sollten.

Am 20. Juni wurde vom Kurfürsten an das G. K. R. C. und die 4 Generalinspekteurs ein Spezialreskript geschickt mit „6 Ordrespunkten“[2]), die Unterbringung der ausgeschriebenen Landrekruten bei den Korps und Regimentern betreffend. Berücksichtigt wurden hierbei die von den 4 Generalinspekteurs eingereichten Musterlisten der Frühjahrsmusterung. Vor allem aber sollte der Punkt: Vakanthaltungsersatz genauer bestimmt werden. Die 6 Ordrespunkte[3]) waren folgende:

1. Der Mannschaftsabgang an Unteroffizieren und Gemeinen, welcher sämmtlichen Corps und Regimentern an ihrem Verpflegungsetat ulto. Juni a. c. ermangelt, ist durch abgelieferte Landrecruten zu ersetzen.
2. Demnächst werden alle Capitulanten, deren Capitulationszeit mit ulto. Okt. a. c. zu Ende geht, insofern dieselben nicht neue Capitulationes angenommen haben, ulto. Juli huj. ai. mit behörigen Abschieden entlassen.
3. Ebenermafsen erhalten die Ganzinvaliden, die bey der diesjährigen Musterung von den Generalinspekteurs zur Dimission ausgesetzt worden sind, ihre völligen Abschiede mit Ausgang Juli jetzigen Jahres, und sind, insoweit sie der Provision nicht renunciret haben, zu Ueberkommung der gewöhnlichen Provisionsbüchel an das G. K. R. C. zu verweisen.
4. Von eben dieser Zeit an sollen mit Einjährigen Urlaubspässen in die Vacanthaltung gesetzt werden:
   a) die ansässigen und unentbehrlichen Soldaten, die sich bey heuriger Musterung dazu behörig legitimirt haben.
   b) Für diesmal auch diejenigen, die ihre angegebene Ansässigkeit und Unentbehrlichkeit noch nicht völlig beygebracht haben, doch unter der Bedeutung, dafs

[1]) Diese war erst am 30. November 1773 errichtet worden. Näheres darüber bei Gretschel-Bülau III, p. 268.

[2]) Diese waren nach den Vorschlägen der beiden Kabinettsminister von Ende und von Sacken vom 5. Juni 1775 verfafst (loc. 1187, vol. II).

[3]) Der Wichtigkeit halber wörtlich zitiert aus loc. 1190.

sie selbige binnen dem ersten mit ulto. Okt. 1776 zu Ende laufenden Urlaubsjahre gebührend anzuschaffen hätten.

c) Die halbinvalide Mannschaft, welche bey der diesjährigen Musterung dafür anerkannt worden, oder auch wegen Gesundheitmangels in kurzem bey den Regimentern auszurangieren seyn dürfte.

d) Alle diejenigen dienstleistenden Soldaten, die gegen anerbothene Gestellung eines anderen Mannes, um ihre Entlassung gebeten, als welche mit dieser Gestellung für diesmahl verschonet werden sollen.

e) Ausländer, die nicht länger dienen wollen, wenn sie sich anheischig und durch Bürgschaft verbindlich machen, sich in hiesigen Landen niederzulassen, auch

f) unter gleicher Bedingung diejenigen Soldaten, die wegen anderweiter Fortun zur Entlassung von den Generalinspekteurs notiert worden sind.

Sothane sämmtliche Mannschaft nun, wie sie in diesem Punkte nach 6 verschiedenen Rubriquen angedeutet ist, wird vorgedachtermafsen unter die Vacanthaltung mit Einjährigen Urlaubspässen gebracht, und ihre bey den Regimentern vacant werdende Plätze durch die jetzigen Landrecruten ebenfalls ersetzet.

Nach Erfolg dessen aber sollen

5. Die Commandanten der Regimenter und Compagnien sich angelegen seyn lassen, so viel Köpfe, als von besagten Landrekruten jedem Regimente über vorgedachten seinen Abgang an dem dermahligen Etat, noch zugetheilet werden dürften, dagegen aus ihrer dienstleistenden Mannschaft zur Vacanthaltung zu verschaffen. Es müssen aber dieses solche Soldaten seyn, die nicht nur

a) in ihren bisherigen Kriegsdiensten die erforderliche Fertigkeit im Exercieren bereits erlangt haben, sondern

b) die sich auch durch ihr Handwerk, Arbeit oder Gewerbe den nöthigen Unterhalt selbst zu verdienen imstande sind, und

c) die also, wie sie den bisher die meisten Monate vom Jahr hindurch gehabten Urlaub, als eine Wohlthat angesehen, also auch in Zukunft ihre Versetzung in

die Vacanthaltung dafür achten. Immafsen Ihre Churfürstl. Durchl. Sich sowohl zu der sämmtlichen Compagniecommandanten unterthänigsten Diensteifer gnädigst versehen, als auch hierdurch ernstlich befehlen, dafs sie zur Vacanthaltung keine solche Mannschaft, welche lediglich von ihrem Solde zu leben hat, aussetzen, mithin sich aller Verantwortung vorgewalteter Privatabsichten entschütten, auch die Regimentscommandanten es an der ihnen diesfalls absonderlich empfohlenen Vigilanz nicht ermangeln lassen werden und sollen.

6. Wie nun überhaupt denen in die Vacanthaltung kommenden Soldaten durch deutliche Erklärung der ihnen dadurch früher gegönnten Gelegenheit, ihre Grundstücke zu beurbaren und ihre Professionen, Gewerbe und Nahrung bequemer zu treiben, dieser, ihr Zwischenstand, angenehm zu machen ist. Also ist auch in Ansehung der Dauer solcher ihrer Obligathaltung gnädigst reguliret worden, dafs denjenigen Vacantsoldaten, welche auf Capitulation stehen, die Jahre ihrer Vacanthaltung für Dienstjahre gelten, und sie nach Ablauf der Capitulationszeit mittelst gewöhnlicher Abschiede von aller Verbindlichkeit zur Wiedereinrangirung bey ihren Regimentern völlig entledigt, für diejenigen aber, die keine Capitulation haben, gewisse Jahre, binnen welchen sie in der Vacanthaltung noch obligat bleiben, nach deren Verschlufs aber, ebenfalls ihre völlige Dimission erhalten, bestimmt werden sollen.

Zu solchem Ende sind von jedem Corps und Regimente über die in der Vacanthaltung befindliche Mannschaft gewöhnliche Nationallisten zu fertigen, und behörigen Orts einzureichen, damit aus selbigen, bey denen mit keinen Capitulationen versehenen Vacantsoldaten, nebst ihrem Alter auch die Zeit, wie lange sie bey dem Regimente gedienet, und wie lange sie unter der Vacanthaltung gestanden haben, individualiter ersehen, mithin die Frist ihrer noch fortwährenden Obligathaltung, und die Endschaft derselben nach befundenen Umständen festgesetzt und einem jeden bekannt gemacht werden könne.

Am 20. Juni war mit der Rekrutenstellung begonnen worden, wie ein nur „vorläufiger“ Bericht des G. K. R. C. vom 30. Juni 1775[1]) besagt.

Das ganze Rekrutenquantum war aus den Sammelplätzen bis zur Verteilung an die Korps und Regimenter in gleichen Raten unter die 12 Feldregimenter zu Fufs verteilt worden, wie es befohlen worden war. Da der Plan zur Verteilung wieder einige Schwierigkeiten machte, befahl der Kurfürst am 8. Juli 1775[2]), die Rekruten auf die Kriegsartikel zu verpflichten, und ihnen das Handgeld[3]) zu zahlen. Man fürchtete jedenfalls, dafs die einmal ausgehobenen neuen Mannschaften sich wieder davon machen könnten, wenn ihnen das Soldatenleben nicht gefiele, und sie durch keine Verpflichtung gezwungen würden, zu bleiben. Der Generalhauptkasse aber wurde befohlen, 3000 Thlr. für die Handgelder an die Generalkriegskasse zu zahlen[4]). Damit waren die Kosten für die Rekruten aber noch nicht erschöpft, denn schon am 10. Juli 1775 berichtete das G. K. R. C., dafs noch 300 Thlr. pro Regiment erforderlich wären, „da sich die Verteilung der bei den Regimentern in Depot befindlichen Rekruten noch einige Zeit verzögern dürfte, und das Geld zur Verpflegung der Rekruten den Regimentern zu ermangeln beginnt“[5]).

Dieser Antrag wurde am 15. Juli genehmigt.

Am 14. Juli reichten die Generalinspekteurs „Consignationes“ der ausgeschriebenen, abgelieferten und noch restirenden Landrekruten ein, zugleich mit den Nationallisten. Bis dahin waren von den 1519 ausgeschriebenen Rekruten nur 1225 Rekruten[6]) abgeliefert worden, also fehlten noch 294 Rekruten.

Zur Verteilung der Landrekruten wurden am 20. Juli

---

[1]) Loc. 1187, vol. II.

[2]) Ordre vom 8. Juli 1775 an die zwei Generalinspekteurs der Infanterie und das G. K. R. C. (loc. 1188, vol. III).

[3]) 250 Thlr. per Regiment.

[4]) Ordre vom 8. Juli 1775 an die Generalhauptkasse (loc. 1188, vol. III).

[5]) Loc. 1188, vol. III.

[6]) Zwei abgelieferte Rekruten waren schon wieder desertiert, und zwar wie der Generalinspekteur von Klingenberg meldet „trotz gröfster Praecaution“. (Loc. 1188, vol. III).

1775 die beiden Weifsenfelser Generalinspekteurs[1]) nach Dresden berufen.

Am 12. August 1775 war man sich endlich über die Verteilung der Rekruten einig, und alle vier Generalinspekteurs übergaben einen Vortrag[2]) mit dem Rapport von dem Erfolg der Rekrutierung. Die 1225 Rekruten sollten folgendermafsen verteilt werden:

779	Rekruten	an die 12	Infanterieregimenter
103	„	„ „	Leibgrenadiergarde
36	„	„ „	Garde du Corps
278	„	„ „ 11	Kavallerieregimenter
29	„	„ das	Feldartilleriekorps
1225	Rekruten	SSa.	

Von den 139 für die Leibgrenadiergarde und die Garde du Korps bestimmten Rekruten waren 87 Mann unter dem vorgeschriebenen Mafs von 75 Zoll, allein 46 waren davon nur 74 Zoll[3]) grofs.

Das G. K. R. C. erstattete am 23. August 1775 seinen Bericht[4]) über die Rekrutenstellung ab. Zunächst wird darin der Vakanthaltungsersatz erörtert. Da die gestellten Rekruten völlig bei den Regimentern untergebracht werden können, so sind von den nach dem fünften Ordrepunkt des Reskripts vom 20. Juni 1775 zur Vakanthaltung ausgewählten 316 Soldaten „eventualiter“ nur 177 Mann nötig, welche bei der Nachlieferung „der noch zu gestellenden Recruten“ in die Vakanthaltung gesetzt werden sollen. Die Frage der regelmäfsigen Ergänzung der Vakanthaltungsmannschaft blieb also zunächst trotz aller Bemühungen von seiten des Kurfürsten ungelöst.

Was nun den Abzug anbetraf, der den Regimentern für die abgelieferten Landrekruten zu machen war, so wurde vorgeschlagen, dafs der Capitaine für jeden Ende März 1775

---

[1]) Die beiden anderen Generalinspekteurs waren beständig in Dresden. Näheres darüber im Kapitel: „Der Tod des Generalfeldmarschalls Chevalier de Saxe“.

[2]) Loc. 1188, vol. III.

[3]) Aus der Extract-Maafstabella zu ersehen. (Loc. 1188, vol. III).

[4]) Loc. 1188, vol. III.

fehlenden Mann aufser dem Vakantenabzug von 12 Thlr. noch 10 Thlr. statt des Kostenaufwandes „für die ihm sonst gebührende eigene Anwerbung“ bezahlen sollte. Für diejenigen Mannschaften, welche bei den Regimentern vom 1. April 1775 ab noch abgegangen wären, sollten ebenfalls 10 Thlr. pro Kopf bezahlt werden, „weil sie nach dem Wirtschaftsreglement gegen die geniefsende complette Bezahlung auch jederzeit complett seyn sollen.“ In Zukunft soll mit den Regimentern „nach dem dermahligen Verpflegungsetat und Wirtschaftsprincipiis nach wie vor complett“ abgerechnet werden. Es sollen die beyden Garden, die Artillerie und die Cavallerieregimenter sich wegen der Beymundirungsstücke, welche den Recruten schon bey den Infanterieregimentern gegeben worden, mit den Regimentern selbst berechnen.“ Zur Abgabe und Übernahme der Rekruten ist der 24. August 1775 festgesetzt worden, mit Ausnahme der 139 Mann für die beiden Garden, da wegen des Mafses noch „Höchste Resolutiones“ nötig sind.

Über diesen Punkt hielt Geheimrat Just dem Kurfürsten am 23. August[1]) Vortrag. Da der Kurfürst mit der Verminderung des Mafses unter 75 Zoll für die Garden nicht einverstanden war, so machte Just folgenden Vorschlag. Die 87 zu kleinen Leute sollen mit „gardemäfsigen“ Mannschaften der Feldregimenter zu Pferde und zu Fufs vertauscht werden, und diese dafür 10 Thlr. pro Mann von den Capitaines der Leibgrenadiergarde und aus der Generalkriegskasse für die Garde du Korps erhalten. Aus der Ordre vom 28. August[2]) an die vier Generalinspekteurs geht hervor, dafs der Kurfürst mit diesem Vorschlag einverstanden war. Nur wurde diese Abgabe der „gardemäfsigen“ Soldaten bei einem Kavallerieregiment auf 2 Mann, bei einem Infanterieregiment auf 3 Mann beschränkt. Also konnten nur:

22 Mann (2 Mann per Regiment Kavallerie)
36 „ (3 „ „ „ Infanterie)
58 Mann im ganzen vertauscht werden.

[1]) Loc. 1188, vol. III.
[2]) Loc. 1188, vol. III.

Also waren noch 29 Mann erforderlich. Diese sollen von den 41 für die Garden bestimmten Landrekruten genommen werden, die unter 75, aber über 74 Zoll grofs waren, und von denen „noch Zuwachs zu erwarten" ist. Von dieser Ordre wurde am gleichen Tage dem G. K. R. C. eine Abschrift geschickt. Am 20. September[1]) fand die Übernahme der Rekruten durch die beiden Garden statt.

Obwohl alles getan wurde[2]), die noch fehlenden, ausgeschriebenen Landrekruten aufzubringen, mufste doch noch am 16. Dezember 1775 der Kurfürst die Antwort an das G. K. R. C. auf den Bericht vom 23. August damit beginnen: „So werdet ihr nunmehro primo eure Sorgfalt sowohl fernerweit auf die zu betreibende Nachlieferung der im Rest gebliebenen Mannschaft als auf Ausfündigmachung solcher diensamen Mittel gerichtet seyn lassen, damit die bey der diesjährigen Recrutenlieferung vorgekommenen, zum Theil unserer Generalkriegskasse lästig gewordenen Inconvenienzen in Zukunft vermieden, und dieses Landrecrutirungsgeschäfte Unserer euch vorhin eröffneten Absicht gemäfs, neben dem alljährlichen Ersatze des Mannschaft-Abganges bey Unserer Armee zugleich zur Ergänzung der Vacanthaltung, und nötigenfalls zur Augmentation der Regimenter geschickt und brauchbar gemacht werde"[3]). Sonst wurden durch dieses

---

[1]) Nach einer Anmerkung des Geheimrat Just vom 30. Oktober 1775 (loc. 1188, vol. III).

[2]) So schreibt z. B. am 23. September 1775 Otto Bernhard Borcke an den Generalmajor und Vizegouverneur Baron von Riedesel, dafs „es vornöthig angesehen worden, den von denen Civilobrigkeiten hin und wieder vorgeschützten Mangel tüchtiger Mannschaft, und das daher bey vielen entstandene Zurückbleiben ihres Recrutencontingents, näher untersuchen, und damit bey einigen Orten des Meifsnischen Creyses versuchsweise den Anfang machen zu lassen. Die Orthe, welche vor der Hand diese Untersuchung treffen soll, sind die ins Amt Dresden einbezirkten Güther Lomnitz, Liega und Gönnsdorff, wegen zusammen restirenden 1 Mannes, desgleichen die Güther Nickern und Seyfersdorff mit dem Radebergischen Amtsdorfe Grofsnaundorff, so ebenfalls ein Mann restiren. Zu Commissarien sind ausersehen worden der Meifsnische Creyscommissarius von Lüttichau, nebst dem Major von Unwerth bey dem allhier in Garnison stehenden Infanterieregiment Churfürstin." (Königl. S. Kriegsarchiv loc. 2527).

[3]) Loc. 1190. Reskript an das G. K. R. C. d. d. 16. Dezember 1775.

Reskript alle Vorschläge des G. K. R. C. vom 23. August genehmigt, mit der Ausnahme dafs für die seit dem 1. April bis Ende Juli abgegangenen Mannschaften ein „Aequivalente“ nicht zu verlangen ist, „in Betracht der vorwaltenden besonderen Umstände, welche die Entlassung des gröfsten Theils der in sothaner Zwischenzeit abgegangenen Mannschaft für diefsmal laut verangezogener Ordrespunkte veranlafst haben.“

Da aber Ende Dezember 1775 die Rekruten immer noch nicht vollzählig aufgebracht worden waren, und der Aufwand der Generalkriegskasse bei der diesjährigen Rekrutenstellung sehr grofs war, fühlte sich das G. K. R. C. veranlafst, mehrere Vorschläge „zur Erleichterung der auf einen perennirenden Fufs gesetzten Landrekrutirung“ am 23. Dezember 1775[1]) zu machen. Die diesjährige Landrekrutierung scheint nach der Meinung des Kollegiums den Satz zu bestätigen, „dafs eine gewisse Anzahl ausgeschriebener Recruten auf einen ungewissen Mannschaftsabgang niemalen pafst.“ Es sind entweder zu viel oder zu wenig. Deshalb soll ein gewisses grofses Quantum auf einmal ausgeschrieben werden, „aus welchem das Ersatzbedürfnis erholet und nach der Reihordnung, oder einer anderen bequemen Weise dergestalt genommen wird, dafs keiner von dem andern praegraviret, und nicht eine Gemeinde zweymahl zur Gestellung gezogen wird.“ 7000—8000 Mann sollen auf einmal ausgeschrieben werden. Wie und mit welchen Mitteln die Exemtionen am besten eingeschränkt werden können, dafür hat das G. K. R. C. einen ganzen Plan ausgearbeitet. Davon sollen hier nur folgende zwei Punkte angeführt werden.

„Ansässigmachen und Heyrathen“ soll den jungen Burschen „in regula vor dem 21. Jahre“ nicht zu gestatten sein. Ausnahmefälle sind dem G. K. R. C. anzuzeigen. Auch die Wanderschaft sei nur „mit Concession der Obrigkeit“ den „recrutirungsfähigen“ Burschen zu gestatten, während den Maurern, Zimmerleuten, Glasern, Schuhmachern und andern „dergleichen geringen Professionen“ die Wanderschaft gar nicht zu gestatten sei.

Mit diesen Vorschlägen war das Geh. Consilium nicht

---

[1]) Loc. 1190.

einverstanden, und sein Gutachten vom 5 Januar 1776[1]) fiel ganz ablehnend aus. Die Geheimen Räte meinten, dafs jährlich sehr wohl die nötige Zahl Rekruten ausgeschrieben werden könnte. Im übrigen könnten ja die Vorschläge des G. K. R. C. den Ständen vorgelegt werden.

Da die Landstände seit dem 16. Oktober 1775[2]) versammelt waren, so wurde auch am 8. Februar 1776 das Gutachten[3]) der Stände über die Landrekrutierung abgegeben. Sie blieben bei ihrer im Jahre 1769 gegebenen Erklärung, dafs dieser alljährliche „Recrutirungsmodus" nach dem Häuserfufse nur als ein Versuch gelten könnte. Die Vorschläge, die dabei für künftige Rekrutenstellungen von den Ständen gemacht worden sind, sollen hier der Wichtigkeit halber dem Inhalte nach wiedergegeben werden.

1. Der Abgang der Mannschaften ist mit Ende des Jahres den Ständen durch Abgangslisten bekannt zu machen. Eine neue „Häuserconsignation" ist aufzunehmen, und den Kreishaupt-, Amtshauptleuten und Kreiskommissarien zuzufertigen, denn bei der letzten Rekrutierung hätte man gefunden, dafs bei der „Repartition" ganze Dörfer weggeblieben, die unbewohnten und wüsten Häuser nicht in Abzug gebracht und die neuen nicht mit aufgeführt worden wären.
2. Nur der „wahre" Abgang, worunter auch die mit Jahrespässen versehene Mannschaft zu rechnen ist, ist auszuschreiben. Allen diesen Vakantmannschaften aber sind nach dem Ausschreiben vom 24. Dezember 1767 Abschiede zu erteilen.
3. In der „Repartition" sind nahe Orte „zusammenzuschlagen".
4. Bei Soldatenkindern ist das forum domicilii (nicht originis) mafsgebend. Bei unehelichen Kindern ist das forum originis zu wählen.

[1]) Loc. 1190.

[2]) Monatliche Sammlung 1775, p. 78: „Am 16. Oktober früh versammelten sich die Landstände das erste Mal in dem neuen Landhause, das am 14. Oktober fertig geworden war." (Es ist dies das noch heute stehende alte Landhaus auf der König Johannstrafse in Dresden).

[3]) Loc. 1190: Bericht der Stände d. d. 8. Februar 1776.

5. Die Ansässig- oder Unentbehrlichkeit verabschiedeter Leute ist der Obrigkeit, die sie geliefert haben, bei der nächsten Rekrutierung zugute zu rechnen.
6. Die Ausländer sollen zu dem Amte, wo sie sich gerichtlich „declariren", gerechnet werden.
7. Leute von 17—20 Jahren mit 69 Zoll und Leute von 20—33 Jahren mit 70—71 Zoll sind anzunehmen.
8. Die Kapitulationszeiten von 6, 8, 15 Jahren sind auf 6, 9, 12 Jahre abzuändern.

   Bei 18, 19 und 20 Jahren ist eine 12jährige
   „ 21 bis 29 „ „ „ 9 „
   „ 30 „ 33 „ „ „ 6 „

   Kapitulation zu bewilligen.
9. Ausgediente Kapitulanten können, wenn sie wieder „sich engagiren" wollen, auf sechs Jahre noch gegen Handgeld angenommen werden, wenn der Mann Mangel an Arbeit oder Erhaltungsmitteln leidet.
10. Die Regimentsfeldscheers sollen die Untersuchung der Rekruten noch peinlicher nehmen.
11. Der Obrigkeit ist allein zu überlassen, ob sie verlosen oder auslesen will.
12. Der Februar und März ist zum Stellungsmonat zu wählen, weil dieses die Zeit des An- und Abziehens des Gesindes ist.
13. Besonders einzuschärfen ist, dafs die Rekruten an die Regimenter ihres Kreises oder ihrer Provinz möglichst abgeliefert werden, was bis jetzt nicht geschehen ist.
14. Wenn die Gerichtsobrigkeit nicht bei der Ablieferung zugegen sein kann, und ihre Dorfgerichte dazu abordnet, sind dieser die Spesen von der Obrigkeit zu vergüten.
15. Die im 22. Verhaltungspunkte benannten entwichenen jungen Burschen, die an die Regimenter abgegeben werden, sollen der Obrigkeit bei der nächsten Rekrutenstellung „zu Gute gehen".
16. Die Knechte der Pächter auf den Pfarrgütern und die Söhne der Schulmeister auf den Dörfern sollen nicht exemt sein, es sei denn, dafs sie dem Studium

obliegen. Ebenso sollen Zeug- und Leineweber auf dem Lande nicht exemt sein und auch die nicht, welche zum Schein Bergwerksdienste oder Dienste auf Rittergütern übernehmen.

Man sieht, dafs die Stände die bei dem sogenannten Versuche gemachten Erfahrungen in Zukunft verwerten, das neue Rekrutierungssystem aber im wesentlichen beibehalten wollten. Nur von der Ergänzung der „vacanten“ Mannschaften wollten die Stände nichts wissen, sondern waren für gänzliche Verabschiedung dieser Leute. Diesem Wunsche wurde ja auch im Jahre 1777[1]) nachgekommen.

Am 13. Mai 1776 wurde schliefslich eine Kabinettskonferenz[2]) wegen der zukünftigen Rekrutenstellung einberufen. Man einigte sich schliefslich dahin, dafs trotz der nicht geringen „aufserordentlichen“ Ausgaben der Generalkriegskasse die Rekrutenstellung dieses Jahr nicht ausfallen dürfe. Da der Mannschaftsabgang zusammen voraussichtlich auch in diesem Jahre 1500 Mann betragen würde, und da im Oktober 1777 abermals 628 Mann Kapitulanten ausgedient hätten, so würde im Jahre 1777 eine nicht viel geringere Abgangssumme hinzukommen. Für beide Jahre 1776 und 1777 müfsten dann jedenfalls auf einmal ungefähr 3000 Mann vom Lande gestellt werden, und diese Stellung würde dann „desto beschwerlicher seyn“. Bis zu dieser Stellung aber wäre die Armee nicht vollzählig, und einen so starken Mannschaftsabgang so lange Zeit hindurch unergänzt zu lassen, würde auch „durch andere politische Betrachtungen widerrathen“. Die Rekrutierung solle also für dieses Jahr noch bis „medio Septembris“ ausgesetzt, und mit den „Hauptdeliberationen“ für die künftige Rekrutierung bis nach der Musterung der Regimenter gewartet werden, damit die Generalinspekteurs diesen „Deliberationen“ beiwohnen könnten.

Diese Kabinettssitzung in Anwesenheit der beiden Dresdner Generalinspekteurs von Benckendorff und von Bennigsen fand auch am 23. August 1776[3]) statt. Zunächst wurde dabei der

[1]) Näheres darüber p. 21.

[2]) Loc. 1190: Das Kabinettsprotokoll d. d. 13. Mai 1776.

[3]) Loc. 1190: Das Kabinettsprotokoll d. d. 23. August 1776.

Bericht des G. K. R. C. vom 23. Dezember 1775 durchgesprochen und die Schwierigkeiten der vorjährigen Rekrutierung gezeigt. Man einigte sich über die Erleichterungsmittel schliefslich folgendermafsen:

1. Es könnten das Mandat und die Verhaltungspunkte vom Jahre 1774 beibehalten werden, nur müfsten die darin angedrohten Strafen für nicht rechtzeitige Ablieferung der Rekruten häufiger angewandt werden. Der Monat April wäre am geeignetsten für die Rekrutenstellung, also wäre die Stellung für das Jahr 1776 auszusetzen.
2. Die Zahl der erforderlichen Rekruten wäre im Frühjahr 1777 von den Generalinspekteurs zu bestimmen.
3. Es wären Leute von 17—20 Jahren mit 69 Zoll im Notfalle anzunehmen. Die Altersgrenze wäre bis zum 36. Jahre zu ziehen, mit Kapitulationen von 7 oder 6 Jahren.
4. Von dem G. K. R. C. wäre ein genaues Verzeichnis der sämtlichen noch vom vorigen Jahre rückständigen Landrekruten einzufordern, um nötigenfalls dann mit Zwangsmitteln die Aufbringung dieser Rekruten zu bewirken.

Zu diesen Punkten machten am 8. Oktober 1776[1]) die beiden Dresdner Generalinspekteurs noch einige Vorschläge. Diese wurden auch in der Kabinettssitzung am 2. November 1776[2]) durchgesprochen. Man einigte sich dahin, dafs in Zukunft die beiden Leibgarden, und zwar die Garde du Korps zuerst aus den gestellten Landrekruten die „gardemäfsige" Mannschaft auswählen, das sodann noch fehlende Quantum aber von den aktiven Mannschaften der Feldregimenter erhalten sollten. Das Feldartilleriekorps sollte sich in Zukunft durch eigene Werbung komplett zu machen suchen. Die so angeworbenen Rekruten sollten der Obrigkeit des Ortes, wo sie sich zur Rekrutierung stellen müfsten, auf ihr Lieferungsquantum zugute gerechnet werden. Das dann noch fehlende Quantum solle das Artilleriekorps an Landrekruten erhalten. Ferner sollte den Kompagnieinhabern die Anwerbung von

[1]) Loc. 1190.
[2]) Loc. 1190.

Ausländern gestattet sein. Jedoch sollte jeder Ausländer bei den Zivilobrigkeiten „seinen freien Willen dazu declariren". Natürlich mufste zunächst einmal das Gutachten des Kurfürsten und des G. K. R. C. über diese Vorschläge gehört werden. Der Kurfürst gab am 11. November 1776 seine Genehmigung dazu und schickte am gleichen Tage die entsprechenden Rapporte[1]) an das Geh. Consilium und das G. K. R. C.

Da das G. K. R. C. die Sorge über die grofsen Kosten der Landrekrutenstellungen nicht los wurde, bat das Kollegium am 10. Dezember 1776 die vier Generalinspekteurs, sich über die Frage auszusprechen: „Ob und inwieferne bey einer fortdauernden Landrecrutirung die complette Bezahlung füglich bestehen könne?"[2]) Alle vier Generalinspekteurs waren jedoch für Beibehaltung der kompletten Bezahlung der Capitaines. Die Unmöglichkeit, den Kompagnieinhabern durch Schmälerung ihrer Einkünfte noch mehr Nachteile zu verschaffen, zeigt am deutlichsten ein vom Generalinspekteur von Bennigsen eingereichter „Entwurf", wie hoch damals ein fehlender Mann dem Kompagnieinhaber zu stehen kam, nämlich:

12	Thlr.	Vacantenabzug.
8	„	für den zum Ersatz des Abganges abgelieferten Rekruten.
6	„	an dreimonatlicher Löhnung für einen Mann, der vom Urlaub eingezogen werden mufs, um, so lange bis der Recrut völlig ausgearbeitet ist, den Dienst zu verrichten.
8	„	blos im Durchschnitt gerechnet für durch Desertion und andern Abgang verlorene und wieder zu ersetzende Leibes- und Beymundirungsstücke, auch Armatur- und Lederwerk.
34	Thlr.	SSa.[3])

[1]) Loc. 1188, vol. III.

[2]) Königl. S. Kriegsarchiv, loc. 2478.

[3]) Aus loc. 2478 im Königl. S. Kriegsarchiv entnommen. Die zwei Thlr. Handgeld fehlen bei dieser Summe sogar noch. Am 24. Mai 1777 setzte ein Spezialreskript des Kurfürsten fest, die bisherige Bezahlung der Regimenter beizubehalten. Für Vakanz sind in Zukunft nur 8 Thlr. zu errichten.

Auf den Rapport des Kurfürsten vom 11. November 1776 wurde vom G. K. R. C. das „ohnmafsgebliche“ Gutachten am 11. Januar 1777[1]) dahin abgegeben, dafs, soweit die darin getanen Vorschläge mit dem jetzigen „Recrutirungsmodo“ zu vereinbaren wären, dagegen nichts einzuwenden wäre. Nicht damit zu vereinbaren wäre die eigene Anwerbung des Artilleriekorps, und wurden darüber die „baldigen, gnädigsten Resolutionen“ erbeten.

Die von den Ständen angeratene neue Aufstellung eines zuverlässigen Häuserverzeichnisses für das ganze Land wurde vom Kurfürsten im Interesse der bevorstehenden Rekrutenstellung energisch unterstützt. Auch auf die Gräflich-Schönburgischen Herrschaften wünschte der Kurfürst diese Aufstellung auszudehnen, „entsprechend denen in besagten Herrschaften Uns zustehenden unstreitigen Gerechtsamen“, wie er am 6. Februar 1777[2]) an die Geheimen Räte schrieb. Es entsprach vollständig dem peinlichen Rechtssinn des Kurfürsten, dafs er diesen Befehl gab, trotzdem die Geheimen Räte am 28. Dezember 1776 ihm geraten hatten, auch dieses Mal bei der Rekrutierung wie im Jahre 1775 die Schönburgischen Herrschaften „aufser Ansatz“ zu lassen. „Eine Abänderung hierunter anzuraten,“ wurde von Geh. Consilium „um deswillen bedenklich gefunden, weil die in der unterm 20. Martii 1770 eingereichten Protestation[3]) erwähnten Gründe,

[1]) Loc. 1188, vol. IV.

[2]) Loc. 1188, vol. IV.

[3]) Dazu findet sich in den Akten: Loc. 1188, vol. IV folgende Anmerkung: „Die Grafen Herren von Schönburg hätten zwar juxta § 11 des Hauptrecessus vom Ao. 1740 servitia territorialia, und die bedürfenden Falls zur allgemeinen Landesdefension zu leistende Beyhülfe versprochen, hingegen wäre ihnen Landesherrlicherseits, dafs in solchem Falle die Leute aufserhalb Landes nicht geführt werden sollten, zugesagt worden. Hierauf haben die Grafen Herren von Schönburg Ao. 1742 zusammen 30 Mann (diese 30 Mann sind ihnen jedoch besonders zu stellen, zugeteilt worden), Ao. 1752 aber 15 Mann gestellt (die 15 Mann aber sind auf sie nicht repartiret worden, sondern die Grafen von Schönburg haben selbige auf einen Königl. Specialbefehl am 25. Juli 1753 zur Carabiniersgarde gestellt). Ao. 1767 hat das Geh. Consilium angetragen, ihnen 60 Mann anzusinnen, und ob sie wohl sich anfänglich geweigert, nachher aber 15, dann 30 Mann freywillig offeriret; so sind sie doch mense Martii 1769 durch ein Detachement von hiesiger Miliz zur Ab-

dafs 1769 die Ablieferung erzwungen worden wäre, dem Geh. Consilio nicht unerheblich erschienen, und weil damals die bekannten dermahligen Irrungen mit der Krone Böhmen bereits angegangen gewesen." Der Kurfürst wäre doch im Jahre 1775 mit der Repartition ohne die Schönburgischen Herrschaften einverstanden gewesen. Bekanntlich „hätten sich die Grafen von Schönburg in der Bewilligungsschrift vom letztgehaltenen Landtage gegen die Affixion des wegen der Recrutirung erlassenen Mandats vom 19. November 1774 verwahret. Sollte anjetzt ein Recrutencontingent von ihnen gefordert werden, so würde bey dermahliger Lage der Sache eine beharrliche Verweigerung ohnfehlbar zu erwarten stehen"[1]).

Der Befehl des Kurfürsten konnte jedoch trotzdem nicht ausgeführt werden, da im Jahre 1777 der Einfachheit halber wieder nach dem Häuserverzeichnis von 1775 gestellt wurde, wie später zu ersehen sein wird.

Da der Monat April immer näher rückte und keine Zeit mehr war, über die Art und Weise nachzudenken, wie die Landrekrutierung überhaupt in Zukunft auf einem beständigen und mit den wenigsten Schwierigkeiten verbundenen Fufs zu erhalten wäre, so einigte man sich im Geheimen Kabinett am 15. März 1777 schliefslich dahin, nur für die bevorstehende Rekrutenaushebung Beschlüsse zu fassen und dem Kurfürsten zur Genehmigung vorzulegen. Am 18. März gab auch der Kurfürst dem Geheimen Kabinettssekretär Grofsmann[2]) persönlich das eingereichte Kabinettsprotokoll vom 15. März zurück mit der Mitteilung, dafs er die gemachten Vorschläge „durchgängig genehmigt" hätte. Zugleich befahl er, diese Beschlüsse dem Geh. Consilium, dem G. K. R. C. und den Generalinspekteurs durch „Rescripta und

lieferung gezwungen worden. Man hat auch die dagegen unterm 20. Martii 1770 eingereichte Protestation zurückgegeben." Ausführlich hat Rudert, „Reorganisation", p. 103—105, über die Schwierigkeiten mit den Schönburgischen Herrschaften im Jahre 1768 berichtet.

[1]) Loc. 1188, vol. IV.

[2]) Der Geh. Kriegsrat Grofsmann wurde am 10. März 1776 vom Kurfürsten das erste Mal als Geh. Kahinettssekretär empfangen. (Monatliche Sammlung 1776, p. 23.) Grofsmann erhielt die Stelle des abgegangenen Geh. Kabinettssekretärs Just.

Ordres“ mitzuteilen, was auch an demselben Tage noch geschah. Die kurfürstlichen Resolutionspunkte waren folgende:

1. Ihre Curfürstliche Durchlaucht lassen es im Hauptwerke bey demjenigen, was bey der ersten Einrichtung sothaner Land-Recrutirung, sowohl in dem unterm 19. November 1774 erlassenen Mandate, ferner in denen selbigem sub dato den 24. Mai 1775 beygefügten Verhaltungspunkten und Exemtionsverzeichnisse, als nicht weniger in denen Befehlspunkten de eod. dato festgesetzt und teils denen Civilobrigkeiten, teils aber denen Regimentern zu ihrer gehorsamsten Nachachtung umständlich vorgeschrieben worden, auch bey der gegenwärtigen Landrecrutengestellung zwar bewenden: Jedoch haben Höchstdieselben dabey einige Punkte vorbesagter Anordnungen folgendermafsen zu ändern für gut befunden, nämlich: bey dem ersten und zweiten obgedachter Verhaltungspunkte wird
2. Denen Civilobrigkeiten zur Erleichterung der Aufbringung ihres Recrutencontingents gnädigst gestattet, dafs junge Burschen von 17 und 20 Jahren, wenn von selbigen noch Zuwachs zu hoffen ist, und sie sonst die erforderlichen dienstmäfsigen Eigenschaften besitzen, auch mit 69 Zoll am Mafse als Recruten abgeliefert, hiernächst aber andere tüchtige Mannschaft, ohne sich bey selbiger auf das Alter von 32 Jahren einzuschränken, anjetzt bis mit dem 36. Jahre des Alters gegen die festgesetzten 7—6 jährigen Capitulationes gestellt werden mögen.
3. Der siebente Artikel des Exemtionsverzeichnisses wird in Ansehung derer unter die Künstler zur Ungebühr sich rechnenden blofsen Friseurs dahin bestimmt, dafs diese von der Recrutirungsbefreyung ausgeschlossen seyn sollen.
4. Die auszuschreibende Recrutenzahl wird nach Erfordernifs des dermahligen und noch bis gegen Ende Aprilis sich etwa ereignenden Mannschaftsabganges auf 2016 Köpfe gesetzt, und ist nach denen hier beygeschlossenen Assignationen an die zwölf Infanterie-

regimenter auf denen zugleich bestimmten, von der Recrutirung de anno 1775 beybehaltenen Sammelplätzen en Depot abzuliefern.

5. Die Gestellung soll zwischen dem 20. und 27. Aprilis unaufhältlich zu Stande gebracht werden, und haben diejenigen Obrigkeiten, die sich einige Saumseligkeit und Fahrlässigkeit hierunter zu Schulden kommen lassen würden, die nachdrücklichste Ahndung ohnausbleiblich zu gewärtigen.

6. Damit aber die Ablieferung binnen der vorstehendermaſsen bestimmten Frist desto zuverlässiger erfolgen möge, und die Recruten mit Eintritt des Complettirungstermini in die Garden, Corps und Feldregimenter einrangirt werden können, so soll jede Obrigkeit einen oder mehrere Reserverecruten nach Stärke ihres abzuliefernden Mannschaftscontingents mit zur Stelle zu bringen, gehalten seyn: im-maſsen Ihre Churfürstliche Durchlaucht die Nachlieferung von Landrecruten möglichst vermieden wissen wollen.

7. Da jedoch eine oder die andere Obrigkeit sich schlechterdings aufser Stande befände, ihr Recrutencontingent ganz oder zum Theil vorgeschriebenermaſsen zu gestellen, so soll selbige sich dieserwegen mit einer zur Beurteilung aller Umstände hinlänglich eingerichteten pflichtmäſsigen Mannschaftsliste vor der zu dem Landrecrutirungsgeschäfte gleich Ao. 1775 anzuordnenden Commission in Continenti legitimiren, das Schema sothaner Liste aber den Obrigkeiten von dem G. K. R. C. zugleich mit dem Ausschreiben zugefertigt werden.

8. Jedes Infanterieregiment hat zu denen Hand- und Löhnungsgeldern, auch anderm unvermeidlichen Aufwande, für die zu selbigem en depot kommenden Landrecruten 600 Thlr. aus der Generalkriegskasse auf Berechnung zu erheben.

9. Die Regimenter werden insbesondere auf die unterm 24. Mai 1775 bey damahliger Landrecrutirung zur Vorschrift hinausgegebenen Befehlspunkte gegen-

wärtig abermahls verwiesen, und sind von den Generalinspekteurs mit gemessener Ordre zu versehen, dafs die zur Uebernahme der Recruten commandirten Staabsoffiziers die Nationallisten der abgelieferten Mannschaft an die Regimentscommandanten, und diese wiederum an sie, die Generalinspekteurs, nach den hier angefügten Schematibus ohne mindesten Verzug einsenden sollen.

10. Im übrigen ist von Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht gnädigst genehmigt worden, dafs die Garde du Corps, die Leibgrenadiergarde, das Feldartilleriecorps und die 11 Feldregimenter zu Pferde ihr gegenwärtig noch bedürfendes Recrutenquantum aus der ganzen Zahl der gestellten Landrecruten in vorbesagter Ordnung zuvörderst auswählen, die übrigen Recruten aber sodann in die Feldregimenter zu Fufs zum Ersatz ihres Abganges eingetheilt werden sollen: wannenhero die Generalinspekteurs sowohl von der Cavallerie als der Infanterie die Auswahl solcher gardemäfsiger Recruten resp. für die Garde du Corps und für die Leibgrenadiergarde unter behöriger Vernehmung mit den beiden Gardecommandanten gebührend zu besorgen, und das Nötige diefserhalb auch an die Regimenter zu verfügen haben[1]).

Zugleich mit der Mitteilung dieser Resolutionspunkte wurde den beiden Generalinspekteurs der Infanterie von Bennigsen und von Pfeilitzer mitgeteilt[2]), dafs von jedem der 12 Infanterieregimenter „sechs gediente gardemäfsige Mann“ in den ersten Tagen des April „gegen Erlegung von 10 Thlr.“ pro Kopf für die Garden abgegeben, die übrigen fehlenden Mannschaften aber durch die Landrekruten auf die befohlene Art und Weise ergänzt werden sollen.

Vom 20.—27. April 1777 fand die Stellung der Landrekruten statt, wie aus den beiden Meldungen der General-

[1]) Wörtlich zitiert aus loc. 1188, vol. IV.

[2]) Loc. 1188, vol. IV: Ordre an die Generalinspekteurs der Infanterie d. d. 18. März 1777.

inspekteurs der Infanterie am 6. und 25. Mai 1777[1]) hervorgeht. In beiderseitigem Einverständnis wurde die eine Hälfte der für die beiden Garden und das Artilleriekorps nötigen Rekruten vom Weifsenfelser Inspektorate, die andere Hälfte vom Dresdner Inspektorate genommen. Aus den beiden eingereichten Extraktstabellen fertigte der Geheime Kabinettssekretär Grofsmann zum Vortrag bei dem Kurfürsten Anfang Juni 1777 folgende:

Extractstabella[2])
über die Recrutengestellung de Ao. 1777, wieviel deren abgeliefert wurden und wieviel deren noch restiren:

General-Inspektion	Regimenter	Das befohlene Recruten-quantum	Wirklich abgeliefert wurden			Restiren noch
			anti-cipando	am Verteilungs-Termin	Sa.	
Weifsenfels	Kurfürst	168	23	106	129	39
	Kurfürstin	168	23	96	119	49
	Maximilian	168	21	99	120	48
	Xaver	168	27	88	115	53
	Clemens	168	36	111	147	21
	Solms	168	16	98	114	53
	Sa.	1008	146	598	744	263
Dresden	Carl	168	32	100	132	36
	Anton	168	13	107	120	48
	Gotha	168	17	93	110	58
	Thiele	168	24	105	129	39
	Block	168	23	86	109	59
	Carlsburg	168	32	121	153	15
	Sa.	1008	141	612	753	255
	SSa.	2016	287	1210	1497	518

Der Kurfürst hatte am 24. Mai 1777 festgesetzt, dafs von den Kompagnieinhabern für jeden Ende März 1777 am vollzähligen Etat fehlenden Mann:

[1]) Am 6. Mai gab der Generalinspekteur von Pfeilitzer nommé Franck seine Meldung mit der Extraktstabelle über die abgelieferten Rekruten ein, am 25. Mai der Generalinspekteur von Bennigsen (loc. 1188, vol. IV).

[2]) Aus loc. 1188, vol. IV.

8	Thlr.	Vacantenabzug
8	„	Aequivalentgeld für den erhaltenen Landrecruten
2	„	Handgeld
18	Thlr.	SSa.

zu zahlen wären. Da aber manchen Kompagnieinhabern 12 bis 17 Mann am Etat fehlten, mufsten diese über 300 Thlr. auf einmal aufbringen. Es war daher kein Wunder, dafs die Kompagnieinhaber „in die unvermögensten Umstände geraten mufsten." Deshalb baten die Kompagnieinhaber durch die beiden Generalinspekteurs der Infanterie um Verschonung mit dem Vakantenabzuge. Dieser Vortrag wurde am 27. Juni 1777[1]) gemacht. Begründet wurde diese Bitte noch dadurch, dafs „die Landrecrutirung die Compagnieinhaber der Verbindlichkeit, sich selbst zu complettiren, entnommen hätte, es sey nicht ihre Schuld, dafs sie im Complettirungstermino nicht complett wären." Es wurde daher am 8. August 1777[2]) vom Kurfürsten durch Spezialreskript befohlen, dafs es zwar bei der bereits festgesetzten Summe von 18 Thlr. für jeden abgelieferten Landrekruten bleiben solle, aber diese Summe nicht auf einmal, sondern „successive à dato an bis Ende jetzt laufenden Jahres angerechnet werden" solle.

Eine genaue Berechnung der Vergütungen bei den Landrekrutenstellungen 1775 und 1777 findet sich in dem Bericht des G. K. R. C. vom 1. Oktober 1777[3]). Daraus ist folgendes zu ersehen.

Im Jahre 1775 betrug das Vorschufsgeld 10200 Thlr. (7200 Thlr. zur Verpflegung der Rekruten, 3000 Thlr. Handgelder).

Davon wurden verausgabt 3474 Thlr. 20 gr. (die Handgelder kommen dabei nicht in Betracht, da diese von den Capitaines zurückgezahlt werden).

Also gingen von den Vorschufsgeldern 6725 Thlr. 4 gr. an die Kriegskasse zurück.

Im Jahre 1777 hatten die Regimenter zwar ebenfalls 7200 Thlr. Vorschufsgelder, nämlich 600 Thlr. pro Regiment

[1]) Loc. 1188, vol. IV.
[2]) Loc. 431, vol. II.
[3]) Loc. 1188, vol. IV.

erhalten, diese Summe war aber mittels „Communicats“ vom 30. Mai 1777 bereits wieder der Generalhauptkasse „zugerechnet“ worden.

Die Rekrutenäquivalentgelder wären für die Jahre 1775 und 1776 gezahlt worden, im Jahre 1777 würde nach den kurfürstlichen Anordnungen verfahren. Jedoch bat das G. K. R. C., dafs die 8 Thlr. Äquivalentgeld für den erhaltenen Landrekruten erst im März und April künftigen Jahres in Anrechnung gebracht würden. Als Gründe hierfür wurden angeführt:

1. Es wären noch über 400 Landrecruten in Rest, und es könnten daher die Abzugsauswürfe nicht vollständig gefertigt werden.
2. Zwischen dato und künftigem März oder April würde sich auch zeigen, ob diese noch fehlenden 400 Landrecruten von den Obrigkeiten ganz oder zum Teil abgeliefert seyn würden.
3. Durch diesen Umstand mit der Abrechnung des Geldäquivalents würde auch endlich den Infanteriecapitaines aller Vorwand, wegen überhäufter oder übereilter Abzüge zu klagen, genommen[1]).

Der Kurfürst war mit diesem Vorschlage ganz einverstanden und teilte dies am 24. Oktober[2]) dem G. K. R. C. mit. Gleichzeitig befahl er, die Obrigkeiten zu ermahnen, die noch nicht abgelieferten Landrekruten sobald als möglich herbeizubringen.

Dafs die Bevorzugung der Garden, Kavallerieregimenter und des Artilleriekorps bei der Auswahl der Rekruten in Zukunft aufhören sollte, wurde am 21. Oktober 1777[3]) von den beiden Generalinspekteurs der Infanterie beantragt. Für die Infanterie wäre nämlich nur „die kleinste und unansehnlichste Mannschaft“ vom ganzen Rekrutenquantum übrig geblieben und aufserdem fehlten den Infanterieregimentern und dem Feldartilleriekorps bei der Musterung am 1. Mai 1777 noch:

---

[1]) Wörtlich zitiert aus loc. 1188, vol. IV.

[2]) Spezialreskript d. d. 24. Oktober 1777 (loc. 1188, vol. IV).

[3]) Vortrag des Generalinspekteurs der Infanterie d. d. 21. Okt. 1777 (loc. 1188, vol. IV).

Beim Dresdner Inspektorat	663	Mann
„ Weifsenfelser Inspektorat	88	„
„ Feldartilleriekorps	46	„
SSa.	797	Mann.

Die Kavallerieregimenter und die beiden Garden hingegen wären komplett gewesen.

Hierüber behielt der Kurfürst sich seine Entscheidung vor, bis die Hauptfrage, „ob überhaupt die Landrecrutirung ferner subsistiren soll", gelöst worden wäre.

Diese Frage wurde schon seit dem Juli 1777 allseitig erörtert. So sprach sich der Vortrag der beiden Generalinspekteurs der Infanterie vom 6. Juli 1777[1]) sehr gegen die gegenwärtige Art der Landrekrutierung aus. Beide Generalinspekteurs schlugen vor, „bey künftiger Recrutirung den bisher angenommenen ungleichen Häuserfufs abzustellen, und dafür die Anzahl sämmtlicher zu Soldaten brauchbarer Mannschaft zum Grunde zu nehmen. Alsdann dürfe kein Bürger oder Bauer sich ansässig machen, verheyrathen, Bürger-, Handwerksmeister oder eine Dorfgerichtsperson werden, wenn er nicht vorher gewisse Jahre als Soldat gedient hätte, wodurch gezogene Unterthanen gebildet, der Bürgerliche- und der Militairstand gegen einander freundschaftlicher gesinnt, denen Plackereyen derer Unterobrigkeiten gesteuert, und das Austreten der jungen Mannschaft verhindert würde, weil diese alsdann gewifs so zeitig als möglich ihre Dienstjahre überstehen wollte"[2]). Wenn dieser Vorschlag nicht genehmigt würde, so wäre das frühere Werbesystem dem augenblicklichen Rekrutierungssystem vorzuziehen.

Am 8. August 1777[3]) äufserte sich das Geh. Consilium gegen den augenblicklichen Rekrutierungsmodus. Es fügte als Begründung eine Abschrift des Berichts des G. K. R. C. vom 29. Juli 1777 bei. Darin hatte das G. K. R. C. angezeigt, dafs von den 1777 ausgeschriebenen 2016 Landrekruten bis Ende Juli 1777 nur 1544 Mann abgeliefert worden wären,

[1]) Loc. 1188, vol. V.

[2]) Man wollte also eine Art „allgemeiner Wehrpflicht" einführen und mit der Ansicht der Bürger im 18. Jahrhundert aufräumen, dafs nur der Taugenichts zum Soldaten gut genug ist.

[3]) Loc. 1188, vol. V.

also noch 472 Mann fehlten. Das G. K. R. C. war nicht für Einführung eines anderen Modi, sondern lediglich für „Verbesserung und Modification der jetzigen Landrecrutirung".

Der Kurfürst liefs durch den Geheimen Kabinettssekretär Grofsmann zu den Vorträgen der Generalinspekteurs und des Geh. Consils seine Anmerkungen am 23. August 1777[1]) schreiben. Es waren dreierlei Vorschläge zur Abhilfe der Nachteile bei der Landrekrutierung in Erwägung zu ziehen:

1. Gänzliche Abschaffung des jetzigen Landrekrutierungsmodus. (Die Menschenzahl ist als Basis der Repartition zu nehmen.)
2. Die Wiedereinführung der den Regimentern früher obliegenden eigenen Werbung zum Ersatze des Mannschaftsabganges.
3. Verbesserung des jetzigen Rekrutierungsmodus. (Die Exemtionen müssen eingeschränkt werden, z. B. sollen in Zukunft von der Exemtion ausgeschlossen sein:
   a) junge Burschen, „welche blofse Häuser besitzen",
   b) Knechte, „welche nicht als Zwanggesinde dienen, sondern sich freywillig für Lohn vermieten".)

Schliefslich reichten die beiden Kabinettsminister Karl August von Gersdorf und Heinrich Gottlieb von Stutterheim[2]) ihre Vorträge am 4. und 16. September 1777[3]) ein und gaben ihr Gutachten dahin ab, dafs der ungleiche Häuserfufs vor dem nächsten Rekrutierungstermin für das Jahr 1778 nicht mehr, wohl aber für das Jahr 1779 abzuändern wäre. In einer Beilage[4]) zu dem Vortrage am 16. September 1777 werden die Nachteile der Landrekrutierung durch Zahlen deutlich vor Augen geführt. Daraus geht hervor, dafs im Laufe von zehn Jahren, als die Regimenter sich durch eigene Werbung vollzählig machten, an „Berichten, Vorträgen und Communicaten wegen der bey der Werbung vorgefallenen Schwierigkeiten, d. i.: wahrhaften oder sogenannten Excessen, eingegangen 691 Nummern, dieses beträgt jährlich in medio

---

[1]) Loc. 1188, vol. V.

[2]) Über den Ministerwechsel siehe Kapitel: „Der Tod des Generalfeldmarschall Chevalier de Saxe."

[3]) Loc. 1188, vol. V.

[4]) Loc. 1188, vol. V.

69 Nummern; bey der Landrecrutirung de Ao. 1775 bis Ende 1776 in $1^1/_2$ Jahr hingegen 1338 Nummern, dieses beträgt jährlich in medio 892 Nummern." Also wären bei der Landrekrutierung in derselben Zeit zwölfmal mehr „bekannte Beschwerden und Expeditionen" eingegangen, als bei der Werbung. Aufserdem wäre „eine ungleich gröfsere Anzahl von heimlichen Exactionen und Mifsbräuchen der Exceptionen einer hohen Obrigkeit verborgen geblieben und hätten dem Land viel gekostet, ohne der öffentlichen und unvermeidlichen Unkosten zu gedenken, welche dem Lande bei Gestellung der Rekruten zuwachsen".

Aber auch bei den Garden machte sich die Landrekrutierung in nachteiliger Weise bemerkbar, da die „gardemäfsige" Mannschaft sich immer mehr verringerte, weil die Regimenter durch die Landrekrutierung wenig lange und schöne Rekruten bekamen. Denn solche junge Burschen suchten, soviel wie möglich, ein „eximirtes" Gewerbe zu ergreifen, und für die Landrekrutierung blieb nur „der meist kleine und unansehnliche Teil der Nation" übrig. Aus dem Vortrage des Obersten Comte de Bellegarde, Kommandeur der Garde du Korps, am 8. Dezember 1777 [1]) geht hervor, dafs, um den Regimentern die befohlenen Abgaben zu erleichtern, in den Jahren 1773 bis 1776 19 Mann angenommen wurden, worunter sich befanden:

5 Ausländer, wovon einer schon wieder desertiret ist,
3 Mann von übler Conduite, wovon ebenfalls einer desertiret ist,
2 Mann so beweibt, und
9 Mann, so unterm Mafse gewesen.

Auch im Jahre 1777 wären fünf Mann angenommen worden, welche nicht das volle Mafs von 76 Zoll gehabt hätten. Ebenso klagten die Generalinspekteurs der Infanterie am 19. Januar 1778 [2]), dafs es den Regimentern an „gardemäfsigen" Leuten zur Vollzähligmachung der Leibgrenadiergarde fehlte. Deshalb befahl der Kurfürst am 30. Januar 1778 [3]), dafs bei der Beratung der Kabinettsminister über die Landrekrutierung

[1]) Loc. 1188, vol. IV.
[2]) Loc. 1188, vol. IV.
[3]) Loc. 1188, vol. IV.

und Militärwirtschaft das Gutachten zugleich darüber abgegeben werden sollte, wie künftig die beiden Garden am besten vollzählig gemacht werden könnten.

Am 10. Februar 1778[1]) fand eine Kabinettssitzung statt, an der aufser den Kabinettsministern von Gersdorf, von Stutterheim und von Lofs, auch die Konferenzminister von Wurmb, von Gutschmid und von Schönberg teilnahmen. Die Frage, „wie die Armee vor jetzt und künftig vollzählig zu halten sey", wurde dahin gelöst, dafs „vor diesmal auf das heurige Frühjahr der bisherige Modus der Landrecrutirung beyzubehalten sey". Begründet wurde dies, „theils, dafs die nach den eingegangenen Monatslisten der Feldregimenter ulto. Jan. 1778 fehlenden 1300 Mann durch eigene Werbung der Capitaines in der kurzen Zwischenzeit bis zum Complettirungstermino ohne grofse Störung des Nahrungsstandes nicht aufzubringen seyn dürften, theils auch, dafs dem Lande von dieser Abschaffung der Landrecrutirung noch zur Zeit etwas nicht bekannt gemacht worden sey". Das Ausschreiben der Rekruten wäre sobald als möglich zu erlassen, und der Einfachheit halber als „Numerus" 2016 Mann zu nehmen, „wie solcher im vorigen Jahre ausgeschrieben gewesen". Man müsse ja so wie so nach den gemachten Erfahrungen damit rechnen, dafs bei der Rekrutenlieferung „ein Quantum von ohngefähr 4—500 Mann in Rest bleiben würde". Schnelle Ausführung und Verschwiegenheit wären bei der bevorstehenden Landrekrutierung vor allem nötig. Vom 1. Mai des Jahres 1778 wäre den Regimentern die eigene Werbung wie vor der Landrekrutierung[2]) zu überlassen. Ferner wurde beschlossen, die Militärwirtschaft auch weiterhin den Kompagnieinhabern zu überlassen. Es müfste nur eine Formierungsänderung der Regimenter vorgenommen und dadurch die Militärwirtschaft erleichtert werden. Da viele bejahrte und zum Kriegsdienst untaugliche Stabs- und Oberoffiziere in den Regimentern augenblicklich vorhanden wären, wäre der jetzige Zeitpunkt dafür am geeignetsten[3]).

---

[1]) Das Kabinettsprotokoll d. d. 10. Febr. 1778 (loc. 1188, vol. V).

[2]) Nach dem Mandat d. d. 25. April 1767.

[3]) Näheres darüber im Kapitel: „Die neue Formierung der Armee 1778".

Eine zweite Kabinettssitzung fand am 20. Februar 1778[1]) statt, wo aber nur die Kabinettsminister von Gersdorf, von Stutterheim und von Lofs anwesend waren. Bei Beratung über die Mobilmachung wegen des bevorstehenden Bayrischen Erbfolgekrieges machte der Kabinettsminister v. Stutterheim folgenden Vorschlag, der allgemeinen Beifall fand. Da gegenwärtig durch die öffentlichen Zeitungen eine gewisse Furcht vor bevorstehenden Unruhen in dem Publikum entstanden wäre, so hielt er es für nötig, dafs bei der jetzigen Landrekrutierung „aller bedenkliche Anschein, soviel wie möglich, vermieden, und dem Publico alle Besorgnifs auch von wegen sothaner Recrutirung genommen würde, und in dem dieserhalb ins Land zu erlassenden Ausschreiben ausdrücklich bekannt gemacht würde: wasmafsen ‚die dermahlige Recrutirung blofs zu Ersatz des von vorigem Jahre her zurückgebliebenen Recrutenrestes und des jetzigen ordinairen Mannschaftsabganges veranstaltet worden wäre'." Diesem Vorschlage zollte auch der Kurfürst Beifall, und er gab sofort Befehl, diesen Zusatz bei dem Rekrutenausschreiben zu machen.

Am 28. Februar 1778[2]) wurde das Mandat „zur Gestellung der Landrecruten vom 1.—8. April inclusive" vom Kurfürsten erlassen. Die Bestimmungen von 1777 wurden nicht geändert, jedoch sollten junge Burschen mit einem Mafse von 69 Zoll nur vom 17. bis zum Beginn des 20. Jahres angenommen werden. Jedes Regiment erhielt wieder 600 Thlr. zur Berechnung für die Verpflegung der Rekruten.

Am 28. April erfährt man aus dem Rapport der Generalinspekteurs der Infanterie v. Bennigsen und v. Pfeilitzer, dafs die Rekrutenstellung pünktlich vor sich gegangen ist, und eine Tabelle zeigt, wieviel Rekruten abgeliefert wurden, und wieviel noch „restiren". Der Vollständigkeit halber soll die Extraktstabelle[3]) hier mit eingerückt werden.

---

[1]) Loc. 1188, vol. V: Das Kabinettsprotokoll d. d. 20. Febr. 1778.

[2]) Loc. 1188, vol. V.

[3]) Loc. 1188, vol. V: „Extractstabella über die Recrutenstellung de Ao. 1778, wieviel deren abgeliefert wurden, und wieviel deren noch restiren."

General-Inspektion	Regimenter	Das befohlene Recruten-quantum	Wirklich abgeliefert wurden			Restiren noch
			anticipando	am Verteilungs-Termin	Sa.	
Dresden	Carl	168	38	58	96	72
	Anton	168	20	82	102	66
	Gotha	168	23	54	77	91
	Thiele	168	17	89	106	62
	Carlsburg	168	46	99	145	23
	Le Coq	168	19	69	88	80
	Sa.	1008	163	451	614	394
Weifsenfels	Kurfürst	168	19	69	88	80
	Kurfürstin	168	39	45	84	84
	Maximilian	168	33	65	98	70
	Xaver	168	38	67	105	63
	Clemens	168	44	56	100	68
	Solms	168	23	64	87	81
	Sa.	1008	196	366	562	446
	SSa.	2016	359	817	1176	840

Nach der Verteilung der Rekruten in die Feldregimenter fehlten den zwölf Infanterieregimentern noch am vollzähligen Bestande im ganzen 331 Mann.

Wegen des bevorstehenden Krieges bat der damals kommandierende Generalleutnant Graf zu Solms am 18. Mai 1778[1]) den Kurfürsten, dafs für alle Kompagnieinhaber die vorgeschriebenen Äquivalentgelder für jeden Landrekruten vorläufig „suspendiret“ würden. Jedoch befahl der Kurfürst am 8. Juni 1778[2]), dafs diese Gelder in vier Terminen „successive“ gezahlt werden sollten, nämlich in den „nächst bevorstehenden Tertialen des jetzigen und des künftigen Jahres“.

Über den Erfolg der Landrekrutenstellungen ist genug gesagt, wenn man aus folgender Tabelle entnimmt, dafs „auf die pro annis 1775, 1777 et 1778 ausgeschriebenen Landrecrutirungen restiren bis mit medio May ai. cur.“[3]):

---

[1]) Vortrag des Generalleutnants Graf zu Solms d. d. 18. Mai 1778 (loc. 1188, vol. V).

[2]) Die Ordre des Kurfürsten an den kommandierenden Generalleutnant Graf zu Solms d. d. 8. Juni 1778 (loc. 1188, vol. V).

[3]) Dieser Extrakt ist datiert vom 17. Mai 1778 (loc. 1188, v. V).

Kreise, Provinzen oder Distrikte:	Restiren: 1775	1777	1778
Chur. Creyss	2 Mann	29 Mann	54 Mann
Thüringischer Creyfs	8 „	46 „	103 „
Meifsnischer „	2 „	45 „	151 „
Gebirgischer „	4 „	45 „	115 „
Leipziger „	5 „	47 „	124 „
Voigtländischer „	1 „	5 „	29 „
Neustädtischer „	5 „	13 „	26 „
Stift Merseburg	5 „	11 „	12 „
„ Naumburg	— „	5 „	9 „
Marggrafthum Oberlausitz	1 „	20 „	83 „
„ Niederlausitz	1 „	6 „	17 „
Grafschaft Mannsfeld	— „	— „	5 „
Fürstenthum Querfurth	1 „	1 „	14 „
SSa.	35 Mann	273 Mann	742 Mann

Es waren also 1015 Mann zusammen von der Aushebung der Jahre 1777 und 1778 noch im Rückstand. Dies kam auch am 21. Mai 1778[1]) in einer Kabinettskonferenz zur Sprache, woran auch die Konferenzminister wieder mit teilnahmen. Man beriet nämlich, wie der damalige Mannschaftsabgang der Regimenter, der 1171 Mann betrug, „am geschwindesten“ ersetzt werden könnte. Es wurde beschlossen, die Gerichtsobrigkeiten bei 20 Thlr. Strafe zu zwingen, die „restirenden“ Rekruten aufzubringen, und für die „saumseligen sothane Geldstrafe von 8 zu 8 Tagen zu verdoppeln, und damit bifs zur erfolgten Gestellung der Recruten fortzufahren, auch das Quantum der Strafgelder ohne mindeste Nachsicht einzutreiben“. Zur Erleichterung der Ablieferung sollte gestattet werden, die bisher „exemt“ gewesenen Knechte auf den Ämtern, Vorwerken und Kammergütern ebenso wie die Ritter-, Pfarrer- und Gutsknechte als Rekruten mit abzugeben. Da aber, selbst wenn die 1015 rückständigen Landrekruten aufgebracht würden, immer noch augenblicklich 156 Mann fehlten, so sollten bei jeder Musketierkompagnie zwei Mann Ausländer, also 288 Mann jetzt geworben werden. Man hatte, begreiflicherweise, des Krieges wegen die Er-

[1]) Loc. 1188, vol. V: Das Kabinettsprotokoll d. d. 21. Mai 1778.

gänzung der Armee sehr eilig. Diese Werbung war jedoch nur ein vorübergehendes Rekrutierungsmittel, denn im nächsten Jahre fand noch eine Landrekrutenstellung statt.

Die letzte Landrekrutenstellung 1779[1].

Am 16. Dezember 1778[2]) fand im Geheimen Kabinett die erste Sitzung wegen der Rekrutierung der Armee im folgenden Jahre statt. Anwesend waren aufser den Kabinettministern v. Gersdorf, v. Stutterheim und von Lofs die Konferenzminister v. Wurmb, v. Gutschmid, v. Schönberg und v. Roedern.

Mafsgebend für diese Beratungen war der Abschied des Ausschufstages der Stände vom 4. Oktober 1778, der bestimmt hatte, dafs „eine Abänderung des Recrutirungsmodi nötig ist". Von einer zu der Untersuchung der gemachten Anträge niedergesetzten Deputation wurde das „ohnmafsgebliche" Gutachten abgegeben, und „darin in Sonderheit die Wiedereinführung des Ao. 1742 bey damahliger Recrutirung beobachteten Modi einer ämterweise vorzunehmenden Auslesung und Verloosung der Mannschaft unterthänigst vorgeschlagen".

Da der Kurfürst damit einverstanden war, wurden folgende Beschlüsse gefafst. Der Einfachheit halber sollen 1519 Rekruten wie 1775 ausgeschrieben, und der Häuserfufs von 1775[3]) zum „Fundament der Repartition" genommen werden. Die „Subrepartition" soll nicht auf einzelne Ortschaften, sondern für jedes Amt besonders gemacht werden, wobei der Häuserfufs für das jedem Amt zukommende Rekrutenquantum zugrunde zu legen ist. In dem Rekrutenausschreiben ist zu bestimmen, dafs die Obrigkeiten eine Tabelle an das Amt, in dessen Bezirk der Ort liegt, versiegelt ein-

---

[1]) Dieses Kapitel ist der Vollständigkeit halber hier noch behandelt worden, obwohl es zum Thema nicht mehr gehört.

[2]) Loc. 1188, vol. V: Das Kabinettsprotokoll d. d. 16. Dez. 1778.

[3]) „Den Markgrafthümern der Ober- und Niederlausitz ist zu überlassen, ihre Ratas unter sich, mit denen in Absicht auf die Fabriken hier und da nötig findenden Restrictionen aufzubringen." (Loc. 1188, vol. V).

senden, in der alle der Gerichtsbarkeit der Obrigkeiten unterstellten, unangesessenen Mannschaften aufgezählt werden, auch die „eximirten unter Bemerkung des tituli exemtionis“. Gleichzeitig soll den Obrigkeiten aufgetragen werden, sich bereit zu halten, alle junge Mannschaft, welche nicht eximiert worden ist, an einem von dem G. K. R. C. zu bestimmenden Tage, in ihr zuständiges Amt zu stellen, und zwar „zur Auslesung und zur Verloosung“. Für die Exemtionen sind die Verhaltungspunkte der beiden letzten Landrekrutierungen vom 24. Mai 1775 maſsgebend. Statt des forum originis soll das forum domicilii angewandt werden, also der beständige oder vorübergehende Aufenthaltsort für die Stellung des Rekruten maſsgebend sein. Für das Maſs sind 70 Zoll „zum Regulativ“ zu setzen, aber „tüchtige, robuste Leute können bis zu 68 Zoll ins Los gebracht werden“. Die Rekruten dürfen 18 bis 35 Jahre alt sein. Zur Stellung können auch schon gediente und von den Regimentern verabschiedete, unangesessene Leute, ebenso wie die Soldatensöhne herangezogen werden. Die von den Ämtern ausgelesene Mannschaft soll unter sich losen und so das Rekrutenkontingent jeden Amtes „aus der ganzen zur Verlosung ausgelesenen Mannschaftszahl aufgebracht werden“. Diese Verlosung soll an einem Tage vor sich gehen, und deshalb ist vom G. K. R. C. in jedem Amte „ein Stand des Landes zum Commissario zu ernennen“. Die ausgelosten Rekruten sind aus jedem Amte „durch Amtsfolge“ an einem oder zwei Orten jedes Kreises zusammenzubringen, um von da aus durch die dazu kommandierten Offiziere zu den zwölf Infanterieregimentern abgeführt zu werden. Die Rekruten sollen vorläufig als „übercomplett“ bei den Regimentern geführt und mit Löhnung aus der Generalkriegskasse versehen werden. Die Kapitulationen sind folgendermaſsen festzusetzen:

Alter	18—24	Jahre	Kapitulation	auf 9	Dienstjahre
„	25—30	„	„	„ 6	„
„	31—35	„	„	„ 4	„

Als Handgeld sollen 2 Thlr. gezahlt werden. Noch im Laufe des heranrückenden Monats Januar soll die Stellung beendet sein. Die Städte Dresden, Leipzig, Freiberg sollen mit der allgemeinen Stellung zur Auslesung verschont bleiben, und

ihnen selbst die Aufbringung der ihnen zugeteilten Rekruten überlassen werden.

Da des damaligen Krieges wegen preufsische Truppen in verschiedenen kursächsischen Kreisen und Provinzen standen, soll der Kurfürst den Prinzen Heinrich von Preufsen, der den Oberbefehl über die damalige preufsisch-sächsische Armee hatte, bitten, Befehl an die preufsischen Regimenter zu geben, „dafs selbige sich aller Beeinträchtigung und Stöhrung der hiesigen Recrutirung bey nachdrücklicher Ahndung enthalten".

Dafs die Rekrutierung ämterweise vorgenommen werden sollte, hatte jedenfalls seinen Grund darin, dafs man versuchen wollte, das Rekrutierungssystem immer mehr zu zentralisieren, und ganz in die Hände der Regierung zu bringen. Der Mangel an „mafshaltenden" Leuten konnte auch nicht mehr so grofs sein wie früher[1]), da man in den Ämtern die Leute erst auslesen, und dann aus den ausgelesenen die nötige Anzahl Rekruten wieder auslosen konnte. Allerdings konnte ja schon dadurch auf eine gröfsere Zahl Rekruten gerechnet werden, dafs kräftige Rekruten genommen wurden, die nur 68 Zoll grofs waren.

Es war vorauszusehen, dafs der Kurfürst mit dieser Art der Komplettierung der Armee einverstanden war. Am 21. Dezember 1778[2]) gab er auch durch Spezialreskript den Geheimen Räten dahin Bescheid, dafs mit der Rekrutierung auf die vorgeschlagene Art begonnen werden sollte. Dasselbe wurde am 24. Dezember 1778[3]) durch kurfürstliche Ordre dem G. K. R. C., dem Generalleutnant der Infanterie Freiherrn v. Riedesel, dem Generalleutnant der Infanterie von Bennigsen und dem Generalleutnant der Infanterie Grafen zu Anhalt bekannt gemacht, und ihnen in 14 Ordrepunkten die Beschlüsse des Geheimen Kabinetts vom 16. Dezember 1778 mitgeteilt.

Ebenfalls am 24. Dezember[4]) wurde der Generalhauptkasse befohlen, vorschufsweise zur Bestreitung der Handgelder

---

[1]) Vergl. Rudert, „Reorganisation", p. 97.
[2]) Loc. 1188, vol. V.
[3]) Loc. 1188, vol. V.
[4]) Loc. 1188, vol. V.

und sonstigen Ausgaben an jedes der zwölf Infanterieregimenter 300 Thlr., dem Feldartilleriekorps aber 600 Thlr. zu zahlen.

Am 31. Dezember wurde das Mandat zur Rekrutenstellung verschickt, zugleich mit einer „Instruction, wonach sich die zur Auslesung resp. Ausloosung derer, zur Ersetzung des Mannschaftsabganges bey der Armee erforderlichen Rekruten verordneten Commissarii etc. zu achten haben". Am 29. Dez. war schon den Gerichtsobrigkeiten durch ein Mandat befohlen worden, die Tabellen über die ganze unangesessene Mannschaft binnen acht Tagen in die Ämter einzuschicken. Am gleichen Tage war das Exemtionsverzeichnis verschickt worden.

Der erste Bericht über den Verlauf der Landrekrutierung ist der Bericht des G. K. R. C. vom 13. März 1779 [1]). Daraus geht folgendes hervor. Von den 1519 ausgeschriebenen Landrekruten sind 119 Mann „zur Übertragung derer eine Moderation und Erleichterung am meisten bedürfenden Aemter, Districte und Provinzen von jener Summa hinwiederum abgeschrieben worden", so dafs die wirkliche Stellung nur 1400 Mann [2]) betragen hat. Davon sind nach Vollzähligmachung der Regimenter „424 Mann übercomplett" geblieben. Der Geheime Kabinettssekretär Grofsmann äufserte hierzu in einer Nota [3]), dafs „nach zu verhoffendem Frieden":

24 Mann zur Vollzähligmachung der Leibgrenadiergarde, wie vom Oberst v. Gondé beantragt worden war, von den Feldregimentern abgegeben,

400 Mann „ansässige und in ihren bürgerlichen Nahrungen unentbehrliche Leute" wieder entlassen, und so der Unterhalt der

424 Mann, die überzählig waren, künftighin erspart werden könnte. Dies mache monatlich 850 Thlr. aus.

Dieser Vorschlag wurde am 30. März 1779 vom Kurfürsten genehmigt.

Das Äquivalentgeld für die Landrekruten soll in monatlichen Raten von den Kompagnieinhabern der Infanterie ein-

---

[1]) Loc. 1188, vol. VI.

[2]) Von diesen 1400 Mann wurden zunächst nur 1303 Mann abgeliefert, die fehlenden 97 Mann wurden bald nachgeliefert und Mitte März waren alle 1400 Mann gestellt. (Loc. 1108, vol. VI.)

[3]) Loc. 1188, vol. VI.

kassiert werden, wie vom G. K. R. C. am 16. April 1779 [1]) den Generalinspekteurs angezeigt wurde. Es soll aber nur 8 Thlr. pro Kopf, exkl. des Handgeldes betragen, da der Vakantenabzug diesmal nicht verlangt werden könne, da „die Regimenter durch die Landrecrutirung noch im Februario complett geworden seien", also noch vor dem Komplettierungstermin.

Trotz des zweifellos guten Erfolges dieser Landrekrutenstellung hielt die Regierung es doch für ratsamer, noch im Jahre 1779 die eigene Werbung der Kompagnieinhaber an die Stelle der alljährlichen Landrekrutierung treten zu lassen. Zwar fand in den Jahren 1796—1798 wieder eine „aufserordentliche Recrutenstellung vom Lande" [2]) statt, aber dennoch müssen diese Versuche, ein System der allgemeinen Wehrpflicht einzuführen, als gescheitert angesehen werden.

Der hauptsächlichste Grund hierfür war zweifellos der, dafs man seiner Zeit selbst mit solchem Ansatz zur Einführung eines Systems der Wehrpflicht zu sehr vorauseilte. Das absolutistische, weltbürgerliche 18. Jahrhundert war noch nicht reif für ein Volksheer, nur der Nationalstaat, das Staatsbürgertum konnte das unvermischte Volksheer schaffen. Allein dadurch, dafs der Bürger für die Heerespflicht vom Staate auch Rechte eingeräumt bekam, oder mit anderen Worten, der Untertan Staatsbürger wurde, war die allgemeine Wehrpflicht berechtigt und durchführbar. Es war im 18. Jahrhundert bekanntlich noch allgemein in den Bürgerkreisen die Ansicht verbreitet, dafs es nur Sache der Landstreicher und niedrigen Existenzen sein kann, Soldat zu werden. Erzählt ja noch der Fourier im sächsischen Husarenregiment Theodor Goethe, ein Verwandter Goethes: „Jedem Regimente war nämlich damals ein besonderer Werbedistrikt zugeteilt, in den die Ortsbehörden gröfstenteils nur solche Subjekte zur Einstellung in das Militär überwiesen, die den Gemeinden lästig fielen und die sie daher als der Faulheit und Liederlichkeit ergeben gern los sein wollten, indem dazumal der Soldatenstand gewissermafsen als eine Korrektionsanstalt betrachtet

[1]) Loc. 1188, vol. VI.

[2]) Loc. 1189: „Aufserordentliche Recrutengestellung vom Lande im Jahre 1796—1798."

wurde“ [1]). Dies bezieht sich zwar auf das Jahr 1806, aber in den siebziger Jahren des 18. Jahrhunderts wird es in Sachsen eher schlimmer als besser gewesen sein. Dafs diesem Zeitgeist in gewissem Sinne auch bei den Landrekrutenstellungen Rechnung getragen wurde, zeigen die Exemtionslisten. Daraus geht hervor, dafs ein reicher, vornehmer sächsischer Bürger damals nie Soldat wurde. Ein Interesse für das Kriegerhandwerk gab es in den damaligen besseren bürgerlichen Kreisen nicht. Die höhere sittliche Idee unseres gegenwärtigen Militarismus, das Bedürfnis zur Verteidigung des Vaterlandes beizutragen, fehlte dem Bürger und Bauer des 18. Jahrhunderts ganz und gar, und dies war mit ein wesentlicher Faktor, dafs die alljährlichen Landrekrutenstellungen scheitern mufsten. Neben dieser Abneigung in allen bürgerlichen Kreisen gegen den Soldatenstand war es aber vor allem noch der Umstand, dafs das Rekrutierungsgeschäft fast ausschliefslich in den Händen der Zivilbehörden lag, der schon von vornherein nachteilig auf das ganze Rekrutierungssystem wirkte.

Versuche, zur Einführung einer allgemeinen Wehrpflicht zu gelangen, findet man im 18. Jahrhundert mehrere[2]). Das preufsische Kantonsystem sei hier nur genannt. Gerade in Sachsen trugen die landesväterlichen Tendenzen des Kurfürsten nicht unwesentlich zur Einführung dieses Systems an Stelle der Werbung bei. Der Kurfürst wollte seine Landeskinder vor Werbeexzessen schützen und den Kompagnie-Inhabern ihr Amt erleichtern, indem er ihnen die Desertionsunkosten der so häufig desertierenden Ausländer zu ersparen versuchte. Auch kostete das Werben sehr viel Geld, und das fehlte im damaligen Sachsen bekanntlich zu meisten, und so meinte man, durch die Landrekrutenstellungen dem Lande in jeder Weise Vorteile zu verschaffen. Zweifellos merkt

[1]) Aus: „Ein Verwandter Goethes im russischen Feldzuge 1812, Fourir Theodor Goethe, Husarenregiment“, herausgegeben von Paul Holzhausen 1912, p. 9.

[2]) Im Jahre 1770 liest man in den Leipziger Zeitungen p. 897: Wien den 13. Oktober 1770: Se. Kaiserl. Majestät sind entschlossen, in Dero sämmtlichen Erblanden eine Landmiliz zu errichten, daher denn bey dem ersten dieses bereits der Anfang gemacht worden, die Familien zu zählen und aufzuschreiben und die Häuser zu nummerieren.

man auch hier, dafs das Merkantilsystem noch nicht abgewirtschaftet hatte.

Wenn diese Art der Heeresergänzung damals nicht das hielt, was man sich versprach, hatte sie doch zunächst den Vorteil, dafs die kursächsische Armee schliefslich zum weitaus gröfsten Teile aus Inländern bestand. So konnte im Jahre 1781 der Herzog Karl August von Weimar aus vollkommener Überzeugung an Merck schreiben, als er Sachsen besucht hatte: „Die Sächsische Armee ist würklich fast interessanter zu sehn als die andern teutschen Truppen, weil es doch eigentlich die einzige Nationalarmee in Teutschland ist; alle andern sind zusammengeraffte oder gestohlene Fremde“[1])!

Im Rahmen der deutschen Heeresgeschichte dürfen diese Landrekrutenstellungen nicht zu gering bewertet werden. Sie trugen mit dazu bei, die Emanzipation vom veralteten Söldnerheer zu beschleunigen. Wir müssen hier eine der Wurzeln des neuen Staates sehen. Wenn die damaligen Landrekrutenstellungen auch mifsglückten, bilden diese Ideen doch die Brücke zwischen dem Heerwesen des 18. und des 19. Jahrhunderts.

Der Tod des Generalfeldmarschalls Chevalier de Saxe.

Die ungünstigen Ereignisse in den ersten Regierungsjahren Friedrich Augusts des Gerechten warfen auch ihre Schatten auf den Lebensabend des Mannes, dem neben dem Prinzen Xaver vor allem die Reorganisation der Armee nach dem siebenjährigen Kriege zu danken ist: des Generalfeldmarschalls Johann Georg Chevalier de Saxe[2]). Er war bereits 63 Jahre alt, als der Kurfürst die Regierung antrat, und seine Schaffenskraft begann durch andauernde Kränklichkeit zu erlahmen. Es ist daher kein Wunder, wenn „Seine Durchlaucht“, wie man ihn seines Alters wegen allgemein nannte,

[1]) Briefe an und von Johann Heinrich Merck. Aus den Handschriften herausgegeben von Dr. Karl Wagner. Darmstadt 1838, p. 189.

[2]) Er hatte seit dem 2. April 1763 das Armeekommando nebst dem Dresdner Gouvernement und die Leitung des Hauptzeughauses zu Dresden als Generalfeldmarschall inne. Am 18. August 1763 wurde er Chef des G. K. R. C. und der Generalkriegskasse. (Loc. 431, vol. I, p. 42.)

den langgeplanten Vorsatz, sich zurückzuziehen, schliefslich in gewissen Grenzen ausführte und am 31. Januar 1770[1]) sein Amt als Gouverneur der Residenzstadt Dresden und als Oberkommandant der Festungen Dresden und Neustadt sowie Königstein niederlegte. Am 6. Februar trat der General Graf von Baudissin dieses Amt an, und „wurden sothanen Tages frühe die Fahnen der hier garnisonirenden Regimenter nach Neustadt zu Hochgedachter seiner Excellenz gebracht, welches auch am 8. darauf von dem hier bestehenden Adligen Kadettenkorps geschah“[2]).

Die Jahre der gröfsten Mittellosigkeit der sächsischen Finanzen und die dadurch hervorgerufene Reduktion der wirklich vorhandenen Armee mufste der Chevalier noch erleben. Seine Stimmung wurde dabei immer gedrückter und melancholischer, und es war für ihn eine Erlösung von einem mifsmutigen Dahinaltern, als er am 25. Februar 1774 $^1/_2$6 Uhr morgens[3]) starb. Am 6. und 7. März wurde er in seinem Gartenpalais vor dem Pirnaischen Tore, wohin er seit dem Jahre 1770 verzogen war, auf einem Paradebett öffentlich ausgestellt. Er trug seine Uniform mit dem schwarzen Mantel der Malteserritter. Auf Kissen ruhten die Insignien seiner Würde, nämlich „die Handschuhe und Sporen, ein Casquet mit dem Federbusch und über solchem der Malteserorden, die Feldbinde, Degen und Kommandostab, der Heinrichs- nnd der weifse Adlerorden“[4]). Sechs Capitaines hielten auf jeder Seite des Sarges die Totenwache. Am 8. März fand das Begräbnis[5]) des Generalfeldmarschalls mit grofsen

[1]) Loc. 1073, conv. IV.

[2]) Historischer Kern 1770, p. 10. — Es ist eine vollständige Verkennung der Tatsachen, wenn O'Byrn: „Johann George Chevalier de Saxe“, p. 157 behauptet, dafs der Chevalier auch „seine übrigen Chargen und Geschäfte“ am 30. Januar 1770 niederlegte, und nur „den Titel eines Feldmarschalls“ beibehielt. Gerade aus der Notiz im Historischen Kern geht hervor, dafs das Gouvernement der Stadt Dresden in andere Hände überging, „weil es Dero Herr Generalfeldmarschall, Chevalier de Saxe, ansteigender Jahre halber und zur Erleichterung der anderen annoch aufhabenden und beybehaltenden wichtigen Chargen resigniret.“

[3]) Monatliche Sammlung 1774, p. 17.

[4]) Monatliche Sammlung 1774, p. 17.

[5]) Ganz ausführlich ist das Begräbnis des Generalfeldmarschall Chevalier de Saxe beschrieben in: Monatliche Sammlung 1774, p. 19ffg.

militärischen Ehren statt. Die zur Trauerparade kommandierten Truppen waren in zwei Brigaden geteilt worden. Die erste wurde befehligt von dem General Graf von Baudissin und dem Generalmajor von Borck, die zweite von dem Generalleutnant von Gersdorf und dem Generalmajor von Benckendorff. Die Beisetzung fand auf dem katholischen Friedhof in Friedrichstadt statt, wo der Generaladjutant des Chevalier, Oberstleutnant von der Kavallerie Heinrich von Dürrfeldt, die Trauer- und Standrede hielt. Die Rede gibt einen Überblick über alle Verdienste des Verstorbenen und klingt aus in die etwas phrasenhaften Worte: „Dieser Mann hätte nie sollen gebohren werden, oder nie sterben sollen“[1]! Nach drei Salven der Artillerie, Kavallerie und Infanterie, die auf der Ostrawiese Aufstellung genommen hatte, war die Feier beendet.

Der Kurfürst nahm an dem Begräbnis selbst nicht teil, hielt aber am 9. März eine Parade[2]) über die zu den Trauerfeierlichkeiten nach Dresden kommandierten Truppen ab. Die Beerdigungskosten trug der Kurfürst; sie beliefen sich auf 1691 Rthlr. 13 gr. 6 Pfg., die Ehrenfeuer, laut Rechnung des Hauptzeughauses, auf 106 Rthlr. 12 gr.[3]).

Das Kommando über die Armee übernahm der Kurfürst vorläufig allein[4]). Er errichtete jedoch am 1. Januar 1775 vier Generalinspektions-Departements[5]). An Stelle der bisherigen zwei Musterinspekteurs wurden zwei Generalinspekteurs für die Kavallerie und zwei für die Infanterie ernannt. Für jeden dieser vier Generalinspekteurs wurde der Gehalt von 4000 Thlr. jährlich ausgesetzt.

Diese Neuerung geschah sicherlich nach preufsischem Muster, wo schon während der Verhandlungen über den Frieden zu Hubertusburg König Friedrich II. von Preufsen das Heer in Inspektionen eingeteilt hatte, und zwar provinzweise, und in den Provinzen nach den beiden Hauptwaffen

---

[1]) Miscellania Saxonia 1774, p. 82.

[2]) Monatliche Sammlung 1774, p. 21.

[3]) O'Byrn: Johann George Chevalier de Saxe, p. 171.

[4]) Spezialreskript des Kurfürsten an das G. K. R. C. d. d. 25. Febr. 1774. (Loc. 434, vol. XV, p. 9ff.)

[5]) Loc. 431, vol. I, p. 127.

Kavallerie und Infanterie. Koser bezeichnet die Inspektionen mit Recht als „die Vorläufer der heutigen Generalkommandos“[1]), da dadurch der erste Schritt zu der späteren Korpseinteilung getan wurde. Bekanntlich bilden heute noch mehrere Armeekorps im Frieden eine Armeeinspektion unter einem Generalinspekteur, den man aber nicht mit einem Generalinspekteur des 18. Jahrhunderts vergleichen darf.

Die Pflichten der neuernannten sächsischen Generalinspekteurs waren ganz ähnliche wie die der preufsischen Inspektoren. Sie erhielten ausgedehntere Machtbefugnisse als die früheren Musterinspekteurs. Aufser den diesen übertragenen Wirtschaftsangelegenheiten hatten die vier Generalinspekteurs zu überwachen, dafs alle „Dienst- und Exercicereglements“[2]) richtig befolgt würden. Sie hatten ferner den Auftrag, jährlich zwei Hauptrevisionen der ihnen unterstellten Regimenter vorzunehmen, die erste im Frühjahr wegen der Musterung nach Vorschrift der General-Musterinstruktion und die zweite im Herbst zum Exerzieren und Manöverieren. Jene sollte im Mai, diese im September stattfinden. Die Generalinspekteurs hatten ihre schriftlichen Berichte unmittelbar an den Kurfürsten zu erstatten, der den Oberbefehl über die Armee weiter behielt[3]). Der gewöhnliche Musterbericht mufste nach der Frühjahrsmusterung an das G. K. R. C. geschickt werden. Die Generalinspekteurs hatten also einen sehr wichtigen Wirkungskreis; es wurde durch sie eine viel genauere Aufsicht über die einzelnen Teile der Armee ermöglicht.

Den vier Generalinspekteurs waren sämtliche Feldtruppen unterstellt; die Leibgrenadiergarde in Dresden und die Garde du Korps in und bei Dresden aber standen unter dem unmittelbaren Befehl des Kurfürsten und waren keinem Generalinspektorat zugeteilt.

---

[1]) R. Koser: König Friedrich der Grofse. II, p. 504.

[2]) Die genaue Instruktion für die Generalinspekteurs enthält das Spezialreskript d. d. 10. April 1775. (Loc. 431, vol. I, p. 127.)

[3]) Fürst Eugen zu Anhalt wurde als ältestem dienstleistenden General der Kavallerie und Chef des Regiments Anhalt-Kürassiere der „caractère“ eines Generalfeldmarschalls beigelegt durch Spezialreskript d. d. 6. Jan. 1775. (Loc. 431, vol. I, p. 127.) Er tat aber keinen Dienst in der Armee mehr und starb als letzter sächsischer Feldmarschall am 2. März 1781.

Die Regimenter waren folgendermafsen in die vier Generalinspektionen verteilt:

I. Infanterie[1]):

1. Generalinspektorat zu Dresden: Generalleutnant v. Klingenberg.

Rgt.	Prinz Karl	in Torgau (Stabsquartier)
„	„ Anton	„ Grofsenhain
„	„ Gotha	„ Luckau
„	v. Thiele	„ Bautzen
„	v. Block	„ Döbeln
„	v. Carlsburg	„ Guben.

Das Feldartilleriekorps mit dem Stab in Freiberg.

Die vier Halb-Invalidenkompagnien zu Königstein, Barby, Waldheim und Fürstenberg.

2. Generalinspektorat zu Weifsenfels: Generalmajor v. Pfeilitzer, nommé Frank.

Rgt.	Kurfürst	in Zeitz (Stabsquartier)
„	Kurfürstin	„ Leipzig
„	Prinz Maximilian	„ Chemnitz
„	„ Xaver	„ Naumburg
„	„ Klemens	„ Langensalza
„	Graf Solms	„ Zwickau.

II. Kavallerie[2]):

1. Generalinspektorat zu Dresden: Generalmajor v. Benckendorff.

Kürassierregiment	Arnim	in Marienberg
„	Fürst Anhalt	„ Pretzsch
Chevauxlegersregiment	Herzog v. Kurland	
„	Prinz Albrecht	
„	v. Sacken.	

2. Generalinspektorat zu Weifsenfels: Generalmajor v. Ponikau.

Karabiniersregiment		in Weifsenfels
Kürassierregiment	Kurfürst	„ Weyda
„ „	Graf Ronnow	„ Merseburg
„ „	v. Brenkenhoff	„ Grimma
„ „	v. Benckendorff	„ Sangerhausen
Chevauxlegersregiment	Graf Renard	„ Eilenburg.

[1]) Die Verteilungstabelle ist entnommen loc. 431, vol. II, p. 101—102.

[2]) Die Verteilungstabelle für die Kavallerie ist entnommen teils aus loc. 431, vol. II, teils aus Monatliche Sammlung 1775, p. 6.

Am 25. Oktober 1775 wurde übrigens der Generalinspekteur der Infanterie Generalleutnant v. Klingenberg auf seinen Antrag hin entlassen und die ihm anvertraute Generalinspektion über das Dresdner Infanteriedepartement dem Generalmajor v. Bennigsen übertragen[1]). Durch Spezialreskript d. d. 1. Januar 1778 wurde an Stelle des Generalmajor v. Ponikau der Generalmajor v. Goldacker zum Generalinspekteur der Kavallerie ernannt.

Die Einrichtung der vier Inspektionsdepartements hat nur bis zum Jahre 1778 bestanden, da sich durch die Beteiligung Sachsens am bayrischen Erbfolgekriege eine neue Einteilung der Armee nötig machte.

Durch den Tod des Generalfeldmarschalls Chevalier de Saxe verlor auch das G. K. R. C. seinen Chef. Es blieb längere Zeit ohne Präsidenten[2]), dessen Funktionen der Vizepräsident Generalmajor Christoph Friedrich v. Flemming versah.

Eine weitere Neuerung war die Anstellung von vier Exerzitienmeistern durch Spezialreskript d. d. 11. März 1776[3]). Es wurde befohlen, dafs die bisherigen zwei Exerzitienmeisterstellen beim Generalstab der Armee ab 1. April 1776 eingehen sollten, und bei jedem der vier Generalinspektorate aus den Oberstleutnants der Regimenter ein Exerzitienmeister gestellt werden sollte. Ihre Aufgabe sollte sein, den Generalinspekteurs in den Einzelheiten beim Exerzieren vorzuarbeiten.

Aus den folgenden Jahren ist bemerkenswert, dafs durch Spezialreskript vom 22. Dezember 1776[4]) der Generalleutnant Carl August v. Gersdorf zum General der Infanterie und zum Kabinettsminister und Staatssekretär für Militärangelegenheiten ernannt wurde. Diese Ernennung eines Kriegsministers mufsten die beiden bisherigen Kabinettsminister v. Sacken und v. Ende als eine Einschränkung ihres Wirkungskreises empfinden. Dies wurde vom Kurfürsten auch beabsichtigt, da politische und private Gründe[5]) ihn dazu veranlafsten.

[1]) Ordre an den Generalleutnant und Generalinspekteur der Infanterie v. Klingenberg d. d. 25. Oktober 1775. (Loc. 1027, vol. III.)

[2]) Erst 1789 wurde Präsident des G. K. R. C. der Generalleutnant Wolf Christoph Friedrich von Felgenhauer. (Vergl. Gretschel-Bülau III, p. 279).

[3]) Loc. 431, vol. II, p. 105.

[4]) Monatliche Sammlung 1776, p. 96, und loc. 431, vol. I, p. 128.

[5]) Gut unterrichtet darüber: Gretschel-Bülau III, p. 226 ffg.

Da sie sich aber nicht entschlossen, ihren Abschied selbst zu nehmen, so erhielten ihn beide Minister am 26. März 1777. Bis April 1777 war Gersdorf allein Kabinettsminister und mufste auch das Amt eines Staatssekretärs für innere Angelegenheiten vorläufig noch weiter führen, da am 16. April 1777[1]) nur das Portefeuille für auswärtige Angelegenheiten vom General v. Stutterheim, der als Gesandter in Berlin gewesen war, übernommen wurde. Staatssekretär für innere Angelegenheiten wurde erst am 2. Oktober 1777 der seitherige Gesandte in Paris, Johann Adolf Reichsgraf von Lofs. Nach Gersdorfs Tode wurden im Jahre 1786 wieder die Pflichten eines Kriegsministers unter die beiden Kabinettsminister verteilt. Das Direktorium der Generalkriegsgerichte war schon am 14. Februar 1777[2]) vom General von Gersdorf[3]) dem General Christian von Riedesel mit Beilegung des Generalleutnantscaractères übertragen worden.

Musterungen und Manöver.

Ehe die vier Generalinspekteurs angestellt wurden, hatten die zwei Musterinspekteurs die sogenannten jährlichen Musterungen[4]) abzuhalten. Die Inspekteurs besichtigten und prüften genau die Zustände der Regimenter in ihren Stabsquartieren.

Inspekteur der Kavallerie war im Jahre 1769 Generalmajor Eustachius Friedrich von Löser, Inspekteur der Infanterie Generalmajor Christoph Friedrich von Flemming. Im Jahre 1771 trat an Lösers Stelle Generalmajor Casimir von Ponikau, und im Jahre 1772 an Flemmings Stelle Oberst Nikolaus Reinhold von Pfeilitzer nommé Frank.

Die im Jahre 1769 stattfindende Musterung zeigte deutlich die grofsen Unzuträglichkeiten, zu denen der Erlafs der Trauscheingebühren geführt hatte. Der grofse Zuwachs der

[1]) Monatliche Sammlung 1777, p. 30.

[2]) Monatliche Sammlung 1777, p. 15.

[3]) Durch Spezialreskript d. d. 9. Juli 1774 wurde nach dem Tode des Chevalier de Saxe dem damaligen Generalleutnant v. Gersdorf, die Direktion der Generalkriegsgerichte übertragen. (Loc. 431, vol. I, p. 127.)

[4]) Seit dem Jahre 1764 angeordnet. (Vergl. Rudert, „Reorganisation", p. 107.)

Weiber und Kinder[1]) in der Armee wurde den Regimentern ebenso wie den „Quartierständen“ immer lästiger. Auf den Vorschlag des Chevalier vom 16. November 1769[2]) wurde durch das Reskript d. d. 13. Januar 1770 für Inländer eine Trauscheingebühr von 8 Thlr. eingeführt, das Geld sollte lediglich zur Erziehung armer Soldatenkinder verwendet werden. Die Heirat sollte aber nur gestattet sein „mit einer unbescholtenen, arbeitsamen und sich zu ernähren fähigen Weibsperson“[3]).

Im Jahre 1770 unterblieb die Musterung, es wurde nur die Einsendung der Bestandeslisten von den Regimentern gefordert „zum Behuf des zu formirenden Vacantenabzugs“[4]).

Auch in den Jahren 1771 und 1772 unterblieb die Musterung „der anhaltenden Brod- und Fouragetheuerung, und anderer eingetretener Umstände“ wegen, und es wurden wieder nur auf Antrag des Generalfeldmarschalls Chevalier de Saxe die Eingabe der Bestandeslisten gefordert. Am 16. März 1772[5]) begründete der Chevalier seinen Antrag die Musterung ausfallen zu lassen, noch damit, dafs die Capitaines nicht imstande sein könnten, ihre Kompagnien mustergültig vorzuführen, da sämtliche Regimenter ihre Abrechnungsgelder auf 27 Monate zu fordern hatten.

Ende des Jahres 1771[6]) wurde nur eine Revision der Dienstpferde befohlen. Dazu wurden kommandiert:

Generalleutnant von Vitzthum
Generalmajor von Brenckenhoff
Generalmajor und Inspekteur von Ponikau.

Das Ergebnis der Revision ist schon früher behandelt worden[7]). Wir wissen, dafs am 1. Januar 1772 nur 3738 Pferde da waren. Von Ende Oktober bis Mitte November 1772 fand

---

[1]) Zahlennachweise im Anhang.

[2]) Loc. 1158, vol. V.

[3]) Loc. 1158, vol. V.

[4]) Spezialreskript d. d. 26. Mai 1770 (loc. 431, vol. II). Bekanntlich begannen in diesem Jahre die sogenannten Vakanthaltungen.

[5]) Loc. 1158, vol. V.

[6]) Ordre d. d. 10. Dezember 1771 an den Generalfeldmarschall Chevalier de Saxe (loc. 1158, vol. V).

[7]) Siehe p. 19.

wiederum eine Revision der Dienstpferde statt. Das Resultat war, dafs nur noch 2411 Pferde[1]) wirklich vorhanden waren.

Im Jahre 1773 beantragte[2]) der Generalfeldmarschall, in diesem Jahre die Musterung vorzunehmen. Die Kavallerieregimenter sollten aber nur auf 14 Tage, die Regimenter zu Fufs nur auf drei Wochen „successive" zusammengezogen werden, wie die Inspekteurs und Exerzitienmeister bei jedem ihrer Regimenter eintreffen könnten. Es wurde auch diesem Vorschlage gemäfs verfahren[3]).

Aus den Jahren 1774 und 1775 sind uns zwar keine Musterungstabellen erhalten geblieben, aber die in diesen Jahren sich findenden Angaben über die Vakanthaltungsmannschaft[4]) beweisen, dafs Musterungen in diesen Jahren stattfanden.

Über die Musterungen im Jahre 1776 ist folgendes zu berichten. Am 27. März 1776 wurde an die beiden Generalinspekteurs der Infanterie die Ordre gegeben, dafs die Infanterie „vier Campements" in folgender Weise[5]) abhalten sollte:

Campements	Regimenter	Einrücken in die Kantonierungsquartiere	Einrücken ins Lager	Abbruch des Lagers
I. bei Torgau	Pr. Karl „ Anton v. Block	den 1. Mai 1776	den 29. Mai 1776	den 13. Juni 1776
II. bei Freiberg	Pr. Maximilian „ Xaver „ Clemens	den 1. Mai	den 3. Juni	den 18. Juni
III. bei Königswarthe	v. Thiele v. Carlsburg	den 16. Mai	den 14. Juni	den 29. Juni
IV. bei Dresden	Kurfürst Gr. Solms	den 1. Juni	den 30. Juni	den 14. Juli, und sodann rücken diese 2 Regimenter in die Garnison Dresden.

[1]) Loc. 1158, vol. V.

[2]) Vortrag des Generalfeldmarschalls d. d. 30. März 1773 (loc. 1158, vol. V).

[3]) Das Resultat der Musterung wurde schon p. 20 angegeben. Vergl. auch die Zahlennachweise im Anhang.

[4]) Siehe p. 20, 21. Aus den Verhandlungen wegen der Landrekrutenstellungen geht dasselbe hervor.

[5]) Aus loc. 1055, conv. I.

Die gegenwärtig in der Garnison Dresden befindlichen 2 Regimenter Kurfürstin, Pr. Gotha ziehen die zurückgebliebene Mannschaft in die Kantonierung an sich:	Vor- und Musterung wird gehalten:	Abmarsch aus der Garnison:
den 22. Juni	vom 22.—30. Juni, vom 25. Juni bis 5. Juli	den 1. Juli u. den 6. Juli 1776
den 24. Juni		

Nach der Ordre des Kurfürsten vom 6. Februar 1777 sollten die Kosten hierfür aus den „Extraordinariis“ der Generalkriegskasse vergütet werden.

Die Kavallerieregimenter wurden zur Musterung in ihren Stabsquartieren zusammengezogen. Jeder der beiden Generalinspekteurs der Kavallerie erhielt eine genau ausgearbeitete Zusammenziehungstabelle der zu seinem Departement gehörigen Regimenter. Für das erste Generalinspektorat der Kavallerie, das unter dem Generalmajor von Benckendorff stand, findet sich folgende „Zusammenziehungstabella“ [1]):

Regimenter	Zusammenziehung	Ankunft des General-Inspekt.	Musterung, Exerzieren	Abmarsch in die Standquartiere
Arnim	den 10. Mai	den 17. Mai in Marienberg	18.—23. Mai	den 24. Mai
Anhalt	den 22. Mai	den 30. Mai in Pretzsch	31. Mai bis 5. Juni	den 6. Juni
Sacken	den 1. Juni	den 8. Juni in Grofsenhain	10.—14. Juni	den 15. Juni
Albrecht	den 8. Juni	den 17. Juni in Forst	18.—22. Juni	den 25. Juni
Kurland	den 20. Juni	den 26. Juni in Görlitz	27. Juni bis 3. Juli	den 5. Juli

Man sieht gleichzeitig aus dieser Tabelle, dafs die Tätigkeit eines damaligen Generalinspekteurs gar nicht zu unterschätzen ist.

Bei jeder Musterung wurde den Generalinspekteurs die Mannschaft, deren Kapitulation zu Ende war, vorgestellt und im allgemeinen der jährliche Mannschaftsabgang und dessen Ersatz [2]) festgestellt.

[1]) Aus loc. 1159, vol. VI.

[2]) Das ist schon aus den Kapiteln über die Landrekrutenstellungen zu ersehen.

In den Jahren 1775 und 1776 waren nun viel mehr ganzinvalide Mannschaften zur Pensionierung angemerkt worden als in den früheren Jahren. Der Kurfürst verlangte[1]) den Grund hierfür von den Generalinspekteurs zu wissen und erhielt die Antwort[2]) folgenden Inhalts.

Zwei Gründe wurden von den vier Generalinspekteurs angeführt:

1. In den vorigen Jahren hätten die ehemaligen Inspekteurs die Leute von einem Jahr zum andern vertröstet, um die Pensionen zu ersparen.
2. Vor allem dürfte „die neue Art des rascheren und lebhafteren Exercice“[3]) wohl viele ganz invalid gemacht haben, die sicher noch mehrere Jahre ihren Dienst hätten leisten können. — Die Zahl der Ganzinvaliden würde in Zukunft sehr vermindert werden, wenn nach der Ordre d. d. 27. November 1776 die Halbinvaliden mit Abschieden künftig entlassen werden könnten, „die sich selbst zu ernähren declariret“[4]).

Im Jahre 1777 wurden die Musterungen mit Truppenübungen in gröfseren Verbänden verbunden. Die beiden Generalinspekteurs der Infanterie von Bennigsen und von Pfeilitzer erhielten daher am 27. Februar eine Ordre[5]) folgenden Inhalts:

In diesem Jahre sollen zwei Lager in dem Bezirke jedes Inspektionsdepartements von den zu jedem Inspektorate gehörigen Regimentern der Kavallerie und der Infanterie auf eine Zeit von 14 Tagen errichtet werden.

Die genaueren Bestimmungen hierüber wurden am 3. März 1777 gegeben. Das eine Lager für die Regimenter des Dresdner Inspektorats soll bei Straucha, in der Gegend von Grofsenhain, das zweite für die Regimenter des Weifsenfelser

[1]) Ordre d. d. 27. November 1776.

[2]) Loc. 1159, vol. VI.

[3]) Über das revidierte Exerzierreglement im Jahre 1775 wird im folgenden Kapitel ausführlicher gehandelt werden.

[4]) Im Jahre 1776 wurden 182 Mann Halbinvalide aus der Armee entlassen (loc. 1159, vol. VI).

[5]) Ordre des Kurfürsten d. d. 27. Februar 1777 (loc. 1055, conv. I.) Die beiden Generalinspekteurs der Kavallerie v. Benckendorff und von Ponikau erhielten ihre Ordre desselben Inhalts am 3. März 1777.

Inspektorats zwischen Micheln und Branderode errichtet werden.

In das Lager bei Straucha sollen die sechs Infanterieregimenter des Dresdner Inspektorats, jedes nur mit zwei Bataillonen[1]) und von den dazu gehörigen fünf Kavallerieregimentern je eine vollzählige Eskadron kommen. Aufserdem werden für beide Lager ein Achtpfünder zum Signalgeben und zwölf Geschütze (Regimentsstücke) mit der nötigen Mannschaft des Feldartilleriekorps kommandiert.

Die Truppen sollen am 21. Mai in das Lager einrücken und am 6. Juni wieder abmarschieren. Bis zu diesem Tage sollen die in der Residenz garnisonierenden beiden Regimenter Kurfürst und Graf Solms den Garnisondienst weiter versehen und erst dann durch die Regimenter zu Fufs Prinz Karl und v. Thiele abgelöst werden[2]).

Im Lager zu Straucha war zur anbefohlenen Zeit der effektive Bestand der Truppen folgender:

1. Kavallerie: 835 Mann 746 Pferde
2. Infanterie und Artillerie: 7400 Mann, davon waren Kranke, Kommandierte, Arrestanten: 1107 Mann. Es blieben also von den 7400 Mann nur 6293 Mann[3]).

Die Truppen standen unter dem Kommando der Generalinspekteurs v. Bennigsen und v. Benckendorff.

Durch die Ordre vom 11. April 1777[4]) wurde befohlen, dafs das Lager zwischen Micheln und Branderode vom 16.—30. Juni stattfinden sollte. Es sollen die sechs Infanterieregimenter des Weifsenfelser Inspektorats ebenfalls zwei Bataillone stark, und von den sechs Kavallerieregimentern je eine vollzählige Eskadron in dieses Lager einrücken.

Der effektive Bestand der im Lager bei Branderode befindlichen Truppen, einschliefslich der hinzukommandierten Artilleriemannschaften, war folgender:

---

[1]) Der Grund hierfür war der Mangel an tatsächlich vorhandenen Mannschaften und an Stabsoffizieren.

[2]) Siehe Anhang: Dresdner Garnisonen 1769—1780.

[3]) Aus dem Rapport des Generalinspekteurs v. Bennigsen d. d. 1. Juni 1777 (loc. 1055, conv. I).

[4]) Loc. 1055, conv. I.

1. Kavallerie: 992 Mann, 873 Pferde
2. Infanterie und Artillerie 4732 Mann[1]).

Diese Truppen standen ebenfalls unter dem Kommando ihrer Generalinspekteurs v. Pfeilitzer und v. Ponikau. Vom 24.—29. Juni wohnte der Kurfürst dem Manöver der Truppen bei[2]).

Die abgehaltenen Manöver in beiden Lagern hatten nichts mit modernen Manövern gemein, denn jede Bewegung der Truppen war bis in die kleinsten Einzelheiten vorher ausgearbeitet[3]) und wurde auf Signale ausgeführt. Jeder Truppenteil war daher nichts als eine unselbständige Maschine in dem grofsen Manöverapparat. Für die Disziplin mag ein derartiges Soldatenspiel vorteilhaft gewesen sein, für die Taktik im Felde war es vollständig nutzlos.

Die Kosten der beiden Kampements beliefen sich auf 7517 Thlr. 23 gr. $10^3/_5$ Pfg.[4]) und wurden aus den „Extraordinariis“ der Generalkriegskasse vergütet.

Im Jahre 1778 fand auf Antrag der vier Generalinspekteurs[5]) keine Musterung, sondern nur eine Hauptrevision statt[6]). Man fürchtete, dafs bei einer vorschriftsmäfsigen Musterung der Armee eine Menge Ansässiger, Unentbehrlicher und Kapitulanten entlassen werden müfsten. Eine solche Schwächung der Armee mufse natürlich des bevorstehenden Krieges wegen vermieden werden. Die Hauptrevision sollte Ende Mai stattfinden und „dabey von denen Generalinspekteurs nur auf die Formirung, Recruten, neue Leibesmontur, das Exercice und in Dienst Einschlagende überhaupt zu sehen seyn.“ Ganzinvalide, „welche garnicht mehr fort könnten“, sollten zur Pensionierung, die Unentbehrlichen aber, welche

---

[1]) Loc. 1055, conv. I.

[2]) Leipziger Zeitung 1777, p. 695 (unter: Dresden den 6. Juli 1777).

[3]) Im loc. 30285 findet man diese: „Manoeverentwürfe“, ebenso zwei Pläne des Lagers bei Straucha.

[4]) Loc. 1055, conv. I.

[5]) D. d. 23. April 1778 (loc. 1159, vol. VII).

[6]) Generalleutnant Graf zu Solms mufste natürlich als Befehlshaber der sächsischen mobil gemachten Truppen seine Einwilligung dazu geben. Am 29. Mai 1778 meldet eine Ordre des Kurfürsten dem Generalleutnant v. Riedesel, dafs Generalleutnant Graf zu Solms einverstanden ist (loc. 1159, vol. VII).

sogleich einen Ersatzmann stellen konnten, zur Entlassung bestimmt werden.

Es wurde bei der Revision auch ganz nach diesen Vorschlägen verfahren, wie der Vortrag des Generalleutnants Graf zu Solms d. d. 26. Oktober 1778[1]) zeigt. Alle Regimenter waren der neuen Formierung gemäfs[2]) in guter Verfassung. Sämtliche Kapitulanten, Ansässige, Unentbehrliche und Halbinvaliden wurden wegen ihrer Verabschiedung auf die nächste Musterung vertröstet. Die Ganzinvaliden (104 Mann) wurden dem G. K. R. C. zur „Provision" angezeigt.

Die Garde du Korps, die Leibgrenadiergarde und die Adelige Kompagnie Kadetten wurden besonders, meist durch den Kurfürsten persönlich, gemustert. Diese Musterungen, sowie die Exercitien und kleineren Manöver der Dresdener Garnison[3]) fanden meistens auf den Wiesen „hinter der Schäferei"[4]) statt. Paraden der Garnison wurden „vor dem sogenannten Japanischen Palais" und auf dem „Jüdenhofe"[5]) abgehalten.

Die revidierten Exerzierreglements für die Infanterie und Kavallerie.

Am 22. Januar 1775 reichte der Generalinspekteur v. Klingenberg dem Kurfürsten einen Vortrag[6]) ein, dafs „das Exercice, die Dressirung und Evolutiones bey denen Infanterieregimentern nicht mit erforderlicher Gleichheit betrieben wird, und willkürliche Einführungen dadurch geschehen, solches aber der nötigen Ordnung im Militärdienst ganz entgegen ist." Dieser „Inconvenienz" solle in Zukunft abgeholfen, und einige „in denen Principiis des Exercirens fähige Staabs- und Oberofficiers" beordert werden, einen Entwurf

[1]) Loc. 1159, vol. VII.

[2]) Siehe das Kapitel: „Die neue Formierung der Armee 1778."

[3]) Im historischen Kern und in der Monatlichen Sammlung Dresdnischer Merkwürdigkeiten sind alle diese kleinen Musterungen sorgfältig aufgezeichnet.

[4]) Das jetzige Ostragehege.

[5]) Der jetzige Georgplatz.

[6]) Loc. 1170, vol. I.

eines neuen Reglements gemeinsam mit den Generalinspekteurs zu fertigen. Hierzu wurden vorgeschlagen:

Oberst v. Gondé, Infanterieregiment Prinz Xaver,
Oberstleutnant und Exercitienmeister v. Boblick,
Major v. Langenau, Infanterieregiment Prinz Karl,
Sousleutnant v. Christiani, Infanterieregiment Prinz Anton (zur Führung des Protokolls).

Der Kurfürst war mit diesen Vorschlägen einverstanden [1]) und gab gleichzeitig Befehl an die beiden Generalinspekteurs der Kavallerie, die Stabs- und Oberoffiziere ebenfalls vorzuschlagen, die zur Revision und Ausarbeitung des Exerzierreglements für die Kavallerie geeignet wären. Es wurden schliefslich dafür bestimmt: Oberst Frh. v. Kaiserlingk, Major Graf v. Bassewitz, Premierleutnant Pitterlin (zur Führung des Protokolls).

Die zur Revision der Exerzierreglements eingesetzte Kommission mufste die Entwürfe der einzelnen Kapitel der Reglements dem Kurfürsten zur Begutachtung vorlegen. Am 21. März wurden dem Kurfürsten einige Mann von der Leibgarde vorgestellt, „um zu Höchst Dero Approbation eine Probe einer bei der Armee neu einzuführenden Exercitie abzulegen“ [2]).

Die sechs zur Kommission kommandierten Offiziere legten während der Frühjahrsmusterung (April-Mai) ihre Tätigkeit nieder und setzten erst im Juni ihre Arbeit fort.

Am 10. April 1775 [3]) bestimmte eine Ordre des Kurfürsten an die beiden Generalinspekteurs der Infanterie, die genehmigten neuen Vorschriften des Reglements im einzelnen immer üben zu lassen. Ende Juli 1775 sollte dann die Probe des verbesserten „Exercice“ im ganzen vorgenommen werden: Dazu soll ein Detachement von Kommandierten aus allen zwölf Feldregimentern zu Fufs zur Formierung eines Bataillons von sechs Musketierkompagnien und einer Grenadierkompagnie

---

[1]) Ordre an die vier Generalinspekteurs d. d. 30. Januar 1775 (loc. 1170, vol. 1). Die beiden Exercitienmeister der Kavallerie und Infanterie, die Oberstleutnants v. Minckwitz und v. Boblick wurden wegen der Reglementrevision an die Ordre der Generalinspekteurs verwiesen.

[2]) Monatliche Sammlung 1775, p. 25.

[3]) Loc. 1170, vol. I.

nach Dresden befohlen werden. Aufserdem sollen von jedem Regiment noch ein Major, ein Adjutant und der Instruktionsoffizier nebst dem Regimentstambour, „in so weit selbige unter vorerwehnten Commandirten nicht schon begriffen sind", diesen Übungen beiwohnen. Auch der Oberst des Feldartilleriekorps[1]) hat einen Major und einen Adjutanten dazu zu kommandieren.

Das Übungsbataillon soll im einzelnen bestehen aus:

1. 6 Musketierkompagnien:
   - 1 Oberst oder Oberstleutnant
   - 1 Major
   - 1 Adjutant
   - 6 Musketiercapitaines
   - 6 Premierleutnants
   - 12 Sousleutnants
   - 18 Sergeanten (inkl. dem Feldwebel)
   - 6 Fouriers
   - 6 Feldschers
   - 36 Korporals
   - 12 Tambours
   - 12 Pfeifer
   - 6 Zimmerleute
   - 432 Gemeine, also per Regiment 36 und per Kompagnie 3 Gemeine

   555 Köpfe.
2. 1 Grenadierkompagnie:
   - 1 Capitaine
   - 1 Premierleutnant
   - 2 Sousleutnants
   - 3 Sergeanten
   - 1 Fourier
   - 1 Feldscher
   - 6 Grenadierkorporals
   - 2 Tambours
   - 2 Pfeifer

   19 Köpfe (Übertrag)

[1]) Die Artillerie hatte sich noch nicht zu einer selbständigen Waffe entwickelt, sie hatte sich daher nach demselben Reglement zu richten wie die Infanterie.

19 Köpfe (Übertrag)
2 Zimmerleute
72 Grenadiere, also per Regiment 6 und per Kompagnie 3 Grenadiere

93 Köpfe[1]).

Das Einrücken dieser Truppen in das Lager bei Dresden[2]) wurde auf Befehl des Kurfürsten[3]) noch bis zum 16. August verschoben, da diese Mannschaften vorher erst vier Wochen im Stabsquartier zur Erlernung der neuen Handgriffe zusammengezogen werden sollten.

Am 24. Juli 1775[4]) befahl eine Ordre dem G. K. R. C., dafs der im August in ein Exerzierlager bei Dresden kommandierten Mannschaft (Unteroffizieren und Gemeinen) der Brotgelderabzug für „diesmahl" geschenkt werden sollte, „zur gröfseren Ermunterung und Ergötzlichkeit."

Auf Antrag der Generalinspekteurs der Infanterie erhielt das Bataillon auch eine Fahne aus dem Hauptzeughaus gestellt, um den Majoren und den übrigen Offizieren „die bey verschiedener Gelegenheit erforderliche Veränderung des Platzes der Fahne, der übrigen Mannschaft aber die Hülfen und Vorteile zum Alignement nach der Mitte des Bataillons desto sinnlicher zu weisen".

Obwohl das Exerzierdetachement in ein Lager „unter den Canonen der Dresdner Festungswerke" zu stehen kam, so gehörte es dennoch nicht zur Garnison der Residenz[5]), sondern war den beiden Generalinspekteurs der Infanterie unterstellt[6]). Der Kurfürst gab die nötigen Befehle und die Parole „unmittelbar" an den Ältesten derselben, Generalleut-

---

[1]) Diese Zahlen wurden loc. 1170, vol. I, Inf. entnommen und beweisen, dafs die Angaben bei Schuster und Francke II, p. 168: „Das Bataillon zählte 555 Mann (inkl. 270 Offiziere). Die Grenadierkompagnie 93 Mann (inkl. 40 Offiziere)" unrichtig sind.

[2]) Die Fluren des Vorwerks Ostra (jetziges Ostragehege) wurden dafür bestimmt.

[3]) Ordre an die Generalinspekteurs d. Inf. d. d. 26. Juni 1775 (loc. 1170, vol. I, Inf.)

[4]) Loc. 1170, vol. I, Inf.

[5]) Vizegouverneur war damals Generalmajor v. Riedesel.

[6]) Ordre d. d. 9. August 1775.

nant v. Klingenberg, die Parole jedoch stimmte mit der des Gouvernements Dresden überein.

Am 13. August trafen schon die zu dem Exercitienkampement befohlenen Ober- und Stabsoffiziere ein, um dem Abstechen des Lagers beizuwohnen[1]). Die Truppen rückten am 16. August früh in das Lager, um dort unter dem Kommando des Oberstleutnants v. Lind bis 18. September[2]) das „neue Exercice" zu üben.

Am 14. und 16. September wohnten der Kurfürst und der Herzog von Kurland den Übungen bei und äufserten ihre „Zufriedenheit über die Ackuratesse und Fertigkeit der Herren Offiziere sowohl als Gemeinen"[3]).

Auch ein Verzeichnis „sämmtlicher Majors und Adjutanten, so der Prüfung des veränderten Exercice beyzuwohnen commandirt sind"[4]), ist uns erhalten. Es weist folgende Namen auf:

Regimenter	Majors	Adjutanten
Kurfürst	v. Rackel	—
Kurfürstin	steht allhier in Garnison	
Prinz Karl	v. Schmiden	Le Coq
„ Anton	v. Stammer	v. Nitzschwitz
„ Maximilian	Lincke	v. Pirch
„ Xaver	v. Haeufsler	v. Carlsburg
„ Clemens	v. Ponikau	Reichmann
„ Gotha	steht allhier in Garnison	
Graf Solms	v. Ziegler	v. Ehrlinger
v. Thiele	v. Bitterich	v. Czerini
v. Block	v. Bomsdorff	v. Nostitz
v. Carlsburg	v. Knoebel	v. Heyne.

Aus der Ordre an die zwölf Infanterieregimenter der beiden Generalinspekteurs vom 5. Oktober 1775[5]) geht hervor, dafs das Exerzierreglement in der neuen Fassung nach der Besichtigung des Detachements vom Kurfürsten genehmigt wurde, und dafs das veränderte Exercice am 1. Januar 1776 allgemein eingeführt werden soll. Die zum Lager bei Dresden

---

[1]) Monatliche Sammlung 1775, p. 63.
[2]) Monatliche Sammlung 1775, p. 71.
[3]) Monatliche Sammlung 1775, p. 70.
[4]) Loc. 1170, vol. I, Inf. (d. d. 5. August 1775, gez. v. Klingenberg).
[5]) Loc. 1170, vol. I, Inf.

abkommandiert gewesenen Offiziere und Leute sollen ihre Erfahrungen bei ihren Regimentern verwerten.

Am 1. Januar 1776 wurde „das Höchsten Ortes beliebte neue Exercice“ bei der Armee allgemein eingeführt, und hielt das in Dresden garnisonierende Infanterieregiment Prinz Gotha „das erste Mal auf gedachtem Fufs die Wachtparade“ ab[1]).

Zur Verteilung an die Behörden, dienstleistenden Stabs- und Oberoffiziere durch die Generalstabskanzlei kamen laut deren Berechnung vom 30. April 1776 908 gebundene Exemplare des gedruckten Infanterieexerzierreglements. Die Kosten dafür betrugen 371 Thlr.[2]).

Wie genau man es mit der Einführung des verbesserten Reglements nahm, beweist die Ordre an die beiden Generalinspekteurs der Infanterie vom 12. August 1776, statt der Hauptrevision der Infanterieregimenter die Zusammenziehung von Stabs- und Oberoffizieren „vorgeschlagenermafsen“ zu Torgau im Laufe des September und Oktober zu veranstalten, wodurch am sichersten eine durchgängige Gleichförmigkeit in der ganzen Infanterie erzielt werden würde. Ob und wann dieser Ordre nachgekommen wurde, geht aus den Akten nicht hervor.

Über das revidierte Exerzierreglement eingehend zu berichten, würde zu weit führen. Hier mufs die Hervorhebung der Punkte genügen, die den Fortschritt gegenüber dem früheren Reglement charakterisieren.

Im Jahre 1751 erhielt die kursächsische Infanterie ein selbständiges Exerzierreglement. Aber schon am 31. Dezember 1752 wurde ein neues Reglement vom damaligen Kurfürsten Friedrich August II. genehmigt, das folgenden Titel führte: „Ihro Königl. Majestät in Polen und Kurfürstl. Durchlaucht zu Sachsen usw. allergnädigst approbirtes Dienstreglement im Lande und im Felde vor Dero Infanterieregimenter“. Es enthält in vier Büchern alles für den Garnison- und Felddienst Wissenswerte und ist also eine Art Handbuch der Kriegswissenschaft überhaupt. Das zweite Buch ist das eigentliche Exerzierreglement, das „von dem äufserlichen

[1]) Monatliche Sammlung 1776, p. 3.

[2]) Loc. 1170, vol. I, Inf.

Stande und Dienst derer Regimenter Infanterie beim Exerzieren“[1]) handelt.

Das Exerzierreglement vom Jahre 1775 war nichts anderes als das revidierte Exerzierreglement vom Jahre 1752.

Trotzdem brachte dieses Reglement eine grofse Reform. Es ist zweifellos, dafs bei den Neuerungen das französische Reglement mehr als Muster diente als das preufsische[2]), entsprechend der letzten Zugehörigkeit der sächsischen Heeresbruchstücke zum französischen Heere.

Alle Übungen, die nur stehend mit dem Gewehre gemacht wurden, sind gekürzt und dafür die Kapitel „Chargierung“ und „Evolutionen“ eingehender behandelt worden. Die Griffe, vor allem beim Feuern, sind so vereinfacht worden, dafs oft dort, wo vier Tempos nötig waren, jetzt nur zwei nötig sind[3]). Alle Handgriffe, wodurch der Mann bisher ohne Nutzen geplagt und aufgehalten wurde, sind weggelassen worden.

Dafür sah man in Zukunft aber auf eine strammere und schnellere Ausführung der Griffe. Z. B. baten die beiden Generalinspekteurs der Infanterie v. Bennigsen und v. Pfeilitzer am 13. Juli 1776[4]) den Kurfürsten, bei der im Jahre 1777 bevorstehenden Neuanschaffung von Hüten zu veranlassen, dafs sie dem Mann bequemer und passender angefertigt würden. Die gegenwärtigen Hüte wären nämlich zu grofs und säfsen nicht sehr fest, sondern fielen „beym Tragen oder andern Mouvements des Gewehrs leichtlich vom Kopfe“.

---

[1]) Ausführlicher berichtet darüber: B. Wolf: Skizzen von der ehemaligen kursächsischen Armee. Archiv für Kulturgeschichte, V, p. 83–84.

[2]) Es ist sehr übertrieben, wenn Gretschel-Bülau III, p. 276 von dem neuen Reglement behauptet, „Es war das französische mit einigen Änderungen.“ Wenn man erfährt, dafs im Jahre 1773 in Nancy ein vierbändiger „Recueil d'Observations élémentaires sur la tactique moderne pour servir d'introduction et de supplément aux règlements prussiens“ veröffentlicht wurde (Jähns III, p. 2507), so konnte sich auch das damalige Sachsen sicherlich nicht ganz der in ganz Europa verbreiteten Ansicht entziehen, dafs das preufsische Reglement die Quintessenz taktischer Weisheit war.

[3]) Loc. 1170, vol. I, Inf.

[4]) Loc. 1170, vol. I, Inf.

Das Exerzierreglement wurde im Jahre 1775 von dem bisherigen Dienstreglement losgelöst und erschien unverbunden mit diesem[1]). Das Dienstreglement behielt seine Fassung vom Jahre 1752[2]).

Da im ersten Teile des Dienstreglements Anschauungen zum Ausdruck gebracht werden, die teilweise heute noch ihre Geltung haben, so sollen einige Sätze aus der Einleitung hier abgedruckt werden. Es heifst da:

„Die Pflichten eines Soldaten sind unzählich. Seine Lebenszeit ist kurz, sie einzusehen, die gröfste Fähigkeit nicht hinlänglich, sie alle zu erfüllen.

Der Soldatenstand besteht aus Officiers und Gemeinen. Beyder Pflichten, beyder Handlungen haben den Befehl ihres Landes Herrn oder das gemeine Beste zum Endzweck. Beyde haben ihre Grundsätze: Es wird vor die Offiziers die Ehre, vor die Gemeinen der Gehorsam und die Treue bestimmt, weil ohne Gehorsam garnichts, ohne Treue nichts erspriefsliches gethan wird. Die Ehre wird mit Recht als der Grundsatz eines Offiziers angesehen".

Die Einleitung schliefst: „Es soll in dem Inhalte dieses Reglements, soviel möglich, eine kurze und deutliche Schreibart, vornehmlich aber solche Ausdrücke gebraucht werden, die mehr auf die Begriffe und die gewöhnliche Kenntnifs derer Leser als nach denen Gesetzen der reinen deutschen Wohlredenheit eingerichtet sind"[3]).

Man sieht aus diesen einleitenden Ausführungen nicht nur, dafs in diesem Dienstreglement hohe Auffassung mit allgemeiner Verständlichkeit verbunden wurde, sondern auch dafs ein schroffer Gegensatz damals bestand zwischen Offizieren und Gemeinen[4]).

In Kraft geblieben ist dieses Reglement ebenso wie das Exerzierreglement bis zum Jahre 1810, wo die grofsen poli-

---

[1]) Das revidierte Exerzierreglement für die Infanterie war in zwölf Kapitel eingeteilt. (Siehe Jähns III, p. 2569.)

[2]) Loc. 408.

[3]) Loc. 408.

[4]) Siehe Kapitel: „Offiziere und Mannschaften".

tischen Umwälzungen eine vollständige Umgestaltung aller Heereseinrichtungen, auch in Sachsen, verursachten.

Aber auch die zur Revision des Exerzierreglements für die Kavallerie eingesetzte Kommission war nicht untätig gewesen. Da die beiden Generalinspekteurs v. Benckendorff und v. Ponikau den Vorsitz dabei führten, so sandte der Kurfürst ihnen am 29. Juli 1775[1]) die Ordre, dafs in Zukunft:

1. „bey den Cürassiers, wenn sie im Cürafs zu Fufs exerciren, in Zukunft das Schultern des Gewehrs wegfallen.
2. bey den Chevauxlegers aber die Bajonetts abgeschafft, und die Flintenläufe nebst Ladestöcken kürzer gemacht werden sollen".

Die Chevauxlegers sollten demnach in Zukunft wie die übrigen Kavallerieregimenter eine Art Karabiner tragen[2]). Ihre Verwendung zu Infanteriediensten sollte also in Zukunft aufhören, und sie sollten der übrigen Kavallerie gleichgestellt werden.

Am 28. August 1775 befahl der Kurfürst den beiden Generalinspekteurs, im Winter das neue Exercice fleifsig zu üben und im nächsten Frühjahr ein Detachement aus den elf Feldregimentern zu Pferde zur Übung des Exerzierreglements zusammenzuziehen.

Obwohl das neue Reglement schon am 21. September 1775 vom Kurfürsten „approbiret" worden war, so wurde doch erst am 2. Januar 1777 das Exerzierreglement für die Kavallerie vom Kurfürsten „höchst eigenhändig autorisiret" und der Generalstabskanzlei die Besorgung des Druckes befohlen.

378 Druckexemplare waren zur Verteilung nötig. Die Kosten betrugen 160 Thlr. 16 gr.[3]). Unter welchen Gesichtspunkten das neue Reglement für die Kavallerie geschaffen wurde, zeigt am besten die Einleitung des neuen Reglements. Da liest man:

„Eine vollkommene Gleichförmigkeit des Exercice bey denen Cürassiers- und Chevauxlegers-Regimentern der Chur-

---

[1]) Loc. 1170, vol. I, Cav.

[2]) Während der russischen Kampagne 1812 trugen die französischen Dragoner noch die „Infanteriemuskete". Diese Notiz findet sich in: Eduard Rüppell, „Kriegsgefangen im Herzen Rufslands 1812—1814." Berlin 1912, p. 48.)

[3]) Loc. 1170, vol. I, Cav.

sächsischen Armee einzuführen, und die von Ihro Churfürstl. Durchl. Unseres gnädigsten Churfürsten und Herrn dahinzielende Höchste Absicht auf das genauste in Erfüllung zu bringen, sind von denen zu diesem Ende hierzu commandirten und gnädigst approbirten Officiers, die vom Jahre 1752 den 31. Dezember in dem Dienstreglement dieserhalb enthaltenen Vorschriften, nebst denen seit dieser Zeit nach und nach an die Cavallerieregimenter ergangenen Ordres, Avertissements und Anmerkungen, zur Richtschnur genommen, genau durchgegangen, vereiniget, wo es vor nötig erachtet, diesem Zweck gemäfs verändert, gegenwärtig Gutachten hieraus gezogen und bis zur höchsten Approbation, als ein Unterricht vor sämmtliche Cürassier- und Chevauxlegersregimenter festgesetzt worden“ [1]).

Uniformierung und Bewaffnung der Armee [2]).

Die Heeresreformen des Jahres 1770 brachten auch einige Veränderungen in bezug auf Uniform und Waffe der Armee.

Das neue Regiment Garde du Korps erhielt zu Paradezwecken mit „Domback beschlagenes Feuer- und Seitengewehr nebst Lederwerk“, wie die Gardeeskadron bisher gehabt hatte. In den Standquartieren jedoch wurde vom ganzen Regiment [3]) mit den Feuer- und Seitengewehren exerziert, die die Mannschaften der sechs Karabinierkompagnien mitgebracht hatten.

Die drei Regimenter Chevauxlegers: Kurland, Albrecht und Renard erhielten am 1. Januar 1770 [4]) „lichtgraue“ Uniformen. Kragen, Aufschläge und Brustklappen wurden statt wie bisher von Plüsch, „vom couleurten Tuche“ gefertigt.

[1]) Loc. 1170, vol. II, Cav. (Das neue revidierte Exerzierreglement für die Kavallerie nahm also auch das Dienstreglement für die Kavallerie vom Jahre 1752 als Unterlage).

[2]) Dieses Kapitel kann und soll nur eine Ergänzung zu dem gleichbetitelten Kapitel der Dissertation von Rudert, „Reorganisation“, p. 74 bis 78 sein. Ich setze daher die dort gemachten Angaben voraus.

[3]) Die alte Gardeeskadron mufste ihr mit „Domback“ beschlagenes Gewehr und Lederwerk in Dresden lassen für das Herrenwachtkommando (loc. 1006 C. P.)

[4]) Loc. 1006 C. P. und loc. 431, vol. I, p. 231 und 336.

Das Regiment Sacken Chevauxlegers wurde erst am 1. Januar 1771 neu „mundiret“, behielt aber die bisherige rote Uniform bei[1]), obwohl anfangs für alle vier Chevauxlegersregimenter die „lichtgraue“ Farbe der Uniformröcke bestimmt worden war.

Jedenfalls haben sich diese grauen Uniformen nicht sehr praktisch erwiesen, denn schon im Anfang des Jahres 1774 erhielten die Chevauxlegersregimenter ihre frühere rote Uniform wieder. Wahrscheinlich pafst die neue Uniform auch nicht zu der damaligen Ansicht, dafs ein Heer so glänzend wie möglich aussehen müfste.

Im Jahre 1770 wurde ferner für die Chevauxlegersregimenter bestimmt, die Wachtmeister und Fahnjunker „durch Einfassung der Rockkragen mit einer Tresse“ von den übrigen Unteroffizieren, die Pauker, Hoboisten und Tambours aber durch „bordirte Schwalbennester“ zu unterscheiden.

Im Jahre 1775[2]) wurden bei den vier Chevauxlegersregimentern die Bajonetts abgeschafft und die Flintenläufe sowie die Ladestöcke kürzer gemacht[3]).

Am 30. Dezember 1775 wurde durch Spezialreskript[4]) bekannt gegeben, dafs die Kavallerieseitengewehre kürzer gemacht und in die Korbgefäfse zur gröfseren Handlichkeit Daumenringe eingenietet worden sind. Die Klingen wurden ungefähr um drei Zoll verkürzt, da sie nicht zum Stofs, sondern zum Hieb zu dienen hatten. Bei Neuanschaffungen sollte der alte Reiterdegen „ohne Korbgefäfs“ wieder eingeführt werden.

Da das Pferd des Kavalleristen genau so wichtig ist wie sein ausgerüsteter Reiter, so soll hier noch kurz von den Remonten der Kavallerieregimenter die Rede sein.

Die vier Chevauxlegersregimenter bezogen ihre Remonten aus Polen. Da der Transport von Sambor aus durch Ungarn,

[1]) Also es wurden nicht „bei den vier Chevauxlegersregimentern gleichzeitig hellgraue Uniformen eingeführt“, wie Schuster und Francke II, p. 165 angibt.

[2]) Vergl. voriges Kapitel, p. 104.

[3]) Laut Spezialreskript d. d. 26. Januar 1776 erhielten die Chevauxlegersregimenter die dadurch entstehenden Kosten vergütet (loc. 431, vol. I, p. 238).

[4]) Loc. 1088, vol. XII, und loc. 431, vol. I, p. 238.

Mähren und Böhmen meist sehr schwierig[1]) und natürlich auch ziemlich kostspielig war, so schlug man im Jahre 1770 die Einführung „eines leichten teutschen Schlags“ von Pferden vor. Das Geh. Kabinett lehnte aber diesen Vorschlag ab mit der Begründung, dafs diese Regimenter bisher sich „durch die Flüchtig- und Dauerhaftigkeit ihrer Pohlnischen Pferde vor andern Dragonerregimentern jederzeit herfürgethan haben“[2]).

Ein Landesvater wie Kurfürst Friedrich August III. mufste bald einsehen, dafs durch dieses auswärtige Remontegeschäft dem Lande und seinen Untertanen ein „ansehnliches Erwerbs- und Nahrungsmittel“ entzogen wurde. Er erliefs daher am 23. Oktober 1777 ein Mandat „Die in chursächs. Landen für die Cavallerie zu erziehenden Remontepferde betreffend“[3]), das bestimmte, dafs die Pferdezucht mehr im Lande[4]) gepflegt werden sollte. Bei der Neuformierung 1778 erhielten die beiden Dragonerregimenter Renard und Sacken auch bis auf die vierte Eskadron deutsche Pferde. Dafs die einheimischen Remonten die polnischen nicht ersetzen konnten, zeigt die Ordre des Kurfürsten vom 2. November 1778[5]), die bestimmte, beide Dragonerregimenter Renard und Sacken nach und nach wiederum mit polnischen Pferden beritten zu machen. Die deutschen Pferde sollen an das Karabinierregiment und die beiden Kürassierregimenter Kurfürst und Fürst Anhalt abgegeben werden.

Aus Polen sind auch fernerhin Remonten bezogen worden. So berichtet der sächsische Fourier Theodor Goethe, dafs er noch 1806 an einem solchen Remontetransport aus Polen teilnahm[6]).

Die Reformen des Jahres 1770 veränderten die Uniform der Infanterie im wesentlichen nicht, nur sollten alle Muske-

---

[1]) 115—120 Meilen betrug die zurückzulegende Strecke (loc. 1006, C. P.)

[2]) Loc. 1006, C. P. (Kabinettsprotokoll d. d. 24. Juni 1770).

[3]) Dresdner wöchentliche Fragen und Anzeigen 1778, Nr. 1, p. 1 bis 5 (ungezählte Seiten).

[4]) Die Pferde wurden hierauf gröfstenteils aus Thüringen bezogen.

[5]) Loc. 431, vol. V, p. 167: Ordre an die beiden Generalleutnants der Infanterie, Frhr. v. Riedesel und Graf zu Anhalt.

[6]) Siehe: „Ein Verwandter Goethes im russischen Feldzuge 1812, Fourier Theodor Goethe, Husarenregiment“ herausgegeben von Paul Holzhausen 1912, p. 3 und 4.

tiere „successive“ das Seitengewehr erhalten, was bis dahin nur die Grenadiere getragen hatten[1]). Die erst im Jahre 1765 angeschafften sogenannten „ungarischen“ Tuchhosen wurden jedoch am 1. Januar 1771 wieder abgeschafft und die kalbledernen wieder eingeführt. Die Tornister wurden seit dem Jahre 1775 nicht mehr aus Seehundsfell, sondern aus Kalbsfell[2]) gefertigt.

Die Halbinvalidenkompagnien erhielten am 1. Mai 1771[3]) eine neue Leibesmontur. Die Halbinvaliden in Königstein, Waldheim, Barby und Warschau[4]) hatten darnach folgende Uniformen:

Röcke	Westen	Doublure	Knöpfe
weifs	weifs	schwarz	zinn.

Die im Jahre 1763 zur Bewachung der Meifsner Porzellanmanufaktur errichtete Halbinvalidenkompagnie wurde durch Spezialreskript d. d. 3. Juni 1772[5]) wieder aufgelöst.

Das Artilleriekorps war bekanntlich in den Jahren 1766 bis 1770 vollständig neu geordnet worden[6]). Ein Rapport des Generalfeldmarschalls vom 19. Oktober 1771[7]) meldet, dafs die neugegossenen 169 Geschütze[8]) beim Scharfschiefsen sich als durchgängig brauchbar erwiesen hätten.

Scharfschiefsen fanden statt: am 20. September 1770[9]), am 1. und 23. September 1772[10]), am 6. November 1773[11]), am 30. Juni und vom 1.—22. September 1774[12]), im November

---

[1]) Loc. 1006, C. P.

[2]) Spezialreskript d. d. 31. Mai 1775 (loc. 431, vol. II).

[3]) Loc. 431, vol. V.

[4]) Die Halbinvalidenkompagnie in Warschau wurde erst im Jahre 1769 neu errichtet. Sie hatte da dunkelblaue Röcke, krapprote Westen und ebensolche Aufschläge mit zinnernen Knöpfen.

[5]) Loc. 431, vol. III.

[6]) Rudert, „Reorganisation“, p. 69/72, hat ausführlich darüber gehandelt.

[7]) Loc. 1087, conv. XI.

[8]) Vergl. wegen des Gusses dieser Geschütze Rudert, „Reorganisation“, p. 76/77.

[9]) Historischer Kern 1770, p. 71.

[10]) Monatliche Sammlung 1772, p. 66/70.

[11]) Monatliche Sammlung 1773, p. 83.

[12]) Monatliche Sammlung 1774, p. 50, 66 und 70.

1775[1]), am 8. und 16. August 1776[2]), am 1.—5. September 1777 und am 9. und 16. Oktober 1777[3]) bei der Pulvermühle. Da am 8. September 1775[4]) die Pulvermühle abbrannte, fand das Scharfschiefsen im Jahre 1775 auf dem vor dem schwarzen Tore angewiesenen Platze statt. Auch am 14. September 1776[5]) wurde die Artillerieschule und ein starkes Kommando vom Feldartilleriekorps im Kanonenschiefsen und Bombenwerfen vor dem schwarzen Tore hinter Schönbrunn durch die „hohen Herrschaften" gemustert. Im Juni 1776[6]) waren die neu aufgebauten Gebäude der Pulvermühle wieder unter Dach.

Im Jahre 1769 machten sich bei dem Stabe des Artilleriekorps und Hauptzeughauses mehrere Veränderungen nötig. Am 4. Mai[7]) starb der Oberzeugmeister Generalmajor Johann Friedrich Haufsmann, an dessen Stelle der bisherige Oberst und Kommandeur des Artilleriekorps Johann Rudolf Maximilian v. Arnim unter Ernennung zum Generalmajor[8]) rückte. Johann Friedrich Hiller wurde kommandierender Oberst, und der Direktor der Artillerieschule Carl Friedrich Benjamin Froede, wirklicher Oberstleutnant beim Feldartilleriekorps, während an dessen Stelle der Major des Artilleriekorps Johann Anton Joseph Convay de Watterfordt als Oberstleutnant kam.

Am 30. Juni 1771[9]) wurde der Capitaine des Feldartilleriekorps Hoyer zum Major bei diesem Korps befördert und erhielt die Stelle des am 3. Mai 1771 verstorbenen Major Kraatz.

Nach dem Tode des Generalmajors v. Arnim wurde unterm 25. Mai 1772[10]) Benjamin Froede Oberzeugmeister und Oberst der Artillerie. Friedrich Hiller blieb Oberst

---

[1]) Monatliche Sammlung 1775, p. 84.
[2]) Monatliche Sammlung 1776, p. 60/62.
[3]) Monatliche Sammlung 1777, p. 67, 75.
[4]) Monatliche Sammlung 1775, p. 67.
[5]) Monatliche Sammlung 1776, p. 69.
[6]) Monatliche Sammlung 1776, p. 48.
[7]) Loc. 431, vol. II.
[8]) Spezialreskript d. d. 25. Mai 1769 (loc. 431, vol. II).
[9]) Loc. 1083, vol. VII.
[10]) Loc. 1083, vol. VII.

trotz seiner Kränklichkeit wegen seiner Verdienste[1]). Der Oberstleutnant und Direktor der Artillerieschule Joseph Convay de Watterfordt rückte als wirklicher Oberstleutnant in die Stelle ein, die Froede inne hatte. Der Major beim Artilleriekorps Johann Gottfried Hoyer wurde am 23. August 1772[2]) Direktor der Artillerieschule[3]), an dessen Stelle als wirklicher Major der Capitaine Christoph Heinrich Juhr mit Beibehaltung seiner Kompagnie kam.

Trotzdem dafs erst in den Jahren 1764—1769 grofse Neubestellungen von Waffen gemacht worden waren, so machten sich doch jedes Jahr Neuanschaffungen nötig. Im Jahre 1770 waren für die Verwendung zu einer „successiven" Anschaffung von neuen Gewehren und Munitionen jährlich 36000 Thlr.[4]) bestimmt worden. Schon im Jahre 1772[5]) wurde diese Summe auf 24000 Thlr. reduziert, bis die Einnahmen sich gebessert hätten.

Im Jahre 1773[6]) wurden folgende Preise mit den Suhler und Olbernhauer Gewehrfabrikanten vereinbart:

für einen ordinären Karabiner: 5 Thlr.
„ eine Dragonerflinte mit Bajonett: 5 „ 16 gr.
„ ein Paar Pistolen: 5 „ 12 „
„ eine Infanterieflinte mit Bajonett: 6 „[7])

In Suhl waren im Jahre 1771 am 11. Juli bestellt worden:
128 Karabiner
147 Paar Pistolen für die alte Gardeeskadron.

---

[1]) Rudert, „Reorganisation", p. 69, Anm. 272: „Hiller hatte mehr einen Gnaden- und Versorgungsposten inne, weil er 1756 seiner ganzen Kompagnie bei Struppen die Flucht aus preufsischen Diensten ermöglicht hatte. Loc. 1083. vol. VII, p. 39."

[2]) Loc. 1083, vol. VII.

[3]) Hoyer wurde am 20. Juni 1777 Oberstleutnant (loc. 1084, vol. VIII).

[4]) Loc. 1087, vol. XI.

[5]) Spezialreskript d. d. 24. November 1772 an den Generalfeldmarschall (loc. 1088, vol. XII).

[6]) Durch Spezialreskript des Kurfürsten d. d. 2. Juni 1773 approbiert. Die Façon des Feuergewehrs vom Jahre 1764 wurde beibehalten (loc. 1088, vol. XII).

[7]) Den Olbernhauer Fabrikanten wurden des näheren Transportes wegen nur 5 Thlr. 16 gr. bewilligt.

Am 2. Juli wurden im Jahre 1773 bestellt:

350 Karabiner
343 neue Dragonerflinten mit Bajonett
693 Paar Pistolen
3760 Flinten mit Bajonett.

Im ganzen waren von 1764 bis zum Jahre 1773 in Suhl gefertigt worden:

4084 Karabiner
5796 Paar Pistolen
22494 Flinten mit Bajonett.

Bei den Olbernhauer Gewehrfabrikanten wurden im Jahre 1773 bestellt:

200 Infanterieflinten mit Bajonett[1]).

Offiziere und Mannschaften[2]).

Schon die ersten Sätze des Dienstreglements zeigten, welche breite Kluft zwischen dem Offizierkorps und den Mannschaften bestand. Ein Ehrgefühl des gemeinen Mannes kannte man nicht. Es waren für jene Zeiten unfafsliche Gedanken, dafs auch der gemeine Mann von höheren Ideen erfüllt sein kann. Er war nur dazu da, seine Pflichten zu erfüllen; tat er dies nicht, so wurde er bestraft.

Die Ehre des Offiziers war dagegen eine ganz besondere, sie war die Grundlage des Offizierkorps überhaupt. Warum überwogen auch in Sachsen die adligen Offiziere? Weil die Ansicht Friedrichs des Grofsen ganz allgemein anerkannt war, dafs sich der Adlige ganz besonders zum Offizier eigene, „weil der Adel gewöhnlich Ehre hat."

War es zu verwundern, dafs diese adligen Herren auf die Vorrechte ihrer Geburt allein bauten und es nur zu häufig unterliefsen, sich eine höhere Bildung anzueignen? Es lag nur zu nahe, dafs ein derartiges Offizierkorps sehr viel auf Äufserlichkeiten in und aufserhalb des Dienstes gab,

---

[1]) Alle diese Angaben aus: Loc. 1088, vol. XII.

[2]) Da dieses Kapitel von Rudert, „Reorganisation", p. 42/49 in dem Kapitel: „Die sächsische Armee" sehr ausführlich behandelt ist, so sollen hier nur Ergänzungen dazu gegeben werden.

die oft in Charlatanerie ausarteten und den Spott[1]) einsichtsvollerer Zeitgenossen herausforderten.

Dadurch, dafs in Sachsen auch Bürgerliche Zutritt zum Offizierkorps[2]) erhielten, wurde das Offizierkorps um viele tüchtige Leute reicher, die in Preufsen trotz ihrer Fähigkeiten abseits stehen mufsten. Ja man kann geradezu von einem bildenden Einflufs der bürgerlichen Offiziere reden.

Um den Geist des damaligen sächsischen Offizierkorps kennen zu lernen, sind uns von unschätzbarem Wert die unter dem Administrator eingeführten Konduitenlisten[3]).

Da die Kanzlei des Chevalier de Saxe „nicht recht ehrenfeste“[4]) war und man sich auf deren Verschwiegenheit nicht ganz verlassen konnte, fertigte man die Konduitenlisten in Geheimchiffren an. So bezeichnet:

♂ appliciret sich nicht	♃ kein gut Genie
◈ dem Trunke ergeben	♀ commode
✸ Spieler	☽ Zänker

☿ liederlich.

Nach dem Tode des Chevalier wurden im Jahre 1775 diese Geheimchiffren durch Worte ersetzt.

Aus den Konduitenlisten des Jahres 1773 geht hervor, dafs das Hauptlaster der Offiziere damals der Trunk war. Bei jedem Regimente waren mindestens 2 Offiziere dem Trunke ergeben, bei dem Infanterieregimente Kurfürstin sogar 5 und bei dem Infanterieregimente Kurfürst 10 Offiziere. Bemerkenswert ist, dafs von diesen 10 Offizieren nur 2 bürgerliche waren. Dem Spielteufel war damals nur noch selten einer verfallen. Viele Offiziere gab es allerdings, die „kein gut Genie“ waren. Der gröfste Teil der Offiziere war ledig, denn ohne Privatvermögen konnte kein Offizier eine Familie ernähren.

---

[1]) Eine solche Spottschrift ist der Originalität wegen im Anhang wörtlich abgedruckt worden und ist betitelt: „Zufällige Gedanken über die Pedanterie im Kriege.“ Interessant sind vor allem die Äufserungen über das Duell, in denen „die falschen Begriffe von der Ehre“ des Offiziers heftig angegriffen werden.

[2]) Die Offiziere der Garderegimenter blieben von Adligen besetzt.

[3]) Im Königl. Sächs. Kriegsarchiv fanden sich für unsre Zeit die Konduitenlisten von den Jahren 1773, 1775—1779.

[4]) Näheres darüber Rudert, „Reorganisation“, p. 56, Anm. 218.

Nach dem Tode des Chevalier de Saxe mufs ein strengeres Regiment[1]) eingesetzt haben. Aus einer Vergleichung der Konduitenlisten von 1773 und 1775 wird das ohne weiteres klar. So wird von den 10 dem Trunke ergebenen Offizieren im Infanterieregiment Kurfürst berichtet, dafs ihre Konduite sich gebessert hatte, obwohl die Offiziere dieselben geblieben waren. Überhaupt findet man 1775 und die folgenden Jahre nur noch ganz selten einen dem Trunke ergebenen Offizier, dagegen wieder öfters einen, den das Spiel „etwas derangiret". Oft findet man auch die tadelnde Bemerkung: „Ist kein guter Wirth"[2]) oder „kein grofses Genie". Die Offiziere „von guter Application" überwogen aber damals. Auch die stark verschuldeten Offiziere wurden immer seltener[3]). Der gröfste Teil der Offiziere waren Landeskinder[4]).

Auch aus den Gerichtsakten läfst sich manches Interessante über den sächsischen Offizier von damals in Erfahrung bringen.

Um die Finanzlage des Offizierkorps war es bekanntlich am schlechtesten bestellt. Es ist daher kein Wunder, dafs oft nicht ganz einwandfreie Geldgeschäfte der Offiziere mit Juden an der Tagesordnung waren. Zwei Beispiele[5]) aus dem Jahre 1771 sollen hier angeführt werden.

Der Schutzjude Joseph Moses Nathan hatte erfahren, dafs der Leutnant Ignatius Wallowiez um seinen Abschied gebeten hatte. Diesem hatte er 350 Thlr. in Kammerkreditkassenscheinen geliehen gegen Rückzahlung von 170 Thlr. in Convent-

[1]) Vor allem war der Generalinspekteur Generalmajor v. Pfeilitzer nommé Frank ein durchgreifender Vorgesetzter.

[2]) D. h.: er kann nicht wirtschaften, vor allem bei Capitaines häufig angewandt. Es gab Capitaines, die 40 Jahre dem Kurhaus Sachsen dienten. Daher war ein 60 Jahre alter Capitaine eine gar nicht so grofse Seltenheit.

[3]) Allerdings 1777 war beim Infanterieregiment Carlsburg ein Sousleutnant Maximilian Ignatius Hortig, der „hat im Regiment einen üblen Ruf, ist nicht brauchbar und voller Schulden, sodafs er sich nicht maintenieren kann".

[4]) Loc. 1051, vol. XX findet sich eine Liste vom 23. Juli 1775 der Offiziere, die von Geburt schwedische Untertanen waren:

23 Offiziere bei den Linienregimentern
4 „ „ „ Garden
27 SSa.

[5]) Aus: Loc. 4985, Gerichtsakten K. S. K.

münzen binnen 4 Monaten, die der Offizier aber noch nicht gezahlt hatte. Der Jude wandte sich daher direkt an den Generalfeldmarschall, da er wohl wufste, dafs er nach Abgang des Offiziers schwer zu seinem Gelde kommen würde.

Bezeichnend ist auch folgender Fall. Der Jude Samuel Salomon, genannt Schmuhl, führte Beschwerde gegen den Leutnant Heinrich Ludwig Urlaub direkt vor dem Obersten wegen rückständiger Zahlung von 20 Thlr. für 1 Pferd. Das Pferd sollte auf Antrag des Leutnants wegen eines Schwammes am Knie umgetauscht werden. Der Offizier nahm aber keines der vom Juden vorgeführten Ersatzpferde, nur um die 20 Thlr. nicht bezahlen zu müssen. Man sieht, man betrog sich gegenseitig, aber der Jude machte stets kurzen Prozefs und kam niemals zu kurz.

Wie weit die Nachlässigkeit im Schuldenbezahlen eines Offiziers gehen konnte, zeigt folgender Fall[1]). Im Staatsquartier zu Naumburg erschien am 4. Juli 1777 Sophie Katharina Achtin, die Frau des Zimmermanns Andreas Acht zu Weifsenfels, und klagte, sie hätte dem Leutnant von Buxdorff zu Weifsenfels bereits vor 8 Jahren 22 Thlr. in guter „conventionsmäfsiger Münzsorte“ bar geliehen, wobei ihr 1 Thlr. „anstatt der Interesse“ versprochen worden wäre. Trotz aller Mahnungen im guten hätte der Leutnant seine Schuld bis jetzt noch nicht bezahlt. Der Oberst befahl darauf dem Premierleutnant, binnen 14 Tagen das Geld zu schaffen und ihm mitzuteilen, auf welche Weise das geschehen sollte. Der Premierleutnant antwortete, er hätte mit der Achtin einen Vergleich geschlossen, wonach er alle Monate in Raten seine Schuld vom Regimente einkassieren lassen wollte, damit er seine Schulden auf einmal bezahlen könnte.

Wie tief ein verschuldeter Offizier fallen konnte, geht aus folgendem[2]) hervor: Am 14. Juli 1777 schrieb der Frh. v. Riedesel an den Oberstleutnant und Unterkommandanten der Festung Königstein, dafs der vor einiger Zeit „Schulden und und anderer Ungebührnisse halber“ vom Regiment Prinz Clemens verabschiedete, „seitdem aber in noch gröfsere Ausschweifungen verfallene“ Sousleutnant N. N. zu seiner „Cor-

[1]) Loc. 2583, Gerichtsakten K. S. K.

[2]) Loc. 5972, K. S. K.

rection“ auf die Festung Königstein gebracht werden würde, um unter die dortige Garnison als gemeiner Musketier aufgenommen zu werden. Sobald ein Musketierplatz frei würde, sollte er mit den erforderlichen „Verpflegungs- und Mundirungsbedürfnissen“ versehen werden. Bis dahin aber hätte ihn seine Mutter „mit diesen Notwendigkeiten“ zu versorgen[1]).

Subordinationsverweigerung wurde auch damals ziemlich streng bestraft. So wurde im Jahre 1769 der Premierleutnant Ludwig von Wintzingeroda im Infanterieregiment Prinz Clemens wegen Subordinationsverweigerung und wegen „ungebührlichen Begehrens“ mit einem Jahr Gefängnis auf der Festung Königstein bestraft und nach dessen Verbüfsung zu einem andern Regimente als jüngster Premierleutnant versetzt[2]).

Ehebruch wurde nach unsern Begriffen sehr milde bestraft[3]), während die Strafen wegen Zweikampfes oft sehr hart waren, wie folgender Fall lehrt.

Im Jahre 1775 wurden der Oberst v. Bülow und der Oberstleutnant v. Bültzingsloewen im Brenckenhoffischen Kürassierregimente wegen einer „für das Regiment und die Armee anstöfsigen Duellprovokation“ verurteilt:

1. zum Verlust ihrer Charge,
2. zu acht monatlichem engen Arrest auf der Festung Königstein[4]).

Verabschiedung eines Offiziers fand entweder auf eigenen Antrag hin oder auf Antrag der Vorgesetzten statt. Der

---

[1]) Diese Art von lettres de cachet war nichts Aufsergewöhnliches, selbst nicht bei Zivilpersonen. So wurde z. B. 1767 ein Leipziger Student Scheibner auf Antrag seines Vaters wegen Schulden zu seiner Besserung als Musketier auf den Königstein gebracht (loc. 5965, K. S. K.)

[2]) Loc. 5968, Gerichtsakten K. S. K.

[3]) Am 10. Dezember 1769 wurde ein Sousleutnant vom Ingenieurkorps zu sechswöchentlichem Arrest wegen Ehebruch verurteilt. Aus dem Schreiben des Chevalier de Saxe an den Generalleutnant v. Nitzschwitz auf Königstein geht hervor, dafs von einer Spezialuntersuchung abgesehen wurde, weil diese „seinem Dienst und Caractère nachteilig seyn“ könnte. (loc. 5967, Gerichtsakten K. S. K.)

[4]) Loc. 5971, K. S. K. Gerichtsakten. Jedenfalls war diese Strafe besonders hart, da der Untergebene seinen Vorgesetzten gefordert hatte.

Kurfürst mufste die Abschiedsbewilligung jedes Offiziers selbst bestätigen. Er verfuhr dabei sehr gerecht und unterliefs es nie, durch den Generalfeldmarschall oder nach dessem Tode durch die Generalinspekteurs genauen Bericht über die Gründe der Verabschiedung einzufordern.

Besonders viele Offiziere wurden frei- und unfreiwillig im Jahre 1776 verabschiedet. Sicherlich war das strammere Exerzieren nach dem neuen Reglement die Ursache der vielen Abschiedsgesuche, die teilweise sogar in die Zeit des „Exercice" und der Musterung selbst fielen. Es wurden aber auch in demselben Jahre nicht weniger als 42 Oberoffiziere bei der Infanterie und Kavallerie alters- und krankheitswegen mit Pension entlassen[1]).

Das Avancement eines Offiziers ist am besten aus den Musterlisten[2]) zu ersehen. Die Beförderung dreier Offiziere vom Infanterieregiment Kurfürstin sei hier gezeigt:

Im Jahre 1769 der Oberst und Kommandant des Infanterieregiments Kurfürstin, Christoph Heinrich v. Zanthier:

In fremden Diensten nicht. Alter 58 Jahre.

—	Jahre	6	Monate	Gemeiner[3])
5	„	—	„	Unteroffizier
2	„	6	„	Fähndrich
4	„	—	„	Sousleutnant
3	„	—	„	Premierleutnant
6	„	5	„	Capitaine
6	„	6	„	Major
7	„	6	„	Oberstleutnant
7	„	5	„	Oberst

42 Jahre 10 Monate (das übliche Avancement).

Im Jahre 1778 der Oberst und Kommandant des Infanterieregiments Kurfürstin, Anton Franz v. Lindt:

---

[1]) Alle diese Tatsachen wurden entnommen loc. 1050—1051, vol. XVIII—XXIII.

[2]) Musterlisten im K. S. K.

[3]) Also als Knabe von 15 Jahren 2 Monaten. Der Prinz Xaver wandte sich in den Bestimmungen des Jahres 1764 energisch dagegen, dafs noch nicht dienstfähige Leute Unteroffizierspatente erhielten. (Siehe Rudert, „Reorganisation", p. 62, 11. Bestimmung).

In fremden Diensten nicht. Alter 48 Jahre.

2	Jahre	—	Monate	Unteroffizier
1	„	—	„	Conduct. b. Ingenieurkorps
2	„	3	„	Sousleutnant
1	„	4	„	Premierleutnant
3	„	7	„	Capitaine
1	„	11	„	Major
16	„	7	„	Oberstleutnant
1	„	1	„	Oberst
29	Jahre	9	Monate	(besonders schnelles Avancement).

Im Jahre 1778 der Oberstleutnant v. Gersdorff:

In fremden Diensten nicht. Alter 54 Jahre.

2	Jahre	4	Monate	Kadett
4	„	—	„	Korporal
3	„	10	„	Fähndrich
—	„	8	„	Sousleutnant
11	„	—	„	Premierleutnant
6	„	10	„	Capitaine
8	„	6	„	Major
—	„	6	„	Oberstleutnant
37	Jahre	8	Monate	

Dafs beim Avancement zu höheren Stellen in erster Linie die Fähigkeiten und die Führung berücksichtigt wurden, lehrt das Beispiel, dafs der älteste Sousleutnant vom Infanterieregiment Prinz Xaver, Rosdeutscher, im Jahre 1777 schon das fünfte Mal beim Avancement übergangen wurde, weil:

1. „sein Genie und Fähigkeit, einer Premierleutnantsstelle vorzustehen, mangele,
2. dafs er sich in seiner Conduite etwas vergessen, sodafs der Obriste genötigt gewesen, ihn zu einer andern Compagnie zu versetzen.
3. Seine Krankheiten schienen Folgen von einer etwas irregulativ geführten Lebensart zu seyn[1]).

Über das Verhältnis der Offiziere zu ihren Unteroffizieren erfahren wir leider aus jener Zeit so gut wie nichts. Soviel steht jedenfalls fest, dafs trotz der grofsen Kluft, die nun einmal zwischen Offizierkorps und Untergebenen bestand,

[1]) Loc. 1051, conv. 22.

ein Unteroffizier gegenüber einem Offizier das Recht der Beschwerde[1]) hatte.

Unteroffiziere konnten sogar unter bestimmten Voraussetzungen[2]) den Abschied mit Offizierscaractère erhalten. Solche Fälle kamen zwar selten vor, aber dafs sie vorkamen, zeigt folgender Fall:

Ein Sergeant, der zum Avancement keine Möglichkeit sah, bat im Juni des Jahres 1770 um seinen Abschied unter Erteilung des Sousleutnantscaractères, um sein Glück anderswo zu versuchen. Der Generalfeldmarschall befürwortete dieses Gesuch, da der Vater des Unteroffiziers in sächsischen Diensten Generalmajor gewesen und sein Bruder noch Premierleutnant in der Armee war[3]).

Wir wissen, dafs die sächsische Armee damals zum gröfsten Teile aus Landeskindern bestand. Obwohl das Werbsystem auch in Sachsen nicht ganz zu beseitigen war, so hatten doch die Landrekrutenstellungen den nationalen Charakter des Heeres nur noch stärker ausgeprägt.

Trotzdem ist es ganz verständlich, dafs bei der grofsen Abneigung aller bürgerlichen Kreise gegen den Militärdienst und der rohen Behandlung, der die Soldaten ausgesetzt waren, der Drang, sich dem verhafsten, oft unerträglichen Zwange zu entziehen, bei den meisten der gemeinen Soldaten damals da war. Trotz aller Strafen waren die Desertionen im Kriege wie im Frieden an der Tagesordnung.

Wie konnte aber auch der gemeine Mann sich der Heiligkeit des Fahneneides bewufst sein, da selbst Offiziere vor

---

[1]) Z. B. aus loc. 1841, Gerichtsakten K. S. K., entnehmen wir, dafs der Korporal Franz Wilhelm Limpius, als er bei einem Arrestantentransport in Artern in keinem Gasthofe aufgenommen wurde, mit der Bemerkung, man nehme keine Soldaten, sich an den dortigen Hauptmann v. Eberstein wandte. Dieser hatte ihn aber schroff abgewiesen, vor ihm ausgespien und gesagt, sie müfsten „wenig Conduite“ im Regiment haben. Deshalb führte der Korporal Beschwerde bei seinem Hauptmann, der die Klage an den Regimentskommandeur weiter gab, welcher den Fall durch einen Auditeur untersuchen liefs und den Hauptmann zur Verantwortung zog.

[2]) Diese Unteroffiziere waren meist Fahnjunker oder sie stammten aus besseren Kreisen, wie das angeführte Beispiel lehrt.

[3]) Aus loc. 1050, vol. XVIII.

der Fahnenflucht nicht zurückschreckten[1])? Auch die Übernahme sächsischer Subalternoffiziere in preufsische Dienste war gar keine Seltenheit[2]).

Es blieb den Regierungen bei diesen Zuständen nichts anderes übrig, als gegen die Deserteure mit unbarmherziger Strenge[3]) vorzugehen. Gleichzeitig suchte man sich gegen die Desertion durch besondere Verträge oder Kartelle gegenseitig zu schützen. Die Regierungen verpflichteten sich darin, alle Deserteure auf erfolgte Reklamation auszuliefern und Werbungen jeder Art zu unterlassen.

Durch Spezialreskript vom 27. April 1770[4]) wurde das Kartell zwischen Kurbraunschweig und Kursachsen ab 1. Mai 1770 aufgehoben, während mit Preufsen ein vorübergehendes Kartell am 29. Juli 1778[5]) geschlossen wurde.

[1]) Z. B. im Januar 1772 kehrte der Sousleutnant Hans Conrad von Arnschild vom Urlaub nicht wieder zum Regiment zurück und wurde auf Antrag des Chevalier de Saxe im Einverständnis mit dem Kurfürsten „in mildernder Rücksicht auf die darunter leidende Familie" von der Offiziersliste gestrichen, und sein Platz für „vacant" erklärt. (K. S. K. loc. 4693.)

[2]) König Friedrich II. von Preufsen begünstigte diese Handlungsweise, wie folgender Brief an Borcke vom 3. November 1773 zeigt: „C'est à tort que la démarche des 2 capitaines des gardes du corps de Saxe, pour entrer dans mes husards, fait, selon votre dépêche du 29 octobre dernier, une singulière impression, là où vous êtes. Le service des husards étant la véritable école pour tout officier de cavallerie qui prétend se perfectionner dans l'art de la guerre et se pousser dans le militaire, il ne doit pas paraître étrange de voir préférer par plusieurs celui-ci à tout autre. J'attendrai donc, malgré l'opposition que rencontre le capitaine de Vitzthum à obtenir son congé, son arrivée ici, tout comme je suis à attendre, celle du sieur de Polentz, pour les placer, l'un et l'autre, convenablement." (Politische Korrespondenz Fr. d. Gr., Bd. 34, p. 255.) — Der preufsische König interessierte sich derartig für die übertretenden sächsischen Offiziere, dafs deren Übernahme in preufsische Dienste stets erst nach persönlicher Vorstellung erfolgen konnte. (Siehe Polit. Korresp. Fr. d. Gr., Bd. 32, p. 302, 469.)

[3]) In Sachsen war man immerhin noch sehr milde. In den Jahren 1776—1778 wurde alljährlich ein Generalpardon für Deserteurs erlassen, wie aus den Leipziger Zeitungen und der Regensburger Zeitung (loc. 30159) zu entnehmen ist.

[4]) Loc. 2774.

[5]) Loc. 2328, vol. I. Nur für den Krieg bis 1779 gültig. Erst am 23. April 1787 wurde ein Entwurf zu einem Kartell mit Preufsen vom Kurfürsten genehmigt. Von 1779 bis 1787 bestanden verschiedene Privatkonventionen.

Alle Maſsnahmen gegen die Desertion waren aber viel zu wenig wirksam gegenüber den Menschenjagden, die auswärtige Werber, besonders an den sächsischen Grenzen, auf Soldaten machten. Auſser den preuſsischen Werbern trieben es besonders toll die kaiserlichen[1]) Werber. Einer der berüchtigtsten von diesen war der in Mühlhausen auf Werbung stehende Major Otto, der kein Mittel scheute, mit seinen Helfershelfern sächsische Soldaten zum „debauchiren“[2]) zu bewegen. Aus den Akten[3]) läſst sich nachweisen, daſs er sein Werbegeschäft vom Jahre 1766 an trieb und noch 1776 als Oberst in einem Werbeexzeſs eine anrüchige Rolle spielte. Daſs man mit allen Mitteln arbeitete, beweist die Tatsache, daſs bis zu 25 Thlr. Handgeld pro Mann geboten wurden.

Daſs die Regierung diesem Treiben ziemlich machtlos gegenüber stand, hatte vor allem aber seinen Grund darin, daſs diese Werber von allerhöchster Seite auf jede Weise in Schutz genommen wurden. Am deutlichsten zeigt das ein eigenhändig an die Kurfürstin-Witwe von Maria Theresia geschriebener Brief vom 30. Jan. 1770[4]), dessen Kopie hier eingerückt werden soll:

„Madame ma cousine. La juste confiance, que j'ai dans votre généreux et charitable coeur, me fait recourir à vous, de vouloir obtenir de l'Electeur la grâce de ce coupable. Je n'excuse nullement la faute commise, je n'entre pas dans les autres détails de plusieurs cas assez désagréables pour deux Cours si intimement unies, mais je prie pour cet Andrée Wegert, arrêté depuis 15 mois, sans même savoir son sort. Par la voie du Ministre il n'y a jamais en réponse à nos réitérées sollicitations, ou des vagues et assez désagréables. Le point du Militaire est celui qui tient le plus à coeur à l'Empereur.

[1]) Die auf Werbung kommandierten Leute wurden nicht als Soldaten des Kaisers, sondern als österreichische Soldaten angesehen. (Vortrag des Geheimrat Just vom 13. September 1769, loc. 1185).

[2]) Ein damals vielgebrauchtes Wort für „desertiren“.

[3]) Loc. 1185.

[4]) Veranlaſst wurde der Brief dadurch, daſs Ende des Jahres 1768 der zum Werbekommando des Major Otto zu Mühlhausen gehörige Gefreite Wegert wegen unternommener Werbung in Sachsen bei dem Amte Langensalza in Haft und Untersuchung genommen wurde.

Il servit à souhaiter que nos deux Cours ou fils s'entendent là-dessus pour ôter tout sujet de mécontentement. Employons nos soins, Madame, nos coeurs en sont d'accord, nos familles et Cours, même l'humanité y gagnera, étant toujours, Madame ma Cousine,

votre bien affectionnée Cousine
Maria Thérèse“[1]).

Dieses Schreiben verfehlte denn auch seine Wirkung nicht, denn bald darauf gab der Kurfürst Befehl an die Geheimen Räte, dafs der bei dem Amte zu Langensalza verhaftete Werber Wegert in Anbetracht der von „Ihrer Majestät der Kaiserin-Königin“ für denselben eingelegten „Intercession“ aus dem Arrest „ohne Erstattung einiger Unkosten und ohne Ablegung des gewöhnlichen Urfedens“ sofort entlassen würde.

Erschwert wurde die Desertion vor allem den verheirateten Soldaten, und so lag es auf der Hand, dafs man Soldatenheiraten begünstigte. Dafs die immerhin ziemlich zahlreichen Weiber und Kinder bei der Armee[2]) die Ordnung im Militärwesen nicht unwesentlich erschwerten, ist zweifellos. Bei der Armut der Soldatenfamilien mufste die Regierung oft selbst das Elend lindern helfen.

So wurde durch Spezialreskript d. d. 22. Juli 1775[3]) bestimmt, dafs für die „in Gemütsverwirrung oder in andere elende Leibesumstände geratenden“ Unteroffiziere und Gemeinen ebenso wie für deren damit behafteten Weiber und Kinder im Armenhause zu Waldheim gesorgt werden sollte, solange eigene Mittel ihnen fehlten. Das jährliche Unterhaltungsfixum für eine solche unglückliche Person sollte von 20 Thlr. auf 40 Thlr. erhöht werden, und aus dem Invalidenfonds an den Armenhausverwalter bezahlt werden.

Auch an der Versorgung alter und nicht mehr diensttüchtiger Soldaten liefs man es nicht fehlen[4]).

Obwohl im Jahre 1769 der Invalidenkasse 56000 Thlr. jährlich ausgesetzt worden waren, so zeigen doch folgende

---

[1]) Loc. 1185.
[2]) Zahlennachweise siehe im Anhang.
[3]) Loc. 1214, vol. I.
[4]) Vergl. Rudert, „Reorganisation“, p. 72/73.

Zahlen, dafs man in den folgenden Jahren mit diesem Quantum nicht auskam.

Im Jahre 1769[1]) betrug die Zahl der invaliden Mannschaft: 4329 Köpfe (56000 Thlr. Kostenaufwand).

Im Jahre 1770 betrug die Zahl der invaliden Mannschaft: 4575 Köpfe (58406 Thlr. 11 gr. Kostenaufwand).

Im Jahre 1771 betrug die Zahl der invaliden Mannschaft: 4615 Köpfe (62095 Thlr. Kostenaufwand).

Eine Personalrevision der Invaliden im Frühjahre des Jahres 1773 brachte zwar eine ansehnliche Verminderung der Invaliden, dafs man mit der festgesetzten Summe von 56000 Thlr. auszukommen imstande war. Aber da die Schwierigkeiten einer derartigen Revision zu grofs waren, sah man schon im Jahre 1774 davon wieder ab. Ein „extraordinärer" Zuschufs zu dem Fixum von 56000 Thlr. war in Zukunft stets nötig.

Es ist charakteristisch für den Geist, der unter den gemeinen Soldaten herrschte, dafs sie oft wegen Diebstahls[2]) bestraft werden mufsten.

Auch Unzucht und Ehebruch waren an der Tagesordnung. Die Gerichtsprotokolle sind voll von sogenannten „Schwängerungssachen"[3]). Die Verführte ging natürlich bei der Armut des Soldaten fast immer leer aus. Auch leugnete meist jeder Soldat, dafs er sein Opfer „unter Versprechung der Ehe zum Beyschlaf überredet" habe. Das Gericht wandte sich stets an den Kommandeur des Regiments und wurde der schuldige Soldat wegen Unzucht mit Arrest von ungefähr 14 Tagen bestraft[4]). Bei wiederholter Unzucht trat die doppelte Strafe ein.

Wie toll es mancher Soldat in seinem Quartier trieb, zeigt folgender Fall. Am 2. Jan. 1772 beantragte der Rat von Ortrandt die Umquartierung des Dragoners Tächert

---

[1]) Loc. 1132, vol. V.

[2]) Dies geht z. B. ganz offensichtlich hervor aus dem Aktenstück: Die Annahme derer vom Militairetat auf den Festungsbau gebrachten Arrestanten. (1776.) (Loc. 2577, K. S. K.)

[3]) Das sind meist Alimentationsklagen. Im Jahre 1776 finden sich im Regiment Sackendragoner allein neun solcher Klagen in „Schwängerungssachen".

[4]) Oft liefs man im Heere in diesem Punkte noch gröfsere Nachsicht walten, und manches Vergehen blieb ungesühnt.

„wegen Unzucht mit einer im Hause seines Quartieres wohnenden ledigen Weibsperson[1]).

Dafs unter solchen Verhältnissen die Gegner des Soldatenstandes nicht seltener wurden, war kein Wunder. Die Armee war und blieb für den ordentlichen Bürger von damals oft nichts anderes als ein Unterschlupf aller zweifelhaften und abenteuerlustigen Existenzen.

Die neue Formierung der Armee 1778.

Der Kurfürst wufste, dafs in den letzten Jahren grofse Lücken in seiner Armee entstanden waren, die ihre Brauchbarkeit nicht unwesentlich verringern konnten, falls diese Mängel durch keine Neuformierung beseitigt würden.

Als daher bei Beginn des Jahres 1778 die Möglichkeit immer gröfser wurde, dafs ein Krieg[2]) die Armee vor neue Aufgaben stellen würde, beauftragte der Kurfürst das geheime Kabinett, den Zustand des Heeres eingehend zu prüfen.

Den 4 Generalinspekteurs fiel die Aufgabe zu, Vorschläge über eine etwaige Formierungsänderung der Armee zu machen.

Diese Vorschläge wurden auch am 23. und 24. Febr. 1778[3]) gemacht und in der Kabinettssitzung vom 4. März durch-

[1]) Aus den Gerichtsprotokollen pro Ao. 1773/1776 des Regiments Sackendragoner. 2 Bde. K. S. K.

[2]) Am 30. Dezember 1777 war der Kurfürst von Bayern, Maximilian III. Joseph gestorben. Der Erbe, Kurfürst Karl Theodor von Pfalz-Zweibrücken, liefs sich nun durch die Kaiserin Maria Theresia bestimmen, am 3. Januar 1778 zu Wien einen Vertrag abzuschliefsen, mittels dessen er Niederbayern nebst einigen anderen Graf- und Herrschaften an Österreich abtrat, ja sogar event. der Kaiserin die Überlassung aller bayrischen Länder in Aussicht stellte. Der Kurfürst Friedrich August III. von Sachsen war bei dieser Erbangelegenheit insofern interessiert, dafs seine Mutter, die vormalige Kurfürstin Maria Antonia, die einzige Schwester des soeben verstorbenen Kurfürsten von Bayern war, und als solche ihre Ansprüche auf die Allodialerbschaft bereits 1776 ihrem Sohne, dem Kurfürsten von Sachsen, förmlich abgetreten hatte. Aus dem Konflikt sollte sich der Bayrische Erbfolgekrieg entwickeln. Gleichzeitig waren damit verwickelt Uneinigkeiten wegen der Schönburgischen Rezefsherrschaften, die zwischen Sachsen und Österreich entstanden waren.

[3]) Loc. 1156, conv. I enthält fast alle über die Neuformierung der Armee gemachten Angaben. Die aus anderen Akten entnommenen Tatsachen werden durch Fufsnoten besonders bezeichnet werden.

beraten. Anwesend waren die 3 Kabinettsminister: v. Gersdorff, v. Stutterheim und v. Lofs.

Da der Kurfürst mit dem Ergebnis dieser Sitzung einverstanden war, befahl er am 12. März 1778 den 4 Generalinspekteurs, die neue Formierung der Armee in folgender Weise vorzunehmen.

Bei der Infanterie blieben sämtliche 12 Regimenter bestehen. Das 3., nur 4 Kompagnien starke Bataillon wurde bei jedem Regimente aufgelöst und in die 2 übrigen Bataillone verteilt. Von diesen bestand nun jedes aus einer Grenadier- und 4 Musketierkompagnien à 124 Mann. Das Regiment bestand also mit dem Stab aus 1253 Köpfen. Die Leibgrenadiergarde blieb unverändert bestehen.

Aus den neuen Offiziersranglisten ist zu ersehen, dafs Generalmajor Johann L. Edler v. Lecoq das Blockische Infanterieregiment als Chef erhielt[1]). An seine Stelle rückte als kommandierender Oberst des Infanterieregiments Prinz Carl der Oberst Carl Christian v. Obernitz. Die bei den Regimentern überzählig werdenden Offiziere wurden mit ihrem vollen Traktament in den Regimentslisten als „übercomplett" oder „à la suite" geführt.

Das Gewehrgeld von 600 Thlr. pro Kompagnie sollte an die Inhaber der 4 eingehenden Kompagnien in noch zu bestimmenden Raten vergütet werden. Auch ein neues Feuergewehr sollte angeschafft werden, man war sich nur noch nicht über die Wahl der neuen Schufswaffe schlüssig. Jedem Infanteriebataillon wurden schon im Frieden 2 Geschütze zugeteilt.

Zur Erleichterung der neuen Formierung sollten die Regimenter in und bei den Stabsquartieren zusammengezogen werden[2]). Am 1. Mai 1778 sollte die neue Formierung der Regimenter vollendet sein.

Bei der Kavallerie brachte die neue Formierung noch weit gröfsere Veränderungen. Nach den Vorschlägen der beiden Generalinspekteurs v. Benckendorff und v. Goldacker und den Beschlüssen des Geheimen Kabinetts sollten in Zukunft aufser der Garde du Korps nur 7 Kavallerieregimenter fortbestehen, nämlich:

---

[1]) Durch Spezialreskript d. d. 3. April 1778 (loc. 431, vol. II).

[2]) Ordre an die vier Generalinspekteurs d. d. 20. März 1778.

1 Karabinierregiment
2 Kürassierregimenter (Kurfürst und Fürst Anhalt)
2 Chevauxlegersregimenter (Herzog Kurland und Prinz Albrecht)
2 Dragonerregimenter[1]) (Graf Renard und Baron Sacken).

Die 4 jüngsten Kürrassierregimenter:
v. Arnim
v. Benckendorff
v. Brenckenhoff
v. Ronnow

sollten eingehen, und in folgender Weise unter die 7 Kavallerieregimenter verteilt werden.

I. Das Regiment Karabiniers erhält zu seinem bisherigen Etat von 394 Mann und 369 Pferden, exkl. der Stabs- und Oberoffiziers,
noch 234 Mann und 232 Pferde, nämlich vom Regimente v. Ronnow: 220 Mann, 232 Pferde
Hierüber 13 „ an Landrekruten
und 1 Stabsfourier, der vom Regimente selbst ersetzt wird.

II. Das Regiment Kurfürst Kürassiere erhält zu seinem bisherigen Etat von 394 Mann, 369 Pferden, exkl. der Stabs- und Oberoffiziers,
noch 234 Mann und 232 Pferde, nämlich vom Regimente v. Arnim: 220 Mann, 232 Pferde
Hierüber 13 „ an Landrekruten
und 1 Stabsfourier, der vom Regimente selbst ersetzt wird.

III. Das Regiment Fürst Anhalt Kürassiere erhält zu seinem bisherigen Etat von 394 Mann und 369 Pferden, exkl. der Stabs- und Oberoffiziers,
noch 234 Mann und 232 Pferde, nämlich vom Regimente v. Ronnow: 110 Mann, 116 Pferde, vom
„ v. Arnim: 110 „ 116 „
Hierüber 13 „ an Landrekruten
und 1 Stabsfourier, der vom Regiment selbst ersetzt wird.

---

[1]) Bisher auch „Chevauxlegers“ genannt.

IV. Das Chevauxlegerregiment Herzog Kurland erhält zu seinem bisherigen Etat von 394 Mann und 369 Pferden, exkl. der Stabs- und Oberoffiziers,
noch 234 Mann und 232 Pferde, nämlich vom
Regimente v. Arnim: 9 Mann, — Pferde, vom
„ v. Sacken Drag.: 212 „ 219 „
Hierüber 12 „ an Landrekruten
und 1 Stabsoffizier, der vom Regiment selbst ersetzt wird und 13 Pferde von denen noch anzuschaffenden polnischen Pferden.

V. Das Chevauxlegerregiment Prinz Albrecht erhält zu seinem bisherigen Etat von 394 Mann und 369 Pferden, exkl. der Stabs- und Oberoffiziers,
noch 234 Mann und 232 Pferde, nämlich vom
Regimente v. Ronnow: 9 Mann, — Pferde, vom
„ v. Renard Drag.: 212 „ 219 „
Hierüber 12 „ an Landrekruten
und 1 Stabsfourier, der vom Regimente selbst ersetzt wird und 13 Pferde, von denen noch anzuschaffenden polnischen Pferden.

VI. Das Dragonerregiment Graf Renard soll bestehen, exkl. Stabs- und Oberoffiziers aus:
628 Mann und 601 Pferde.
Es besteht nach Abgang von 212 Mann, 219 Pferden, so das Regiment an das Chevauxlegerregiment Prinz Albrecht abgibt, noch aus: 182 Mann, 150 Pferden.
Es fehlen folglich noch: 446 Mann, 451 Pferde. Es erhält
vom Reg. v. Benckendorff Kür. 385 „ 369 „
vom Reg. Graf Ronnow Kür. 48 „ 21 „

433 Mann, 390 Pferde
Hierüber 12 „ an Landrekruten
und 1 Stabsfourier, der vom Regiment selbst ersetzt wird.
61 Pferde von den neuen deutschen Pferden.

446 Mann, 451 Pferde.

VII. Das Dragonerregiment Baron Sacken soll bestehen, exkl. Stabs- und Oberoffiziers aus:

628 Mann und 601 Pferde.

Es besteht nach Abgabe von 212 Mann, 219 Pferden, so das Regiment an das Chevauxlegerregiment Herzog Kurland abgibt, noch aus: 182 Mann, 150 Pferden.

Es fehlen folglich noch: 446 Mann, 451 Pferde. Es erhält vom Reg. v. Brenckenhoff Kür. 385 Mann, 369 Pferde
vom Reg. v. Arnim Kür. 47 „ 21 „

432 Mann, 390 Pferde

Hierüber 13 „ an Landrekruten und 1 Stabsfourier, der vom Reg. selbst ersetzt wird.

61 Pferde,

von den neuen deutschen Pferden.

446 Mann, 451 Pferde.

Der vollständige Etat eines jeden dieser sieben Kavallerieregimenter wurde auf 669 Mann und 600 Pferde[1]) festgesetzt.

Die beiden Chevauxlegersregimenter (Kurland und Albrecht) sollten durchgängig mit polnischen Pferden beritten bleiben[2]). Die beiden Dragonerregimenter (Renard und Sacken) sollten dagegen nach der neuen Formierung in drei Eskadrons leichte, deutsche, nur in der vierten Eskadron polnische Pferde[3]) führen.

Um die Neuformierung der Kavallerie den Generalinspekteurs zu erleichtern, waren sechs Stabsoffiziere zur Übernahme und Verteilung der eingehenden vier Regimenter bestimmt worden. Es hatten Befehl erhalten:

der Oberst v. Rex, das Graf Ronnowsche,
„ Oberstleutnant Graf v. Bassewitz, das Brenckenhoffische,
„ Oberst von Nitzschwitz, das Benckendorffische und

[1]) Vor der Formierung war der Etat für elf Kavallerieregimenter, à 423 Mann 369 Pferde, im ganzen 4653 Mann 4059 Pferde, während er sich nach der Formierung auf 4683 Mann 4200 Pferde belief (loc. 1156, vol. I).

[2]) Wir sahen, dafs die beiden Dragonerregimenter ihre polnischen Pferde gröfstenteils an die Chevauxlegersregimenter abtraten.

[3]) Siehe Kapitel: Uniformierung und Bewaffnung, p. 107.

der Oberst von Haugwitz, das Arnimsche Kürassierregiment zu übernehmen und zu verteilen,
der Oberstleutnant von Orlick und
„ Major v. Zanthier aber das Renardsche und Sackensche Regiment „auseinanderzusetzen“ und Dragoner und Pferde für die Chevauxlegersregimenter Herzog Kurland und Prinz Albrecht zu übernehmen.

Die Pauken und Standarten der 4 eingehenden Kürassierregimenter wurden an den Stab desjenigen Regiments abgegeben, welches den gröfsten Teil des eingegangenen Regiments erhielt. Bei den 2 Chevauxlegers- und 2 Dragonerregimentern wurden statt der bisherigen unbequem zu handhabenden Pauken und Trommeln Trompeten eingeführt.

Die aufgeteilten Kürassierregimenter behielten bis auf weiteres ihre frühere Uniform bei, während die Leibesmontur der Unteroffiziere und Gemeinen, die von den Regimentern Graf Renard und Sacken an die 2 Chevauxlegersregimenter abgegeben wurden, durchgängig mit der des neuen Regiments „egalisiret“ wurde.

Die Abrechnung[1]) mit den Kompagnieinhabern der eingehenden Regimenter sollte bis 1. Mai 1778 abgeschlossen und am gleichen Datum die neue Formierung beendet sein.

Die Kommandeure der 7 neu formierten Kavallerieregimenter waren folgende:

1. Karabinierregiment: Oberst v. Orlick
2. Kürassierregiment Kurfürst: Oberst v. Rex
3. Kürassierregiment Fürst Anhalt: Oberst v. Grünberg[2])
4. Chevauxlegersregiment Herzog Kurland: Oberst v. Kayserlingk
5. Chevauxlegersregiment Prinz Albrecht: Oberst v. Minckwitz
6. Dragonerregiment Graf Renard: Oberst v. Haugwitz
7. Dragonerregiment Sacken: Oberst v. Nitzschwitz.

---

[1]) Die Remontekassen wurden dem Obersten des Regiments, zu dem der gröfste Teil des eingehenden Regiments stiefs, gegen Bescheinigung als „ein Depositum“ übergeben, bis weitere Bestimmungen über den Punkt der Remonte vom Kurfürsten erlassen werden würden.

[2]) Oberst v. Grünberg hatte bisher das Benckendorffische Kürassierregiment.

Ab 1. Mai 1778 wurden mit ihrem bisherigen Traktament in den Listen à la suite geführt:

5 Obersten	9 Rittmeister und Capitaines
2 Oberstleutnants	5 Premierleutnants
4 Majors	1 Sousleutnant.

Nach dem Vortrag der 4 Generalinspekteurs d. d. 14. April 1778 war die neue Einteilung der Generalinspektionen der Kavallerie folgende:

1. Das Dresdner Generalinspektorat:

Die Regimenter Kurland, Albrecht, Kurfürst u. Sacken.

2. Das Weifsenfelser Generalinspektorat:

Die Regimenter Renard, Karabiniers u. Anhalt.

Das Feldartilleriekorps wurde um

36 Korporals
348 Unterkanoniere
384 Mann[1])

vermehrt. Die beiden Infanterieregimenter Kurfürst und Prinz Clemens hatten jedes 50 Mann abgegeben. Die übrigen 284 Mann wurden von den Landrekruten genommen.

Das Detachement der Pontonnierkompagnie auf dem Königstein wurde ebenfalls um 24 Mann verstärkt und auf 90 Köpfe gebracht[2]).

Als im April des Jahres 1778 es eine beschlossene Sache war, dafs Sachsen im Bunde mit Preufsen den Krieg gegen Österreich führen würde, gab der Kurfürst unterm 24. April 1778[3]) folgende Befehle.

Das Regiment Sacken-Dragoner und die Infanterieregimenter Kurfürst und Clemens (aufser deren 4 Grenadierkompagnien) hatten immobil zu bleiben und wurden dem Generalleutnant der Infanterie Frh. v. Riedesel unterstellt. Immobil blieben aufserdem die Garde du Korps und das Regiment Leibgrenadiergarde.

Das aus 10 Infanterieregimentern[4]), 6 Kavallerieregi-

[1]) Loc. 431, vol. II: Spezialreskript d. d. 29. Mai 1778.

[2]) Loc. 431, vol. II.

[3]) Loc. 431, vol. II.

[4]) Die Grenadierkompagnien von je zwei Regimentern wurden zu selbständigen Bataillonen à vier Kompagnien zusammengezogen, so dafs das mobilgemachte Korps also im ganzen 26 Bataillone, 24 Eskadrons und das Artilleriekorps stark war.

mentern und dem Feldartilleriekorps bestehende mobile Korps wurde dem Kommando des Generalleutnant der Infanterie Graf Solms unterstellt.

Die Funktionen der 4 Generalinspekteurs hatten bis auf weiteres aufzuhören.

Für die Verpflegung der Armee hatte das Generalkriegskommissariat zu sorgen, zu dessen Direktor der Major der Kavallerie Wilhelm Dietrich v. Schleinitz ernannt wurde.

Am 28. April 1778[1]) begann die Mobilmachung der sächsischen Armee unter dem Grafen Solms. Diese wurde schliefslich dem Oberbefehl des Prinzen Heinrich von Preufsen unterstellt.

Die mobilgemachte sächsische Armee wurde in zwei Korps geteilt, von denen das eine dem Generalleutnant v. Bennigsen, das andere dem Generalleutnant Graf zu Anhalt unterstellt wurde.

Wie stark der Heeresetat der ganzen sächsischen Armee im Jahre 1778 war, zeigt nebenstehende Tabelle vom 1. Dez. 1778[2]).

Wenn es dem sächsischen Heere zwar nicht vergönnt war, im bayrischen Erbfolgekriege in einer Schlacht seine Tüchtigkeit zu erproben, so konnte gerade damals Sachsen an sich selbst am besten erfahren, wie wichtig ein geordnetes, kriegsbereites Heer für den Staat ist. Dank seiner Armee konnte Kursachsen im Jahre 1778 seinen Ansprüchen Nachdruck verleihen und seine Forderungen unterstreichen.

[1]) Loc. 431, vol. II.

[2]) Loc. 434, vol. XVIb.

	Regimenter	Kommandeure	Bataillone	Eskadrons	Kompagnien	Stärke der Regimenter
	Garde du Korps	Oberst Graf v. Bellegarde	—	4	8	423 Mann
	Karabinier	Oberst v. Bassewitz	—	4	8	675 „
Küraßiere	Kurfürst	Oberst v. Rex	—	4	8	675 „
Küraßiere	Fürst Eugen (Anhalt)	Oberst v. Dürrfeld	—	4	8	675 „
Chevauxlegers	Kurland	Oberst v. Dobrowsky	—	4	8	675 „
Chevauxlegers	Albrecht	Oberst v. Minckwitz	—	4	8	675 „
Dragoner	Renard	Oberst v. Haugwitz	—	4	8	675 „
Dragoner	Sacken	Oberst v. Nitzschwitz	—	4	8	675 „
		Sa. der Kavallerie:	—	32	64	5148 Mann
Grenadiere	Leibgrenadiergarde	Oberst v. Gondé	2	—	10	912 Mann
Grenadiere	1. Gren.-Batl.	Major a. d. Winckel	1	—	4	497 „
Grenadiere	2. „ „	Major v. Häusler	1	—	4	497 „
Grenadiere	3. „ „	Oberstlieutn. v. Bitterich	1	—	4	497 „
Grenadiere	4. „ „	Major v. Stammer	1	—	4	497 „
Grenadiere	5. „ „	Oberstlieutn. v. Neitzschütz	1	—	4	497 „
Grenadiere	6. „ „	Major v. Pistoris	1	—	4	497 „
Infanterie	Kurfürst	Oberst v. Hartitzsch	2	—	8	1006 „
Infanterie	Kurfürstin	Oberst v. Lindt	2	—	8	1006 „
Infanterie	Karl	Oberst v. Obernitz	2	—	8	1006 „
Infanterie	Anton	Oberst v. Stutterheim	2	—	8	1006 „
Infanterie	Maximilian	Oberst Graf v. Brühl	2	—	8	1006 „
Infanterie	Xaver	Oberst v. Zintzendorff	2	—	8	1006 „
Infanterie	Clemens	Oberst v. Römer	2	—	8	1006 „
Infanterie	Gotha	Oberst v. Utterodt	2	—	8	1006 „
Infanterie	Solms	Oberst Baron v. Scheiding	2	—	8	1006 „
Infanterie	Anhalt[1])	Oberst v. Riedesel	2	—	8	1006 „
Infanterie	Carlsburg	Oberst v. Sydow	2	—	8	1006 „
Infanterie	Le Coq	Oberst v. Boblick	2	—	8	1006 „
		Sa. der Infanterie:	32	—	130	15966 Mann
Korps	Kadetten	Generallieutn. v. Bennigsen	—	—	—	146 Mann
Korps	Schweizer Garde	Oberst Baron v. Forell	—	—	—	120 „
Korps	Ingenieur-Korps	Generalmajor Foesch	—	—	—	38 „
Korps	Hauptzeughaus	Oberzeugmeister Froede	—	—	—	91 „
Korps	Artillerie-Korps	Oberst Hiller	2	—	12	1254 „
Garnisonen	Königstein	General Graf Solms	—	—	—	195 „
Garnisonen	Waldheim	Major v. Wintzingeroda	—	—	—	176 „
Garnisonen	Barby	Major v. Täubern	—	—	—	120 „
Garnisonen	Warschau	Major v. Brause	—	—	—	120 „
		SSa.	34	32	206	23374 Mann

[1]) Generalleutnant Graf Friedrich v. Anhalt erhielt das Thielesche Infanterieregiment am 15. Juni 1778. (Monatliche Sammlung 1778, p. 47).

Anhang.

A. Einnahmen und Ausgaben der Armee nach loc. 431.

Jahr	Einnahmen Thlr.	gr.	Pfg.	Ausgaben Thlr.	gr.	Pfg.
1769	2085608	7	9	2643431	12	8
1770	2159387	16	9	2391691	18	7
1771	2131930	4	9	2175682	3	$1^1/_6$
1772	2057608	7	9	2000516	20	$4^1/_2$
1773	1917608	7	9	1874606	20	$8^1/_2$
1774 1775 1776	sind keine Reglements gefertigt worden.					
1777	1915808	8	—	1870185	23	$3^4/_5$
	aufserordentliche Ausgaben			24014	12	6
1778	1915808	8	—	1982524	16	5
	aufserordentliche Ausgaben			58712	23	$10^{26}/_{29}$

B. Der Armeebestand und die Ausländerzahl.

Die Gesamtzahlen (G) und die Zahl der Landeskinder (L) und Ausländer (A) aus loc. 1158, vol. V und loc. 1159, vol. VI/VII.

Waffe		1769	1770	1771	1772	1773	1774	1775	1776	1777
Kav.	G.	7209		5867[1])	4653	4435				
	L.	5933								
	A.	1276							496	459
Inf.	G.	20026		18846	17119	15008				
	L.	17741								
	A.	2285							1034	967
Art.	G.					1179			1196	
	L.								1106	
	A.								90	77

[1]) Die Gesamtzahlen beziehen sich vom Jahre 1771 ab stets auf den effektiven Bestand des Heeres. Die „vacante" Mannschaft ist also abgerechnet.

Die Sollstärke der „vacanten" Mannschaft betrug ab 1771: 7704 Mann. Davon waren noch tatsächlich vorhanden: Im Jahre 1773: 1756 Mann, 1774: 1791 Mann, 1775: 2061 Mann, 1776: 2053 Mann, 1777: 2093 Mann.

C. Weiber und Kinder bei der Armee.

Nach loc. 1158, vol. V und loc. 1159, vol. VI/VII.

Jahr	Kavallerie		Infanterie		Artillerie	
	Weiber	Kinder	Weiber	Kinder	Weiber	Kinder
1769	1670	2176	4802	5291	—	—
1770	—	—	—	—	—	—
1771	1511	2219	4894	6187	—	—
1772	1262	1906	4473	5660	—	—
1773	1266	1901	4012	5055	336	492
1774	—	—	—	—	—	—
1775	—	—	—	—	—	—
1776	1429	2403	4655	6364	368	556
1777	1416	2435	4546	6471	376	563
1778	—	—	—	—	—	—

D. Getreidepreise 1772—1778 in den Städten Dresden, Leipzig und Zwickau.

Nach loc. 90/80. [Aus den Tabellen der Magazinvorräte][1]).

1 Scheffel kostete:

Orte	Weizen	Korn	Gerste	Hafer
Dresden				
1772	5 Thlr. — gr.	4 Thlr. — gr.	3 Thlr. — gr.	1 Thlr. 15 gr.
1773	3 „ 18 „	2 „ 16 „	2 „ 4 „	1 „ 4 „
1774	2 „ 20 „	1 „ 20 „	1 „ 6 „	— „ 20 „
1775	2 „ 22 „	1 „ 22 „	1 „ 4 „	— „ 20 „
1775	2 „ 10 „	1 „ 20 „	1 „ 4 „	— „ 21 „
1777	2 „ 8 „	1 „ 18 „	1 „ 8 „	1 „ — „
1778	2 „ 4 „	1 „ 15 „	1 „ 6 „	1 „ — „

[1]) Magazine gab es in den Städten:

ordinäre Magazine: Dresden, Torgau, Wittenberg, Leipzig, Heldrungen, Zeitz, Zwickau, Freiberg

extraordinäre Magazine bei Teuerungen (z. B. 1771/1772): Bautzen, Görlitz, Guben, Luckau, Meifsen

Orte	Weizen	Korn	Gerste	Hafer
Leipzig				
1772	4 Thlr. 16 gr.	3 Thlr. 16 gr.	2 Thlr. 8 gr.	1 Thlr. 8 gr.
1773	3 „ 12 „	2 „ 4 „	1 „ 12 „	— „ 23 „
1774	2 „ 18 „	1 „ 18 „	— „ 21 „	— „ 17 „
1775	2 „ 12 „	1 „ 14 „	— „ 21 „	— „ 17 „
1776	2 „ 6 „	1 „ 16 „	— „ 23 „	— „ 19 „
1777	2 „ — „	1 „ 10 „	— „ 21 „	— „ 20 „
1778	1 „ 22 „	1 „ 4 „	— „ 21 „	— „ 18 „
Zwickau				
1772	5 „ — „	4 „ 12 „	3 „ — „	1 „ 12 „
1773	3 „ 20 „	2 „ 18 „	2 „ 8 „	1 „ 4 „
1774	3 „ — „	2 „ — „	1 „ 6 „	— „ 19 „
1775	3 „ — „	1 „ 22 „	1 „ 6 „	— „ 19 „
1776	2 „ 14 „	1 „ 22 „	1 „ 6 „	— „ 20 „
1777	2 „ 12 „	1 „ 22 „	1 „ 4 „	1 „ 1 „
1778	2 „ 12 „	1 „ 20 „	1 „ 2 „	— „ 20 „

E. Urlaubspafs auf 1 Jahr für einen ansässigen, unentbehrlichen oder halbinvaliden Soldaten.

Aus loc. 1159, vol. VI.

Vorzeiger dieses N. N., gebürtig aus N., welcher bey dem N.-Regimente und bey der N.-Escadron/Compagnie als Carabinier/Dragoner/Reiter/Grenadier/Musketier engagiret, wird auf höchsten Befehl als ein Ansässiger/,Unentbehrlicher/Halbinvalider auf 1 Jahr nach N. dergestalt beurlaubt, dafs er zwar, während dieses Urlaubsjahres, unter der Gerichtsbarkeit der Obrigkeit, an dem Ort seines nicht zu verändernden Aufenthaltes stehet, jedoch dem Löbl. Regimente mit Eid und Pflichten verwandt bleiben, und ausserhalb Landes, bey Vermeidung der auf die Desertion gesetzten Strafe, keinerley Dienste nehmen, auch bey dem Regimente sich auf Erfordern, in diesem Urlaubsjahre, jedesmal wieder einstellen, bey Ablauf sothaner Jahresfrist aber, entweder einen neuen Einjährigen Urlaubspafs, oder nach Befinden, seine gänzliche Verabschiedung ohnentgeldlich zu gewarten haben soll.

Wie sich nun obbenannter N. N. bey seiner Gerichtsobrigkeit mit gegenwärtigem Urlaubspafs gleich nach seiner

Ankunft zu melden hat, also ist solcher von mir als Commandirenden Obristen des Regiments eigenhändig unterschrieben und das Regimentssiegel vorgedruckt worden.

(L. S.) Stabsquartier N. N.

N. N.

F. Dresdner Garnisonen 1769—1780.

A. Ständig: Garde du Corps. Leibgrenadiergarde. Adelige Kompagnie Kadetten.

B. Jährlich wechselnde Garnison. 1. Juni bis 31. Mai.

Jahr	je ein Bataillon von:	
1769/70	Gotha	—, Solms
1770/71	Kurfürst	—, Kurfürstin
1771/72	Klemens	—, Karl
1772/73	Maximilian	—, Thiele
1773/74	Anton	—, Xaver
1774/75	Borcke[1])	—, Block
1775/76	Kurfürstin	—, Gotha
1776/77	Kurfürst	—, Solms (lösen erst am 14. Juli ab wegen vorherigen Campements)
1777/78	Karl	—, Thiele
1778/79	Kurfürst	—, Klemens
1779/80	Carlsburg	—, Anton
1780/81	Maximilian	—, Xaver

nach Historischem Kern 1769 bis 1770 und Monatliche Sammlung 1771 bis 1780.

[1]) Seit 1775 Carlsburg genannt (loc. 431, vol. VI).

G. Aus den „Privatschriften wegen des Preussischen Krieges de annis 1757 et 1758“ (vol. IX im Hauptstaatsarchiv zu Dresden).

Zufällige Gedanken über die Pedanterie im Kriege.

Frankfurt und Leipzig 1758.

Vorrede.

Sollten ein paar Bogen einer Vorrede würdig seyn, da sichs kaum verlohnet, den ganzen Innhalt derselben zu drucken? In und aus eben dieser Ursache müssen sie eine Vorrede haben.

Drey Dinge machen gemeiniglich einen Schriftsteller; der Eigennutz, die Ruhmbegierde, und manchmal das Vorhaben andre zu bessern.

Des Eigennutzes wird man mich schwerlich beschuldigen, sonst hätte ich wenigstens etliche Pfund drucken lassen.

Ruhm mufs ich wohl auch nicht suchen, denn ich nenne mich nicht, und kann man auf drey Bogen Ruhm erwerben!

Die wahre Ursache also, warum ich schreibe, ist die Begierde andre zu bessern; ich suche dem Soldaten seine Vorurtheile zuwider zu machen, dieses ist mein Endzweck. Die Schrift ist schön, gut, und ich bin glücklich, wenn ich solchen erlange.

Die Satyre übt ihre Feder gegen alle Stände, der Soldatenstand ist noch immer verschont geblieben: Sollten etliche böse junge Herren, oder etliche alte Haudegen daran Schuld seyn? Doch ich wage es sie anzugreifen.

Meine Gedanken sind vermischt, vielleicht verwirrt; ich bin kein Gelehrter. Die Ordnung, die Kunst zierlich zu verbinden, ist mir unbekannt; ich schränke mich bey etlichen Blättern ein, wer die Materie ausführen will, mache einen Folianten daraus.

Ich schreibe mit der Freymüthigkeit eines Soldaten, mit der einem ehrlichen Mann anständigen Offenherzigkeit. Mein Zweck ist gut, meine Schrift kurz, dieses ist das beste.

Noch eins mufs ich sagen, in so wenig Blättern habe ich zu viele Bücher angeführet; möchte es dazu dienen, meine Leser begierig zu machen, solche nachzuschlagen. Ich rede von Soldaten, vor diese schreibe ich, andre werden sich schwerlich die Mühe geben, die Augen auf einen solchen Mischmasch zu werfen.

Gedanken über die Pedanterie im Kriege [1]).

Die meisten jungen Leute, wenn sie in den Soldatenstand treten, oder vielmehr sich in denselben hinein stürzen, sehen nichts darinnen, als einen von allem Zwange befreyten Zustand, oder ein Handwerk, zu dessen Erlernung weniger Mühe erfordert wird, als zu einem anderen. Etliche wenige glauben, Vorzüge darinnen wahrzunehmen, die andere Stände nicht haben.

So wie sie es betrachten, sind sie alle betrogen. Vernünftigen gehen die Augen bald, andern niemals auf. Die ersten allein kommen durch das Nachdenken zu der Einsicht des Guten und des Fehlerhaften ihres Standes, lernen eines erweitern und das andere verbessern. Die übrigen schränken ihre Ehrbegierde ein, halten das was sie gewohnt sind, oder das so man einführet, vor das beste; sehen auch wohl eingerissene und hergebrachte Mifsbräuche als unentbehrliche Dinge an.

Wie lange ist es, dafs ein grofser Haudegen, ein auf ein Ohr gesetzter Hut, ein ungekämmtes Haar, einem das Ansehen eines braven Officiers zuwege bringen konnte? Dieses war lächerlich, vielen kam es so vor, doch machten die meisten die Thorheit gerne, die vernünftigsten mit Widerwillen mit. Ist es weniger lächerlich, wenn man aus einem

[1]) Unter dem Titel: Die Pedanterie im Kriege, kam 1750 in Erfurt ein kleiner Traktat in 8 vo. heraus. Der Verfasser scheint aber mehr auf das Äufserliche der Pedanterie der Soldaten zu gehen, als auf die Charlatanerie im Dienst. Die Schrift ist artig, nur wollte ich, der Erzvater Abraham stünde nicht neben dem Herrn von Menzel. Ich bin zwar auch der Meynung, Abraham werde nicht viel Tactic nöthig gehabt haben, um dreyhundert und achtzehn Knechte in Treffordnung zu stellen; wir sind aber dem Angedenken des Patriarchen Ehrfurcht schuldig.

kleinen Hut, hochgehängten Degen, und kurzen Rock, von der Tüchtigkeit eines Soldaten urtheilen will?

Man wird sagen, dieses syn gleichgültige Dinge, die zwar keinen Nutzen, aber auch keinen Schaden brächten; ich lasse es gelten, aber öfters wird über diese gleichgültige Sachen über solche Kleinigkeiten das Hauptwerk aus der Acht gelassen, hernach ist der Schade handgreiflich.

Ein Officier, der als Lieutenant, als Hauptmann das Wesentliche seines Dienstes in der Glätte eines Kamaschen und in dem Glanz eines Gewehres sucht, wird, wenn er Obrister ist, nicht viel weiter gehen. Die Handgriffe, den Anzug wird er aufs höchste treiben; dafs aber der Soldat das Nützliche und der Offizier das Hauptwerk dabey lernen sollten, daran zweifle ich.

Die Thorheit wächst mit den Jahren, hier mit den Ehrenstellen; bey ganzen Regimentern, bey ganzen Korps beschäfftiget man sich mit der Form eines Schuhes, mit dem Schnitt eines Kleides, der sonst staubige Soldat wird ein Stutzer, er fällt auf Moden.

Kann der Soldat wohl besser mit eckigten als mit runden Schuhen marschiren? Beruhet die Wohlfahrt des Staats darauf, dass man Kamaschen trage, die bis an die halben Schenkel gehen, wie die Franzosen-, oder die das Knie nicht bedecken, wie die Preussen? Doch bringen viele ihre Lebenszeit mit dieser wichtigen Untersuchung zu, und mancher Obriste grämet sich bis auf den Tod, weil das Gewehr bey seinem Regiment nicht just so lang und auf die Art geschäftet ist, als der Preussen ihres, ob man gleich mit dem einen so gut feuern kann, als mit dem anderen. Aller dieser ängstlichen Sorge könnte er überhoben seyn; der Zweck ist erreicht, wenn Montur und Gewehr überein und gleichförmig, sauber, wohl anstehend, zu allen Uebungen bequem und den gehörigen Bewegungen nicht hinderlich sind.

Seitdem das preussische Exerciren Mode geworden ist, will es ein jeder, ohne zu wissen warum, nachmachen: Eine Reichsstadt, die einen Gefreyten und drey Mann hält, will diese Uebungen bey ihren Truppen einführen; wenn die Ladstöcke klappern, die Bajonette blinkern, meynt man schon, Preussen gebildet zu haben; kurze Handgriffe, geschwindes

Feuer bringen die Sache gar zur Vollkommenheit. Also führt man Dinge ein, nicht weil sie gut, sondern weil sie preussisch sind. Die Kriegsübungen sind gut und nähern sich der Vollkommenheit je kürzer und leichter, je einfacher und ungekünstelter sie sind; alsdenn verdienen sie den Beyfall geschickter Soldaten, es mögen Franzosen, Preussen oder Oesterreicher solche erfunden haben.

Ein Offizier, der den ihm täglich zukommenden Dienst mit Fleiss abwartet, der auch das geringste desselben genau sucht, ist zu loben, aber dieses muss seine einige und Hauptbeschäfftigung nicht seyn, er wird sonst ein Pedant, und vielleicht noch einst die Handgriffe mathematisch abhandeln wollen. Ich bin weit entfernt alles das vor Charlatanerie zu halten, was man den kleinen oder täglichen Dienst nennet, vielmehr bin ich der Meynung, „alles müsse in demselben ein Ansehen haben und wohlanständig seyn, von den kleinen Dingen bis zu den grössten, und bey einer guten Einrichtung müsse man mit den erstern den Anfang machen“ [1]). Nur wollte ich, wie ich schon gesagt, dass das Wesentliche dabey nicht aus der Acht gelassen würde.

Ich komme auf das Exerciren, und was habe ich dabey vor Thorheiten vornehmen sehen! Es kommt ein Recrout zu einem Regiment, dieser muss preussisch dressirt werden [2]). Um es desto eher zu bewerkstelligen, so schlägt man ihn in den ersten vier Wochen krumm und lahm, und ein Fähndrich will in Monatsfrist mehr durch den Stock und Brutalität erzwingen, als bey den Preussen in einem halben Jahre von dem Fleiss seiner Kameraden [3]), der Mühe und Arbeit der Officiers und Unterofficiers gefordert wird. Man gehe weiter und auf den Exercierplatz, da wird man wohl fluchen und prügeln hören, nicht aber, dass man den Leuten die Ursachen

[1]) Instructions militaires (Par. M. le Comte de Spaar) Paris 1753, 8 vo. auf der 156sten Seite.

[2]) Aus dem nämlichen Grund, als man es pandurisch machen würde, wenn es Mode wäre.

[3]) Dieses zu verstehen, mufs man wissen, dafs, so bald ein neuer Kerl bey einem preufsischen Regiment ankommt, er zu einem tüchtigen und geschickten alten Soldaten in das Quartier gelegt wird, welcher eine gewisse Aufsicht über ihn hat, und das Exerciren, so zu sagen, spielend beybringen hilft.

einer jeden Bewegung erklärt, die doch der gemeine Mann mit Verdruss und Widerwillen macht, so lange man ihm den Nutzen derselben nicht sagt, und zeigt, dass sie nöthig ist, um ihm einen Vortheil über seinen Feind zu verschaffen. Auf diese Art hat man ein Bataillon herumgetummelt; nun greift es frisch; es reisst seine Handgriffe rasch herunter; die Plotons feuern so geschwinde, dass man ihnen kaum nachzählen kann. Alles ist richtig, und ich will wetten, man hält sich vor unüberwindlich. Es wäre gut, wenn der gemeine Mann auch dieser Meynung wäre, bishero aber hat er in aller dieser Arbeit nichts als Hudeley und Plackerey wahrgenommen, und er erwartet nur die erste Gelegenheit davon zu laufen.

Dieses ist es also, was man den Preussen hat nachmachen wollen, oder vielmehr nachmachen können. Die Exercierzeit ist vorbey, man bekümmert sich weiter nichts um den Soldaten, man glaubt ihn gebildet, wenn man ihm das Gewehr zwey Monath in Händen hat herum werfen lassen. Ob es hinlänglich ist, kann man anderwärts nachlesen[1]).

Der Soldat spottet täglich über Charletans, über Pedanten, und er merket nicht, dass er es mehr ist als andre. Man glaube nicht, dass ich die studirenden Soldaten meyne; diese sind es am allerwenigsten. Nicht unter den Wahlhausen[2]) und Flemmings[3]), nicht unter den Folards und Turpins müssen wir Pedanten suchen. Unter den marktschreyerischen M ... und unter den prahlerischen F ... unter den ... sind sie.

Ist es nicht schulfüchsisch, wenn Pescennius bey einer jeden hottentottenmässigen Stellung, die ihm ein Fremder

---

[1]) Siehe die Abhandlung von der Kriegszucht, die in der im Jahre 1755 in Bresslau herausgekommenen Kriegsbibliothek im ersten Versuch stehet. Möchten alle Offiziers dieses vortreffliche Stück auswendig lernen! noch etliche dergl. Schriften, so können wir mit unsern Nachbarn um den Vorzug streiten.

[2]) Der Obriste von Wahlhausen ist einer von den ältesten (unter den neuern) die ein ganzes Werk von dem Kriegswesen geschrieben haben. Der erste Theil kam 1616 zu Hanau, und der zweyte 1617 zu Frankfurt in Folio heraus. Das Buch ist gut, man wirft ihm aber vor, dafs es allzu dogmatisch geschrieben sey.

[3]) Des Obristen von Flemmings vollkommener Soldat, kam 1729 zu Leipzig heraus. Herr von Rohr wünscht in seinem Vorbericht zu Turpins Kriegskunst einen Auszug aus diesen starken Folianten.

vormacht, Mund und Nase aufsperrt? und wenn der cafrische Sprünge, die er vor preussische Uebungen eingenommen, bey seinem Regiment einführen will: Ich glaube, Gott verzeihe es mir, er würde den Leuten die Beine brechen, wenn man ihm weiss machte, die Preussen hinketen.

Lucilius steigt von der Post ab, mit welcher er über Berlin und Magdeburg geritten ist, er geht auf die Parade, sieht alle Leute der queer an, endlich flucht er, (denn so lange hat er sich in Berlin aufgehalten, dass er hat fluchen hören), er flucht, sage ich, der T . . . sollte ihm seinen besten Hals zerbrechen (ist ein preussischer Fluch) wenn er Zeitlebens so hätte lottern sehen, (auch ein preussischer Ausdruck). Aber, setzt er drohend hinzu, itzt will ich es ihnen anders lernen. Ist Lucilius kein Pedant?

Feuerfax hat gestern ein preussisches Regiment so weit marschieren sehen, als Moses das gelobte Land in Augenschein genommen hat, nun will er, sollte er heute eine Horde Tartarn zu commandiren bekommen, solche morgen preussisch dressiren. Was ist Feuerfax?

Es fallen mir hierbey einige artige Gedanken des Herrn von Schönaich ein, sie können hier Platz finden:

Im Lande tapfer seyn, Knöpf und Kamaschen putzen
Im Riemenwerke klug und Trommelleinen nutzen
Gewehr und Bajonet, den Zwilling gar verstehn
Mit finsteren Gesicht in Reih und Gliedern gehn,
Den Teufel in dem Mund, den Stock in Händen haben,
Dies alles kann ein Herz mit stolzen Lüsten laben.
Ist dies die ganze Kunst, o Held! du täuschest dich,
Est ist das A B C, und das nur kümmerlich;
In Todesrachen auch sich selber stets besitzen,
Vorm Feinde, wie zu Haus, mit Degenklingen blitzen
Die Augen überall, nur auf sich selber nicht
so ists und anders nicht, wie man sich Lorbern flicht.
Doch so denkt nicht der Mensch, denn oft wird der ein Lamm
Der bey dem Ofen sonst in Blut und Wellen schwamm[1]).

[1]) Mich deucht, ich habe diese Verse unter des Herrn von Schönaichs Gedichten gelesen, will mich aber bey demselben entschuldigt haben, wenn ich mich betrogen, oder aus Vergessenheit einige Ausdrücke verändert habe.

Ich habe schon gesagt, nicht unter den gelehrten Soldaten müsse man Pedanten suchen. Unsre Gelehrsamkeit beruhet auf anderen Grundsätzen, als die eines Lehrers der Weltweisheit. Dieser kann in seiner Studirstube tiefsinnig, melancholisch werden, und dadurch aufs abgeschmackte gerathen, wenn nicht selbst seine Theorie, wenn ich so reden darf, practisch ist. Bey allem Nachdenken muss er lebhaft seyn, seine Gedanken müssen aus dem Kabinett auf das Feld spazieren, eine gründliche Erkenntnis benimmt ihm das wilde, so man mit seinem Stande verknüpft hält.

Aber was höre ich? Wie! schreyt Hans Schnurrbart, aus dem Kabinet will der Herr einen Sodaten machen? Ohne Pulver gerochen zu haben will er ein Kriegsmann seyn? Weg von hinnen, wer nicht bey Malplaquet und Belgrad war . . . . . Ach gnädiger Herr[1])! warum nicht auch bey Arbelles und Actium?

Ich würde das Herz nicht haben, dieser donnernden Stimme Einhalt zu thun, wenn nicht dieses Vorurtheil zu Deutschlands Ehre seit einiger Zeit[2]) unter uns abgekommen, unsre Nachbarn aber, denen wir alles nachmachen, nur das Gute nicht, schon lange andrer Meynung gewesen wären.

Herrn von Puisegur, ein in der Kriegskunst berühmter Mann, der vieles, ja das meiste seiner Geschicklichkeit und Einsicht der Erfahrung zu danken hatte, sagt[3]): „Ich unterstehe mich zu behaupten, dass man ohne Krieg, ohne Truppen,

---

[1]) Man verwundre sich nicht, warum ich Herrn Schnurbart einen gnädigen Herrn nenne. Ich will die Ursache anzeigen: Als er vor einiger Zeit von der Feldwebels- zur Lieutenantsstelle rückte, so gab er seinem Kerl den gnädigen Befehl, er sollte ihn künftighin Ihro Gnaden heissen. Ob nun gleich Ihro Gnaden einen Bruder in Thierdorf haben, der ein Grobschmidt ist, so wollte ich doch keinem Mousquetier rathen, dass er dieses Ehrenwort ausliesse, er würde es sehr ungnädig empfinden, und über kurz oder lang mit dem Stock ahnden. Denn ist es nicht Gnade genug, wenn man einen Soldaten nicht alle Tage herum prügelt. Daher mag auch der Ursprung des Gnadentitels unter den niedern Officiers herkommen.

[2]) Ich sage mit Fleiss, seit einiger Zeit, denn die Walhausen, Dillig etc. sind alte Tzschäkers, (ein Lieblingswort des Herrn Schnurrbarths) an die man mit Ehren nicht mehr denken kann.

[3]) Auf der zweyten Seite des ersten Theils seiner Grundsätze und Regeln der Kriegskunst.

ohne Armee, und ohne aus seiner Stube zu gehen, durch den Fleiss allein, und ein wenig Geometrie und Geographie eine völlige Kenntnis von dem Krieg im Felde, von dem kleinsten bis zu dem grössten erlangen könne". Santa Crux, ein so geschickter Staatsmann als erfahrner Soldat, versichert: „man könne aus der Geschichte grosser Generals mehr Unterricht in einem Monate ziehen, als die Erfahrung in vielen Jahren geben könne"[1]).

Nachdem solche Leute dieses Urtheil ausgesprochen, so kann man wohl sagen, dass es lächerlich und thöricht ist, wenn ein Officier behauptet, um die zu seinem Posten nöthige Fähigkeit, die noch dazu öfters sehr seicht ist, zu erlangen, müsse man wenigstens zehenmal gewagt haben, sich den Kopf entzwey schiessen zu lassen, oder einen Arm, oder ein Bein zu wenig haben. Des grossen Conde erster Versuch war ein Meisterstück[2]). Eine ganze Provinz war der Preis des ersten Feldzuges, des grössten Königs unsrer Zeit. Man wird mir einwenden, dieses sind grosse Herren, die dazu auferzogen und gewöhnt worden, Armeen zu commandiren. Ich gebe es zu, ob dieses gleich hier nicht statt hat; ein andres ist es aber, eine Armee anführen, und ein andres, das Commando einer Compagnie, lasset es auch eines Regiments seyn, höher fängt man doch selten an.

Wie wenige würden glücklich, noch wenigere aber geschickt aus der Schuld kommen können, wenn sie einen jeden Theil der ihnen nöthigen Wissenschaften unter den feindlichen Kugeln und Säbeln erlernen sollten. Ich sage wenigere würden geschickt heraus kommen, weil eine blosse Erfahrung ohne nachsinnen nicht weiter bringen kann, als höchstens sich in diejenige Fälle zu finden, in denen man schon gewesen.

---

[1]) Reflexions militaires & politiques du Marquis de Santa Cruz de Marcenado, à la Haye 1735, 12 Vol. 8 vo. In Wien kam 1753 eine deutsche Übersetzung davon heraus. Der Verfasser wendet fünf Kapitel in seinem ersten Buche an, um den Nutzen des Lesens zu beweisen. Ich wollte, dafs alle Officiers sich dieses etwas weitläufige Werk zwar nicht anschafften, aber einen Auszug daraus machten. Ich kenne grofse Officiers, die diesem Buch ihren Ruhm zu danken haben.

[2]) Im Jahre 1643 schlug er die Spanier bey Rowoi aufs Haupt, und richtete ihre ganze Infanterie zu Grunde, die damals vor die beste in der Welt gehalten wurde.

Wer ist aber, der sie voraus sehen, geschweige denn sich darinnen befunden haben kann?

Und was heissen die meisten Leute Erfahrung? das, was sie mit einem Karrnpferde gemein haben, welches nach allen den Wirthshäusern will, wo es einzukehren gewohnt ist. Doch thut man sich gemeiniglich viel zu gute hierauf. Ein Mann, der in seiner Jugend ein paar Feldzüge gemacht, dabey er seine Zeit im Hauptquartier beym Wein und Spiele zugebracht hat, will ein erfahrner Soldat heissen. Wenn er sich nach seiner Anciennität[1]) zu den höheren Stufen geschwungen, oder vielmehr dazu gekrochen ist, so wird er wohl gar die Verwegenheit haben, eine Armee commandiren zu wollen. Er liest in den Zeitungen, dieser oder jener General ist in seinem Vorhaben unglücklich gewesen, er seufzet; hätte man mir zehntausend Mann gegeben, spricht er mit einer unverschämten Zuversicht, die Sache sollte ein anderes Ansehen gewonnen haben. Lasst zehn Mann vor eure Thore rücken, so weiss er nicht mehr, wo ihm der Kopf stehet. Vielleicht käme er auf den Einfall, eine neue Tactic zu schreiben, wenn er schreiben könnte.

Man gerathe aber auf keine andre Ausschweifung; man halte sich nicht klug genug einen Kriegsstaat einzurichten, wenn man einen Puisegur, einen Folard durchblättert, oder ein paar Kriegsreglements durchgelesen hat. Ein ganz mit Plans von Bataillen geziertes Zimmer, ein Schrank voll Vestungsrisse nutzet nicht viel, wenn man die Hügel vor Thäler, und die Flüsse vor Mauern ansieht, und wenn man glaubt, eine Armee laufe von einem Land in das andre, als wie man auf der Karte von dem grünen ins rothe springet. Eurer Eminenz Finger ist keine Brücke, sagte der Herzog Bernhard von Weymar zu dem Kardinal von Richelieu, als ihm dieser auf der Landkarte eine schwere Unternehmung leicht vorstellen wollte. Die Theorie ist gut, durch eine damit verknüpfte Praxin aber kommt man zur Vollkommenheit Doch scheint eine durch die Theorie erworbene Fähigkeit rühmlicher, als eine durch lange Erfahrung erlangte Geschick-

[1]) Freylich nach seiner Anciennität, denn wenn die Verdienste die Beförderungen bestimmen, so würden viele Generals in der Welt weniger seyn.

lichkeit. Diese hängt von der Gelegenheit ab, und ist der allgemeine Schlendrian; jene ist die Frucht des Fleisses und des Nachdenkens, dessen nicht ein jeder fähig ist.

Ich komme auf eine andere Art Charlatanerie. Wir verfahren leichtsinnig bey Annehmung einiger Gebräuche, thöricht bey Verwerfung andrer. Selten ist eine Gesellschaft Officiers bey einander, wo man nicht auf den Dienst zu sprechen kommt. Alles was preussisch ist, wird alsdenn herrlich gepriesen und ohne Untersuchung als gut angenommen, was französisch ist, wird auf die nämliche Art verworfen. Die meisten unter den Deutschen bilden sich ein, unter den Franzosen herrsche wenig Ordnung und gar keine Subordination, aus diesem Grunde macht man sich auf ihre Rechnung lustig. Man hat überhaupt gehört, der Soldat sey sehr frey, der Officier dürfe zu viel raisonniren, daraus macht man den Schluss: Es ist bey allen Gelegenheiten so, der ganze Dienst taugt nichts.

Mit Recht setzen wir vieles an ihrer Kriegszucht aus, welche verbesserlich zu seyn ihre eigne Generals eingestehen[1]); doch stünde zu wissen, ob nicht eine so strenge Mannszucht, als die deutsche seyn muss, das Feuer einer so hitzigen Nation dämpfen würde. Man würde auch übel thun, wenn man einige ihrer Nation eigenen Gebräuche einführen wollte[2]). Wie gut wäre es hingegen, wenn wir unserm gemeinen Manne den dem französischen Soldaten ganz eignen Kriegsgeist einzuprägen suchten! wie nützlich wäre es, wenn unsre junge Edelleute in einer wohlangelegten Kriegsschule könnten erzogen werden[3]),

---

[1]) Davon kann man nachlesen: Memoires fur l'Infanterie, ou Traité des legions à la Haye 1753 8 vo. In der oben angeführten Kriegsbibliothek stehet eine deutsche Übersetzung dieses Werkchens, so man nicht ohne Nutzen lesen wird. Der Verfasser ist nicht, wie auf dem Titelblatte stehet, der Graf von Sachsen, sondern Herr Herouville de Claye.

[2]) Z. B. Die Behauptung des Ranges der alten Regimenter über die neuen, am Tage eines Treffens oder Sturms, würde bey uns zu vielen Unordnungen Anlass geben, bey dem Franzosen dient es zur Aufmunterung. Doch hat Puisegur schon verdriessliche Folgen davon eingesehen. Siehe dessen Kriegskunst, das dritte Kapitel des zweyten Theils.

[3]) Vor einigen Jahren hat der König eine besondere Kriegsschule vor fünfhundert junge Edelleute anlegen lassen, der verschiedenen écoles d'Artillerie, de Marine etc. nicht zu gedenken.

an statt dass sie als Kadetten mit den Mousquetiers auf den Bierbänken herumkugeln müssen! was wäre es vor eine herrliche Sache, wenn unsre niedre Officiers durch eine Unterweisung in den verschiedenen Theilen der Kriegskunst von unanständigen Ausschweifungen abgehalten würden[1]).

In der Kriegs-, Bau- und Geschützkunst werden wir wohl keine Schwierigkeit machen, die Franzosen als Vorgänger, wo nicht als Meister zu erkennen. Vaubans Citadelle von Ryssel wird jederzeit den Preis über Rimplers bevestigte Vestung[2]) erhalten. Auf dem Papier sind leicht unüberwindliche Vestungen zu machen, auf dem Grunde findet man aber ein wenig Hindernisse[3]).

Was haben wir aber den vortrefflichen Schriften der Feuquieres[4]), Puisegurs[5]), Folards[6]) und Turpins[7]) entgegen zu setzen, bishero ist mir nichts bekannt, wenn nicht die Verfasser der Kriegsbibliothek Deutschlands Ehre retten. Der

---

[1]) Bey vielen französischen Regimentern werden auf des Königs, manchmal auf des Regiments Unkosten, den Officiers Lehrer in den mathematischen Wissenschaften gehalten; und ich habe mir sagen lassen, es würden ihnen so gar im Felde Bibliotheken nachgeführet.

[2]) Siehe Rimplers sämtliche Schriften von der Fortification. Dresden und Leipzig 1724. 4t.

[3]) Wer Vaubans Bauart mit andrer Kriegsbaumeister Manieren in Vergleichung stellen will, der lese nach: Le parfait Ingenieur francois par Deidier, à Paris 1742, 4to. Wer dieses Buch besitzt, kann die ungeheuren Stösse der übrigen Fortificationbücher entbehren.

[4]) Memoires de M. le Marquis de Feuquiere, 4 Tom. Amsterd. 1741. 12. Der Verfasser redet frey und mit vieler Einsicht von allen Theilen der Kriegskunst, und allen dem, was dazu gehöret.

[5]) Art de la guerre par principes et par regles par M. de Puisegur, 2 Vol. 4to. Der Verfasser geht alle Kriegsbewegungen im Felde durch, hauptsächlich redet er weitläufig und vortrefflich von den Märschen. Der sächsische Major von Fäsch hat uns eine schöne deutsche Übersetzung von diesem Werk geliefert.

[6]) Histoire de Polybe traduit du Grec avec un Commentaire ou un cours complet de science militaire par M. de Folard, 7 Tom. Amsterdam 1753, 4to. Dieses sollte der Soldaten ihre Bibel seyn.

[7]) Essai sur l'art de la Guerre par Turpin de Criffé, à Paris 1755. 4to. Der Verfasser redet von allen Kriegsunternehmungen im Felde. Er ist kurz, aber deutlich, und lässt nichts unberührt. Herr von Rohr, Lieutenant unter der preussischen Garde, hat 1757 dieses Buch vortrefflich übersetzt, und machen ihm die Vorberichte, so er einem jeden Titel vorgesetzt, unendlich viel Ehre.

alten gedenke ich nicht, man weiss schon warum[1]), und den Grafen von Sachsen[2]) getraue ich mir nicht zu nennen, Frankreich macht ihn streitig.

Bald hätte ich unsrer Gesellschaft vergessen! zu allem Glück ist sie noch beysammen. Der Wein hat die Köpfe erhitzt (wo Officiers sind, da ist Wein) es ist ein Vergnügen, die staatsklugen und kriegerischen Betrachtungen zu hören; hier hat ein einziger Husar zwölf Franzosen um sich herum, die um Pardon bitten; dort metzeln drey Dragoner unter einer ganzen Compagnie dergleichen Luftspringern herum ..... Denen, die die Nationen nur aus Kupferstichen kennen, die einen Panduren vor tapfer halten, weil er mit einem jämmerlichen Schnurrbart gemalt ist, und die glauben, ein Husar, der den Todtenkopf auf seiner Mütze trägt, führe auch den Tod überall mit sich herum, diesen verdenke ich ein solches Urtheil nicht; wenn aber Leute, die von der Tapferkeit ihrer Feinde handgreifliche Proben haben, noch zweifeln, ob ihre Gegner klopfen können, so verwundre ich mich. Exempla sunt odiosa.

Ein vernünftiger Mann soll die Gebräuche und Thaten fremder Nationen mit von allen Vorurtheilen entblössten Augen ansehen. Nur dem Pöbel ist es erlaubt, von dem Ausschlag auf den Anschlag zu urtheilen. Ich bewundre die Franzosen bey Dettingen und Fontenoi, bey der Belagerung und dem Auszug aus Prag; bey Hochstedt und Turin gedenke ich ganz anders. Ich verliere die Ehrfurcht, die ich bey Zenta & Zaslau vor die Oesterreicher gehabt habe, wenn ich sie bey Striegau und Rocoux sehe. Ich vergesse die Siege der Preussen, wenn sie sich noch einmal in den Fall setzen, ein Treffen bey Soor zu gewinnen.

Ich komme auf die Subordination, an diese hätte ich eher gedenken sollen. Sie ist das erste, was in dem Soldaten-

---

[1]) Siehe die zehende Anmerkung.

[2]) Nach seinem Tode kam heraus: Reveries ou memoires sur l'art de la Guerre par M. le Comte de Saxe. Erst gemeldeter Herr Major von Fäsch gab uns zu Anfange vorigen Jahres eine wohlgerathene Uebersetzung davon. Man findet in diesem Buche überall die Spuren eines grossen Generals, wenn aber der Verfasser von den höhern Kriegsunternehmungen spricht, so setzt er einen verständigen Leser voraus.

stande missfällt. Wie kann es anders seyn? Ein junger Mensch hat bey seinem Eintritte in den Dienst nichts als Freyheitsgedanken; die Unterwürftigkeit will sich mit denenselben nicht zusammen reimen, und folglich muss es ihm noch schwerer in den Kopf gehen, da unrecht zu behalten selbst wo er recht hat.

Wenn man aber betrachtet, dass kein Stand ohne Gehorsam bestehen kann, in dem unsrigen aber alles darauf ankommt, so wird man andres Sinnes werden. Gewisslich muss unter den Soldaten die geschwindeste und kürzeste Gerechtigkeit beobachtet werden, wenn sie aber der Niedere gegen einen Höhern sucht, so ist selbige vor ihm einfach, und gegen ihn zehnfach. Die Staatsklugheit erfordert solches, und die Folgen, die aus dem Gegentheil entstehen würden, lassen es nicht anders zu.

Doch bin ich nicht der Meynung, dass ein Oberer das Ansehén, so er über seine Untergebene hat, missbrauchen, und es ihnen auf eine sklavische Art fühlen lassen soll; vielmehr wollte ich, dass man im Dienst auf eine ernsthafte, ausser demselben aber auf eine leutselige Art mit ihnen umgienge. Man beschimpfet sich ja selbst, wenn man Leuten, mit denen man einen täglichen Umgang haben muss, auf eine grobe, niederträchtige oder gar schimpfliche Art begegnet.

Unsre Untergebene sind Menschen, warum wollen wir sie der Freyheit des grössten Vorzugs der Menschlichkeit berauben? Geschieht es aber nicht, wenn sogar beym Tische, beym Spiele, in Gesellschaft, das Wort Subordination erschallen muss. Ein vernünftiger Mensch wird ohnedem allezeit die seinen Obern schuldige Hochachtung vor Augen haben, von einem unvernünftigen ist die Rede nicht, ist er wohl ein Mensch!

Was vor Nutzen könnte mancher Officier von dem Umgange mit seinem Obristen schöpfen[1]), wenn er nicht durch den Zwang der Subordination abgehalten würde! Wie mancher General könnte geschickte Leute bilden, wenn er sich bis zu seinen Untergebenen herablassen wollte! Nur der Umgang

[1]) Man wird in diesem Fall zu unterscheiden wissen, denn es giebt allerley Obristen in der Welt.

mit grossen Leuten kann grosse Leute bilden; Turenne[1]) lernt vom Prinzen von Oranien, seinem Oheim, die Kunst sich zu lagern, Entwürfe zu machen und geschickt auszuführen; von dem Herzoge von Weymar lernt er im Glück nicht ausgelassen und im Unglück nicht zu verzweifeln; nach dem Beyspiele des Kardinal de la Valette meidet er den Pracht, das Wohlleben, und ist vertraulich mit seinen Officiers. Mit dem Grafen von Harcourt hält er die Hurtigkeit und den Fleiss vor die erste Tugend eines Kriegsmannes.

Starkmann lässt um alle Welt keine Gelegenheit vorbey, seinen Untergebenen die bittersten Verweise zu geben. Ein Flecken im Camisol giebt Anlass zu einer Strafpredigt, ein unrechter Tritt macht ihn rasend. Warum giebt der grosse Starkmann auf solche Kleinigkeiten Acht? Weil er zu bescheiden ist, etwas anders zu tadeln als er verstehet; er ist froh, wenn er etwas findet, so nicht über seinen Horizont ist. Bey ausserordentlichen Fällen ist er zwar verlegen, doch in der Verwirrung würde er gar den Profos in den Kriegsrath ziehen.

Oefters wird die Sache noch weiter getrieben: Ein höherer will kaum erlauben, dass ein Niederer mehr Fähigkeit besitze als er, er nimmt es übel, wenn ein Untergebener durch Eifer und Fleiss seine Erkenntnis weiter gebracht hat, als er. Ist es ein Wunder? Er fürchtet jemanden, der seine Schwäche einsieht und seine Fehler bemerket. Je grösser eines solchen Mannes Unwissenheit ist, je stärker wird seine Eigenliebe seyn, je mehr kränket ihn dieser Gedanke, je weniger wird er es vergessen, daſs man hat geschickter seyn dürfen als er. Findet sich eine Gelegenheit, wo er doch zu eines Niedern Rath seine Zuflucht nehmen muss, und die Noth treibet ihn, dessen Einsicht zu folgen, so kann man glauben, dass er alles, was er derselben zu danken hat, sich selber zuschreiben wird, und wenn er noch so dumm ist, so wird er es alsdenn nicht seyn, wenn es darauf ankommt, eines andern Geschick-

[1]) Histoire du Vicomte de Turenne par Ramsai, à la Haye 1736. 4 Vol. 8v. im ersten Theil Seite 108. So selten man einen Turenne antrifft, so selten findet man einen Geschichtsschreiber, der würdig ist, die Thaten eines solchen Helden zu beschreiben. Ramsai hat in allen Stücken seine Pflicht geleistet.

lichkeit auf seine Rechnung zu setzen. Man hat bey manchem Regiment einem Lieutenant, einem Fähndrich, die gute Einrichtung, so bey demselben ist, zu danken: der Obriste ist aber selten grossmüthig genug es zu erkennen, er weiss die Sache so zu drehen, dass es nicht ans Licht kommt, ja es wird viel seyn, wenn er den Pflug nicht zu zerbrechen sucht, wenn er genugsam damit geackert hat.

Man wird selten einen Stabsofficier antreffen, der glauben wird, sein Lieutenant wisse mehr als er, so wenig als dieser zugeben wird, dass ihn sein Korporal an Geschicklichkeit übertreffen sollte. Elendes Vorurtheil! wenn man mit den Bauern meynt, Gott gebe zu dem Amt auch den Verstand. Ist wohl der Esel mehr, wenn er eine Pferdedecke aufliegen hat?

Die Folgen dieser Schwachheit sind wichtiger, als man vermeynt, und öfters sind sie gefährlich vor den Nutzen des Staats und des Fürsten. Gemeiniglich sieht man mit einer boshaften Freude die Fehler seines Obern an, man will sie nicht verbessern, wenn man auch dürfte, weil man keinen Ruhm dabey zu erwerben hofft. Dieses ist wenig grossmüthig; die grössten Geister sind in diesem Stück manchmal der wenigsten Grossmuth fähig.

Was ich aber bishero gesagt habe, muss nicht dazu dienen, einen jeden so dreuste zu machen, seiner Obern Aufführung zu tadeln, wenn er etwas verkehrtes darinnen wahrzunehmen glaubt. Er würde nicht weise thun, wenn er alles so platt heraussagen wollte, als er es denkt: denn ausserdem, dass ein Vorgesetzter nach andern Gründen handeln kann, als die, die ein Untergebener einsieht, so hat er von seiner Obern Thun und Lassen keine Rechenschaft zu fordern, noch weniger zu geben, diese aber können wohl des seinigen wegen zur Rechenschaft gezogen werden.

Einem Officier will ich gar nicht rathen, es mit seinen Obern auf die Nadelspitze zu nehmen, und ihre Worte auf die Wagschale zu legen, wenn er auch etwas hartes und empfindliches darinnen finden sollte. Solche Processe ziehen sich selten gut hinaus. Wenn die Ehre angegriffen wird, ist es ein andres: Honos et vita pari passu ambulant.

Impertinax hält es vor eine Ehre, bey allen Gelegenheiten seinen Vorgesetzten zu widersprechen, bey allem was den

Schein einer Meuterey hat, ist er der erste. Umsonst sagen ihm seine Freunde, er würde sich verhasst machen; daraus macht er sich nichts. Es stund die Cassation darauf, und könne ihm noch etwas härteres wiederfahren; darnach fragen nur feige Seelen. Unsinniger! die grössten Generals haben sich durch den Gehorsam zuerst hervorgethan. Im Kriege ist es ein Grundsatz: Gehorche, ehe du befehlen willst. Der Prinz Eugen, dessen Name so berühmt im römischen Reiche ist, als des Scipio Namen im alten Rom war, war so ehrerbiethig wenn er gehorchen sollte, als er leutselig war, wenn er zu befehlen hatte[1]).

Ich weis nicht, wie mir bey dieser Gelegenheit der Stock, der Commandostab unsrer kleinen Helden einfällt. Ein französischer General ergreift nicht mit so vielem Vergnügen den mit Lilien besäeten Marschallstab, als ein neu angestellter Lieutenant seinen Stock in Händen herum treibt. Hohl mich . . . . . versicherte mit letzthin Herr Sturmhuth mit blitzenden Augen, wenn ich einem Kerl zwanzig Prügel gebe, so muss er es dreyssig Tage fühlen. Ich zweifle nicht daran, er hat wohl eher mit der grössten Unerschrockenheit funfzig bis hundert Prügel ausgetheilet, und itzt kann er mit kalten Blut einen Soldaten unter dem Stocke sterben sehen, da er zuvor allezeit geweinet, wenn seine Mama eine Gans abgestochen.

Diese kleinen Tyrannen machen der Menschlichkeit Schande, man gewöhnt sich zur Unempfindlichkeit; in den untern Stufen geht es noch an, die Buckel etlicher Mousquetier sind das non plus ultra solcher Tyrannen; bey höhern Stellen wird die Sache wichtiger, von der Unempfindlichkeit hat man noch einen Schritt zur Grausamkeit. Menschenblut ist kein Wasser; wenn man aber auch das Gewissen bey Seite setzen wollte, so wird ein General, der die Liebe seiner Truppen nicht hat, nicht viel mit denselben ausrichten, und gewifs wird er verhasst, wenn er zu strenge und aus Leidenschaft straft. Auch bey der Strenge, sagt der vortreffliche Marschall von Sachsen, muss man Leutseligkeit zeigen.

[1]) Histoire du Prince Eugene de Savoye, Amsterdam 1740, 5 Vol. 12. im ersten Theile, Seite 92. Dieses ist die beste Geschichte, die wir von diesem Helden haben.

So oft ich in einem Kriegsrath gesessen, habe ich als etwas besonders angemerkt, dass meistentheils die jüngsten und neuesten Officiers die schärfsten Sprüche gethan. Ich weis nicht, ist es ein Vergnügen vor diese Herren, jemanden hängen zu sehen, oder halten sie es vor eine Ehre die strengsten Urtheile zu sprechen; so viel weis ich aber, dass ersteres die Anzeige eines bösen Herzens, und das andere ein Merkmal eines blöden Verstandes ist. Sie werden also künftighin am besten thun, wenn sie ihr Gewissen und den Auditeur zu Rathe ziehen.

Ich komme noch einmal auf das Lesen, ich habe vorhero zu geschwind abgebrochen: Nicht alle Officiers haben Gelegenheit Schlachten zu sehen, in Laufgräben zu gehen und Märsche zu beobachten, und die dabey sind sehen oft am wenigsten. Was verhindert sie aber die Thaten der grossen und die Schwäche der geringen Feldherren aus ihrem Kabinet zu beurtheilen? Was steht ihnen im Wege, aus einem guten Plan die Ursache des glücklichen oder unglücklichen Erfolgs einer Schlacht einzusehen? Wer wehret ihnen zu untersuchen, warum mancher kluge General in Ausführung seiner Anschläge unglücklich ist, einem ungeschickten aber alles nach Wunsch geht? „Hier wird man von den Todten unterrichtet, sagt Herr von Rohr[1]), wo kein Zwang der Subordination mehr statt hat, hier steht es frey, über das Gelesene zu denken und Einwürfe zu machen".

Doch mit wem rede ich! Dumbarth schreyet mir zu, wenn ich commandirt werde, wird sichs schon geben; man wird mir nicht mehr anvertrauen, als ich thun kann, „es sind Schlachten gewonnen worden, ehe ein Montecuculi, ein Folard und andre mehr gelesen worden"[2]) . . . . Um Vergebung, Herr Dumbart, reden sie vom Kriegshandwerk wie der Blinde von der Farbe, sprechen sie von einem Treffen wie ein Zeitungsschreiber, ich habe nichts dawider; von ihnen wird man nichts als pöbelmässiges erwarten.

Ich wende mich zum Herrn Spiegelblank, dieser ist ein artiger Herr, mit dem ich nicht so sprechen darf. Er hat

[1]) In seinem Vorbericht zu dem zweyten Theil, von Turpins Kriegs-Kunst.

[2]) Eben daselbst.

Verstand, darum verlässt er sich auf seine eigne Geschicklichkeit; er hält alles vor Mährlein, was in Büchern stehet. Ein Wort, Herr Spiegelblank! die höhern Theile der Kriegskunst lernen sich nicht so leicht, als der kleine Dienst; es ist ein Unterschied zwischen der Anordnung in Gefechten und Märschen, und zwischen der Stellung und Schwenkung einer Wachtparade; der ist noch kein Tactiker, der einem Mousquetier den Tact auf dem Rücken schlagen kann.

Bey allen Schriften fällt man aus Mangel der Belesenheit in die grössten Ungereimtheiten: Man lacht über das, was man von einem holländischen Brigadier erzählet, dass, als er mit tausend Pferden commandirt worden, er gefragt: ob die Leute auch mit ausrücken sollten. Man hält es vor eine Fabel. Hier ist eine gleichmässige Historie, vor deren Wahrheit ich stehen kann, weil sie sich unter meinen Augen zugetragen:

Ein General, welcher eine Brigade führete, kam über Nacht in einem Dorfe zu liegen, woselbst er keine andere Herberge fand, als eine Scheune. Vom Marsch ermüdet, wirft er sich auf das Stroh und schläft ein, als ein abgeschickter feindlicher Trompeter in seine Trompete stösst und ihn in seiner Ruhe stört. Mein Held wacht auf; er hatte einst gehört, oder es hatte ihm geträumt, dass, wenn ein feindlicher Trompeter in eine Vestung oder durch eine Armee gehen will, man ihn mit verbundenen Augen zu dem Commandanten führet. Dieses eingedenk, reibt er dreymal die Augen, und befiehlt, man solle ihm den Trompeter geblendet in seine Scheune führen. Ich sehe mit offenen Augen nichts von ihren Verschanzungen, Herr General! schrie dieser verwunderungsvoll, allein es half nichts, er musste die Cärimonie ausstehen, seine Botschaft als blinde Kuh anbringen, und so auch wieder seinen Abschied nehmen.

Ich habe einen General vom ersten Range[1]) als einen Senftenträger, über Wilhelm III. König von England, reden hören, weil er sich allezeit von den Franzosen hätte schlagen lassen. Würde er wohl so unverschämt gewesen seyn, wenn er gelesen hätte, dass seine Feinde ihm den Namen eines

[1]) Die Generals vom ersten Range sind nicht lauter Turenne, Eugens oder Schulenburge, das verstehet sich von selbsten.

grossen Generals nicht abgesprochen, und dafs die Franzosen, die meistentheils über ihre Truppen gesiegt, ihnen den Ruhm der Tapferkeit nicht streitig gemacht?

Ich habe eine fünfzigtausend Mann starke Armee in der Unthätigkeit bleiben sehen, nicht, dass sie ein überlegener Feind eingeschlossen gehabt, und dass im Angesicht seiner Bewegung gefährlich gewesen wäre, nein, dieses war nicht zu befürchten, doch war es nöthig, die Truppen auf alle Fälle in Odem zu erhalten. Aber der Herr General hielt zu viel auf seine Bequemlichkeit, als dass er sich mit einem Marsch aus dem Puisegur, oder mit einer Bewegung aus dem Folard bekannt gemacht hätte. Auch das Lager wäre in dieser Zeit nicht verändert worden, wenn und der Gestank nicht dazu getrieben hätte.

Wenn ich alle Thorheiten und Missbräuche berühren, alle Pedanterie durchlaufen wollte, wie viele Bogen müsste ich noch schreiben?

Ich hatte schon geschlossen, als ein böser Herr in mein Zimmer kommt, und mir etwas in das Ohr sagt. Ich verstehe alle Worte, ich werde kommen. Er ist fort, itzt muss ich Lärmen machen, denn daran ist ihm gelegen. Er will haben, ich soll mich morgen mit ihm schlagen. Meine Gedanken, ob sie gleich stroh dumm sind, (sind seine eigne Worte) haben ihn aufgebracht, und nun will er mir zeigen ... Ich sage noch einmal, ich werde kommen. Die Duelle sind zwar verboten, aber nur zum Spass; die Duellmandate sind da, um einen Kriegsartikel mehr zu machen, und weil noch ein weisses Blatt in dem Buche der Landesverordnungen war. Ich wollte den Gesetzen zwar gerne Folge leisten, aber ich finde mich nicht herzhaft genug, um in der Welt zaghaft zu scheinen.

Doch morgen muss ich mich schlagen, heute will ich also noch gegen die Zweykämpfe schreiben; vielleicht besinnt sich mein Gegner anders, oder lässt sich wenigstens mit einem Riss in meine Manschetten besänftigen. Aber, ein Soldat

will gegen die Zweykämpfe reden! gegen diesen herrlichen Vortheil, sich selbst Recht zu verschaffen! gegen diesem unserm Stande fast eignen Vorzug! Ich will anders sagen: nur die falschen Begriffe von der Ehre will ich angreifen.

Welch ein thörichtes Vorurtheil, wenn man glaubt, eines rechtschaffenen Mannes Ehre hänge von der Willkühr eines jeden brutalen und ungezogenen Menschen ab! Mein Freund Decius führt mich auf diese Betrachtung; eine kurze Erzählung von seinem Unglück wird klar machen, was ich sagen will.

Calpurnius hat durch tausend Schandthaten seinen guten Namen verloren, mit Saufen und Spielen, Haab und Gut durchgebracht, seine Schuldner trieben ihn in die Enge, er kommt in Verzweiflung. Mit solchen Gedanken geht er in Gesellschaft, woselbst er seinen letzten Thaler verspielt; rasend geht er davon, und unglücklicherweise begegnet ihm Decius. Dieser soll ihm Geld leihen, er schlägt es ihm aber ab, und will ihm seiner Aufführung wegen Vorstellung thun. Calpurnius belohnt solche mit einer Maulschelle, sie ziehen vom Leder, werden aber von den herzugelaufenen Leuten an fernerer Thätlichkeit gehindert. Nun ist nichts anders zu thun, sie müssen einander die Hälse brechen. Der tugendhafte Decius wird von seinem Gegner niedergeschossen.

Was hat Calpurnius gewagt? Eine schon verlohrne Ehre, einen durch Schwelgerey abgezehrten Leib, und ein ihm zur Last gewordenes Leben. Itzt ist der Vortheil ganz auf seiner Seite, er muss fort und an einen andern Ort gehen, (welches er schon längst gewünschet) woselbst eine Ehrensache (Affaire d'honneur) allen seinen Uebelthaten ein andres Ansehen giebt, er eine neue Rolle spielen und sich das zueignen kann, was Herr von Bar in seinen Epitres diverses sagt:

Le titre d'honnet homme est un titre qu'on donne
A quiconque à propos fait valoir sa personne,
Et par le même abus un fourbe un imposteur,
S'il est homme à se battre, il est homme d'honneur.

Ist Calpurnius durch ein Bubenstück ehrlich worden, oder war Decius kein ehrlicher Mann, weil er es gut mit einem Bösewicht meynte? Hätte der eine Grossmuth genug gehabt, den Zweykampf auszuschlagen, so hätte er eine Ehren-

säule und der andre die Galeeren verdient. Eine Mordthat rettet seine Ehre! Soll dieses nicht gegen die Zweykämpfe aufbringen?

Der Eifer führet mich zu weit, ich muss diese traurige Geschichte mit einer lächerlichen verwechseln. Wir kennen Herrn Seidenstab: es sind vier Wochen, dass er vor etliche hundert Thaler die Elle mit dem Degen vertauscht hat. Seit dieser Zeit hält er seine Ehre beleidigt, wenn man ihn seiner Meynung nach unrecht ansieht, da er zuvor als eine nichts bedeutende Sache empfand, wenn ihm in dem Laden das Camisol aus geklopftet wurde. Heute zog er vom Leder, weil man ihn gefragt, was die Elle Tuch zu seiner Uniform gekostet. Er glaubte, man sehe ihm an der Nase an, dass er es noch selbst von dem Stück abgeschnitten. Hat dieser Mensch Begriffe von der Ehre?

Da ich aber schwerlich etwas zur Abschaffung der Duells werde beytragen können, so will ich aus zweyen Uebeln das beste erwählen und den Rath geben, den man auf vielen Degenklingen findet: Ne me tirés pas sans raison, ne me remettés pas sans honneur. Wenn man unglücklicher Weise zu einem Zweykampf gezwungen würde, so zeige man, dass so ungern man daran kommt, den Degen zu ziehen, so ungern wolle man denjenigen mehr im Stande sehen, einen öfters in diese verdriessliche Nothwendigkeit zu setzen. Der Nutzen ist klar, die Klingenklopfer, diese gefährlichen Manschettenfeinde würden zu Hause bleiben.

Ein noch fast unfehlbares Mittel weis ich, um die Zweykämpfe abzuschaffen: Man benehme dem Officier die Mittel zum Müssiggange, und gebe ihm solche, sich hervor zu thun so werden die Uneinigkeiten und die daraus entstehenden Raufereyen von selbsten ein Ende nehmen.

Lebenslauf des Verfassers.

Geboren am 13. Oktober 1888 zu Dresden, evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, besuchte der Verfasser von Ostern 1895 bis Ostern 1899 die VIII. Bürgerschule zu Dresden. Ostern 1899 trat er in das dortige Gymnasium zum Heiligen Kreuz ein, das er 1908 mit Reifezeugnis verliefs. Während des Sommersemesters 1908 besuchte er die Universität Freiburg i. Br., und hörte dort die Vorlesungen der Herren Professoren und Dozenten: Kluge, Uebinger und Michael. Vom 1. Oktober 1908 bis 1. Oktober 1909 diente er als Einjährig-Freiwilliger beim 2. Königl. Sächs. Jägerbataillon Nr. 13 in Dresden, und wurde nach Ableistung der vorgeschriebenen beiden Übungen im Jahre 1912 zum Leutnant d. R. bei demselben Bataillon befördert. Im Wintersemester 1909 und im Sommersemester 1910 besuchte er die Universität Genf und hörte dort die Kollegs und Übungen der Herren Professoren und Dozenten: Bouvier, Duproix, Thudichum, Bailly und Séchehaye. Im Wintersemester 1910 besuchte er die Universität Berlin, und hörte dort die Vorlesungen der Herren Professoren und Dozenten: E. Schmidt, Roethe, Herrmann, Wagner, Haake, Dessoir, Pariselle und Haquenin, und nahm teil an den Übungen der Herren E. Schmidt, Roethe und Haake. Im Sommersemester 1911 bezog er die Landesuniversität Leipzig und hörte hier die Vorlesungen der Herren Professoren und Dozenten: Lamprecht, Brandenburg, Seeliger, Kötzschke, Köster, Sievers, Holz, Wundt, Volkelt und Spranger, und nahm teil an den Übungen der Herren Lamprecht, Brandenburg, Doren, Kötzschke, Jeanmaire und Köster. Allen diesen Herren, vor allem aber den Herren Professoren Lamprecht, Brandenburg und Köster fühlt er sich für die genossenen reichen Anregungen und Belehrungen zu besonderem Danke verpflichtet.

Johannes Hofmann.